

**Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
zum Vorhaben: 5. Änderung mit  
Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2  
„Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt  
Dassow im Ortsteil Pötenitz**





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH  
Tannenweg 22m  
18059 Rostock

Bearbeiter: Johannes Lenski, M.Sc. Ökologie & Naturschutz  
Jennifer Antonczyk, M.Sc. Landschaftsökologie  
Nadja Schäfer, M.Sc. Ökologie, Evolution &  
Naturschutz  
Elisabeth Haseloff, M.Sc. Biodiversität & Ökologie  
Mathias Kliemt, FLL - zertifizierter Baumkontrolleur  
Falk Ortlieb, Dipl.-Landschaftsökologe

Vorhabenträger: Schloss Pötenitz GmbH  
Gerhart-Hauptmann-Str. 15  
18055 Rostock

Auftraggeber: Muhsal Immobilien Objekte beta GmbH  
Vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Fred Muhsal  
Treskowallee 103  
10318 Berlin

Ort, Datum: Rostock, den 02.10.2021

Unterschrift:

*J. Lenski*



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen .....	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
2.1	Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets und des Vorhabens.....	7
2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	10
3	Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung).....	12
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	12
3.2	Datengrundlage .....	13
3.3	Kartierungen .....	14
3.3.1	Fledermäuse .....	14
3.3.2	Amphibien .....	17
3.3.3	Xylobionte Käfer .....	18
3.3.4	Brutvögel .....	19
3.4	Relevanzprüfung.....	23
3.4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
3.4.2	Europäische Vogelarten .....	37
3.4.3	Weitere Arten.....	44
4	Darstellung der Bestände, Betroffenheiten sowie Prüfung der Verbotstatbestände .....	48
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	48
4.1.1	Fledermäuse .....	48
4.1.2	Weitere Säugetiere.....	59
4.1.3	Amphibien .....	59
4.1.4	Reptilien .....	63
4.1.5	Xylobionte Käfer .....	65
4.2	Europäische Vogelarten.....	68
4.3	Weitere Arten .....	95
4.3.1	Xylobionte Käfer .....	95



4.3.2 Amphibien .....	95
4.3.3 Reptilien .....	95
5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und des Erhaltungszustandes .....	96
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	96
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität.....	100
5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes .....	104
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	109
7 Zusammenfassung .....	111
8 Fotodokumentation .....	112
9 Quellenverzeichnis .....	122

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan bzw. Freiraumkonzept des Vorhabens.....	8
Abbildung 2: Luftbildansicht des Untersuchungsraumes.....	12
Abbildung 3: Methoden und Bereichen der Fledermauserfassungen im Jahr 2020.....	17
Abbildung 4: Kartierroute der Brutvogelerfassung im Jahr 2020 .....	21
Abbildung 5: Bestandsgebäude und Verortung des nördlichen Gehölzes .....	22
Abbildung 6: Aufnahmeanzahl für die verschiedenen Fledermausarten und Gruppen	51
Abbildung 7: Amphibiennachweise aus dem UR und der näheren Umgebung.....	60
Abbildung 8: Reptiliennachweise im UR während der Begehungen im Jahr 2020 .....	64
Abbildung 9: Ergebniskarte der Kartierung xylobionter Käfer im UG im Jahr 2020.....	67
Abbildung 10: Alle bei der Brutvogelkartierung 2020 ermittelten Arten.....	80
Abbildung 11: Bei der Brutvogelkartierung 2020 als wertgebend ermittelte Arten .....	81
Abbildung 12: Vergleich der Habitatzusammensetzung .....	82



Abbildung 13: Ansicht einer gefangenen Zwergfledermaus .....	112
Abbildung 14: Aufbau eines der Netze am Netzfang-Standort NF1.....	112
Abbildung 15: Falterflügel als Nachweis für einen Fraßplatz des Braunen Langohrs .	113
Abbildung 16: Tote Fledermaus und ein Flügel an vergitterten Spalten am Türsturz	113
Abbildung 17: Blick auf eine überwinternde Langohrfledermaus.....	114
Abbildung 18: Blick auf die Fensteraufbauten auf der Ostseite de des Herrenhauses	114
Abbildung 19: Potenzielle Lebensstätten von Reptilien und von Amphibien .....	115
Abbildung 20: Waldeidechse im Versteck unter Wellbeton .....	115
Abbildung 21: Ringelnatter auf der südlichen Grünfläche des UR.....	116
Abbildung 22: Tageinstand des Waldkauzes in Gebäude Nr. 2 .....	116
Abbildung 23: Mäusebussardhorst mit fast flüggem Jungvogel im Norden des UR....	117
Abbildung 24: Besetztes Rauchschalbennest aus der Brutsaison 2020 .....	117
Abbildung 25: Neuntöter Weibchen in Nest aus der Brutsaison 2020 .....	118
Abbildung 26: Fütternde Blaumeise in Nische an einem der Bestandsgebäude .....	118
Abbildung 27: Einer der 2 angebrachten Waldkauzkästen im nördlichen Gehölz.....	119
Abbildung 28: Einer der vielen Gehölzhaufen, der 2019 gefälltten Flächen im UR.....	120
Abbildung 29: Der im Norden des UR liegende Waldbestand .....	120
Abbildung 30: Blick vom im Norden liegenden Wald Richtung Südosten .....	121

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
Tabelle 2: Begehungstermine im Rahmen der Fledermauskartierungen 2019/ 20 .....	15
Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung.	18
Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung ..	20



Tabelle 5: In MV auftretende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie .....	24
Tabelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten .....	38
Tabelle 7: Im UR zusätzlich nachgewiesene wertgebende Arten .....	45
Tabelle 8: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Transektabschnitten .....	50
Tabelle 9: Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von Amphibien .....	61
Tabelle 10: Nachweise von Eremiten und Rosenkäfern .....	65
Tabelle 11: Brutvogelarten im UR .....	73
Tabelle 12: Auflistung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen .....	96
Tabelle 13: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen .....	100
Tabelle 14: Auflistung der notwendigen FCS-Maßnahmen .....	105

Titelbild: Blick auf das Schloss Pötenitz über die Schlossallee (Foto vom 02.09.2020)



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schloss Pötenitz GmbH plant auf der Fläche der ehemaligen Gutsanlage Pötenitz eine Hotel- und Apartmentresortanlage. Das Vorhaben beinhaltet die Sanierung und den Erhalt der historischen Gebäude sowie den Abriss von einzelnen Gebäuden aus jüngerer Zeit. Zudem ist die gartendenkmalgerechte Wiederherstellung der Außenanlagen und eine Neubebauung der durch den Gebäudeabbriss freiwerdenden, als auch der weiteren an die historischen Strukturen angrenzenden Flächen geplant.

Im Juli 2019 wurde die Ökologische Dienste Ortlieb GmbH von der Muhsal Immobilien Objekte beta GmbH (vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Fred Muhsal) mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf der Basis von u. a. Kartierungen der potenziell vom Bauvorhaben betroffene Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien, holzbewohnende (xylobionte) Käfer und Brutvögel beauftragt.

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Um mögliche Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden entsprechend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, führt diese zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 67 BNatSchG kann nur durch die untere Naturschutzbehörde und unter Anführen entsprechender Gründe gewährt werden. Im Falle einer solch erforderlichen Befreiung werden die entscheidungsrelevanten Tatsachen im AFB dargelegt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften



betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. Also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des BNatSchG im Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*



*diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*

Ein Verstoß liegt daher nicht vor, **wenn trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen** (wie z.B. das **rechtzeitige** Abfangen von Tieren aus dem Baufeld und das Aufstellen von Schutzzäunen, um ein Wiedereinwandern zu unterbinden oder die Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Zeiten, in denen die betroffenen Lebensräume genutzt werden) unvermeidbare baubedingte **Verluste einzelner Individuen** nicht ausgeschlossen werden können.

*2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*

*3. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

*1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

*2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

*3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*



*4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

*5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

*1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

*2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich sind alle **Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vorkommenden europäischen Vogelarten** betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte eine Abschichtung, um die tatsächlich vom Vorhaben betroffenen prüfrelevanten Arten zu ermitteln. Dabei werden Arten, für welche eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden kann, keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die prüfrelevanten Arten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten sowie die weiteren Arten wurden in erster Linie anhand der durch die Untere Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg geforderten Kartierungen von Fledermäusen, Amphibien, xylobionten Käfern und Brutvögeln, als auch durch die während der Kartierungen durch Nebenbeobachtungen erhobenen Daten ermittelt (siehe Kapitel 3.2). Die Ermittlung der Betroffenheit weiterer in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden prüfrelevanten Anhang-IV-Arten, erfolgte anhand einer Datenrecherche zur Verbreitung bzw. zum Vorkommen dieser Arten im Zusammenhang mit der Ökologie, wie z.B. Lebensraumsprüche, bevorzugte Habitate und Lebensweise (siehe Kapitel 3.3).

Die Arten werden in der Relevanztabelle unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber der in Kapitel 2.2. dargestellten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Weiterhin werden Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus und zum Erhaltungszustand in M-V berücksichtigt. Darüber hinaus wird geprüft, ob M-V als Bundesland eine besondere Verantwortung für den Bestand der jeweiligen Art trägt.

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten erfolgt die Berücksichtigung **weiterer wertgebender Arten**, welche abhängig vom gesetzlichen Schutz- und/ oder dem lokalen Rote-Liste-Status als prüfrelevant eingestuft werden. Dabei handelte es sich um eine gutachterliche Einschätzung der Bedeutung und



Gefährdung der Art im Untersuchungsgebiet. Diese Betrachtung erfolgt als Vorbereitung/ Grundlage für weitere Berichte/ Unterlagen wie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) oder dem Umweltbericht.

Die Bau- und Fällarbeiten haben im Gelände im Zuge der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und zur Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes bereits in den Jahren 2019 bis 2021 Raum gegriffen. Weitere Artenschutzunterlagen würden zu jedem einzelnen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für neue Gebäude in der näheren Zukunft notwendig werden. Aus diesen Gründen sind diese Sachverhalte gleichsam in der hier vorgelegten Gesamtunterlage zum B-Plan detailliert mit abgearbeitet worden.

Die Auswahlkriterien wurden mit Hilfe der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015) und der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) sowie denen in FROELICH & SPORBECK (2010) erstellt.

Grundsätzlich wurde eine Art als wertgebend betrachtet, wenn einer der unten aufgeführten Auswahlkriterien zutrifft:

- streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- besonders geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Art der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. als merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Art gelistet im Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Art gelistet im Anhang II oder V der FFH-Richtlinie, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- Gefährdete Vogelarten (Rote Liste MV bzw. der BRD: Kategorie 0-3 u. V)
- Art aufgeführt in der VS-RL Anhang I
- streng geschützte Vogelarten nach BArtSchV Anlage 1
- Vogelart im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet
- Art mit besonderen Lebensraumsansprüchen (z.B. Horstbrüter, Arten mit großer Lebensraumausdehnung)
- Art, für welche Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (bspw. in Bezug auf Vögel mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern)

Anschließend an die Relevanzprüfung erfolgt die Darstellung der Verbreitung und der Ökologie der jeweiligen prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum (UR), anhand derer



die Betroffenheit bzw. die Erfüllung der in Kapitel 1.2 genannten Verbotstatbestände geprüft werden.

Die Betrachtung der im Zuge der Kartierung ermittelten Brutvogelarten erfolgt in Gilden. Die Gilden werden anhand der ökologischen Ansprüche und der Lebensweise der einzelnen Arten gebildet (z.B. Gilde der Arten der Offen- und Halboffenlandschaft oder Gilde der Arten der Siedlungsbereiche). In den Gilden werden die jeweiligen wertgebenden Vogelarten gesondert ausgewiesen. Außerdem wird auch bei den ungefährdeten Vogelarten der Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt, welcher mindestens bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode besteht.

Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen und gleicher Betroffenheit werden in der ausführlichen Betrachtung in Artengruppen zusammengefasst.

Für alle Arten bzw. Vogelgilden werden bei einer ermittelten Betroffenheit artbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Kann eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben jedoch nicht durch eine Modifikation der Projektplanung bzw. mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden, erfolgt eine Ableitung von Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen).

Die Umsetzung der formulierten FCS-Maßnahmen stellt die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.



## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets und des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich am Nordrand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Pötenitz der Stadt Dassow. Im Norden grenzt das Vorhabengebiet direkt an das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“. Der daran angrenzende Küsten- bzw. Uferstreifen ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB bzw. Natura 2000) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Die nordöstlich und westlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünland). Diese stellen laut LUNG MV (2020b) Rastflächen für wandernde Wasservogelarten mit mittel bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet dar. Im Süden grenzt das Gebiet an den stark siedlungsgeprägten Ortskern von Pötenitz. Die Flächen südlich der Ortschaft gehören zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA bzw. Natura 2000) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.

Auf dem ca. 16 ha großen Gelände befinden sich insgesamt 8 Gebäude sowie ein oberirdisch zusammengefallenes Gebäude (ehem. Gutshaus) und eine Neubauruine. Einzelne Verkehrsflächen sind ebenfalls vorhanden. Bis Ende Juli 2019 waren die Flächen um die Gebäude mit jungen Laubholzbeständen (Alter ca. 10 Jahre) bewachsen. Von Ende Juli bis Oktober 2019 erfolgte eine Rodung im Bereich der Zufahrt und im Radius von 10 m um die Gebäude. Dennoch wird ein großer Teil der Vorhabenfläche noch immer von Gehölzstrukturen bedeckt. Diese Gehölzstrukturen befinden sich in Form von inselartigen Feldgehölzen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Gebietes sowie in Form einer von Nordwest nach Süd verlaufenden Waldfläche, welche auch die Gebäude umgibt. Zwischen diesen Gehölzflächen befindet sich eine größere (ca. 2,2 ha) und an der südwestlichen Gebietsgrenze eine kleinere (ca. 0,6 ha) extensiv genutzte artenarme Frischwiesenfläche. Im südöstlichen Bereich befindet sich zudem noch eine Pferdekoppel und 2 Reitplätze. Innerhalb eines inselartigen Feldgehölzes befindet sich ein temporär wasserführendes Standgewässer mit einer darin befindlichen kleinen Insel.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine denkmalgerechte Sanierung, Umbau und Erweiterung der Gutsanlage Pötenitz zu einem Hotel- und Apartmentresort vor. In Vorbereitung des Vorhabens sollen insgesamt 3 Bestandsgebäude abgerissen (ehem. Veranstaltungsgebäude, Kuhstall und Feuerwehr) abgerissen werden. 7 Gebäude werden saniert bzw. wiederhergestellt (ehem. Gärtnerei und Gutshaus, Herrenhaus und ehem. Stallgebäude). Zum Zweck der gartendenkmalgerechten Wiederherstellung der Außenanlagen und der Neubebauung der Flächen wird eine Beseitigung von Gehölzstrukturen erforderlich. **Auf den freiwerdenden Flächen im südlichen bzw. östlichen Gebiet sollen insgesamt 103 Apartments, 65 Ferienhäuser, ein Parkhaus und**



3 Servicegebäude neu entstehen. Zudem sollen neben kleineren Stellplätzen an den Ferienhäusern, insgesamt 5 größere PKW-Stellplätze und diverse Verkehrsflächen (Wege u. Straßen) für die Erschließung des Geländes gebaut werden. Zwischen den bebauten Bereichen sind auch immer wieder Grünflächen sowie ein Teich und mit Bäumen bestandene Plätze geplant, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen sollen.

Die Kernbauzeit wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum von eineinhalb bis 2 Jahren erstrecken. Der Lageplan bzw. das Freiraumkonzept für das Projekt ist der **Abbildung 1** zu entnehmen. In **Abbildung 2** ist der aktuelle Detailplan zur Anordnung der Ferienhäuser dargestellt.



Abbildung 1: Freianlagen - Gesamtkonzept Freiraum mit Baumarten (Quelle: grünblau Landschaftsarchitektur, Stand: 19.07.2021)

AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

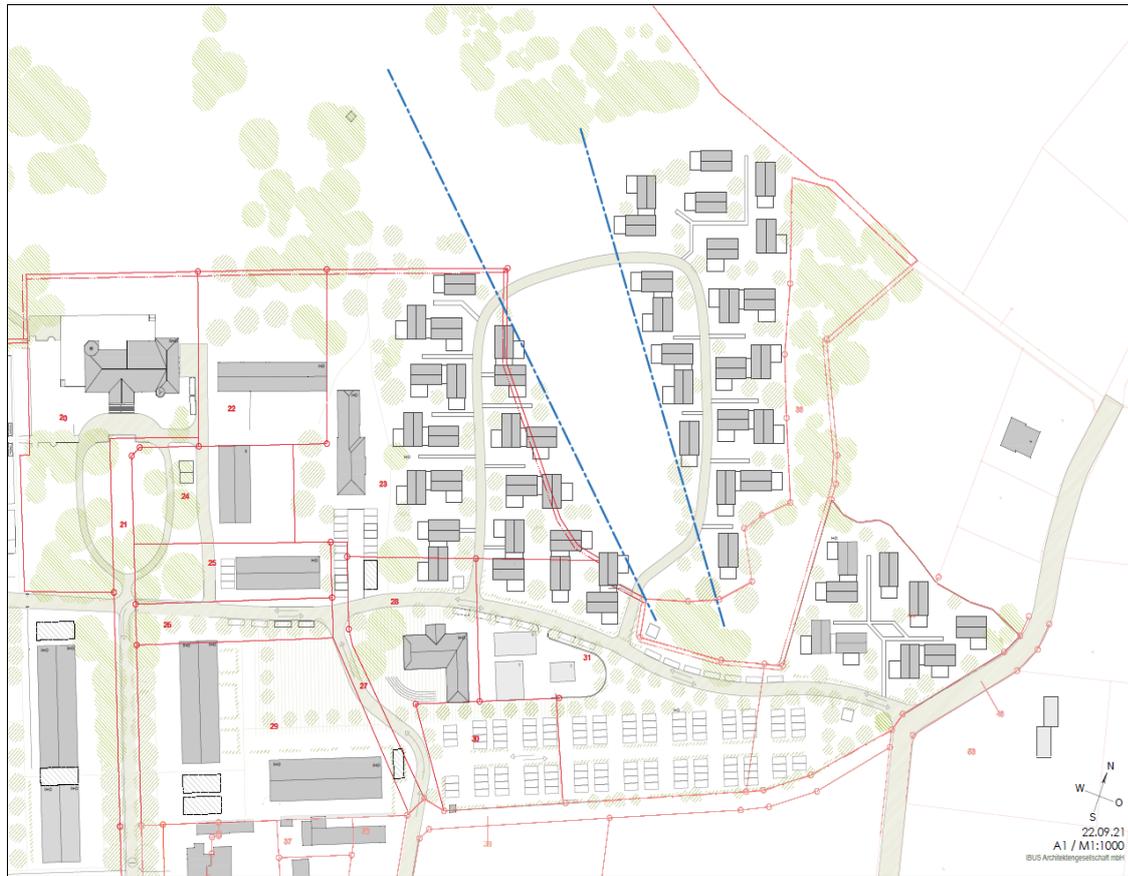


Abbildung 2: Lageplan zur Anordnung der Ferienhäuser, Quelle: IBUS – ARCHITEKTEN (Stand: 22.09.2021)

## 2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben (s.

Tabelle 1). Die Zusammensetzung der Wirkfaktoren besteht aus der Herausarbeitung und Festlegung der zu erwartenden planungsrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umwelteinflüsse, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten sowie der weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	bauzeitliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungen inkl. Lagerplätzen	Tiere und Pflanzen
Gehölzentnahme	Beeinträchtigung von Tieren durch Habitatverlust (Nahrungsflächen, Zufluchtsstätten u. Biotopverbundstrukturen)	Tiere und Pflanzen
Kollisionsgefahr	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund von Licht- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr/-tätigkeit	Tiere
Schadstoffeinträge	bauzeitliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von Betriebsmitteln durch den Baustellenverkehr und ggf. baubedingten Abwässern	Tiere und Pflanzen
Beseitigung- oder Sanierung der Bestandsgebäude	Beeinträchtigung durch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten inklusive der damit möglicherweise einhergehenden Verletzung oder Tötung von Tieren	Tiere
<i>Bauzeitliche Wirkfaktoren besitzen einen temporären Charakter und führen i.d.R. zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Naturhaushaltsfunktionen. Lediglich die Wirkfaktoren Gehölzentnahme und ggf. Schadstoffeinträge verursachen länger andauernde Beeinträchtigungen.</i>		
Anlagenbedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	langfristiger Eingriff durch Teilrodung von Gehölzflächen und Einzelgehölzen im Bereich des Vorhabens Neubau von Gebäuden und Anlage von befestigten Verkehrsflächen	Tiere und Pflanzen
Veränderung der Gebietskulisse durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen	dauerhafte optische Störung	Vögel



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Betriebsbedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
optische Störungen	optische Störung durch Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten	Nachtaktive Tiere
Schallemissionen durch Wohnnutzung	zeitweilige, wiederkehrende akustische Störungen	Tiere
erhöhte Verkehrsbelastung	dauerhafte Beeinträchtigung durch Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos, Zerschneidungswirkung durch Straßen und Wege	Tiere und Pflanzen
Störung durch Haustiere und Menschen	dauerhafte Beeinträchtigung	Tiere und Pflanzen
Schadstoffeinträge	Müll u.a. Schadstoffe aus der menschlichen Aktivität	Tiere und Pflanzen



### 3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren können über das Vorhabengebiet hinaus Beeinträchtigungen hervorrufen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (UR) erfolgte anhand der maximalen Reichweite der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sowie aus den Größen der Aktionsräume potenziell betroffener Arten. Der Untersuchungsraum war grundsätzlich identisch mit der beanspruchten Fläche.

Während der Brutvogelkartierung wurden Beobachtungen von Arten mit hohen Flucht- bzw. Effektdistanzen auch außerhalb des UR aufgenommen, wenn sie ausgehend vom UR in der Reichweite dieser lagen. Ebenso wurden Beobachtungen von Arten mit sehr großen Revieren bzw. Aktionsräumen auch außerhalb des UR notiert.

Für die Amphibienkartierung wurden jedoch auch Gewässer im Umfeld ( $r = 50 \text{ m}$ ) betrachtet, um das Vorkommen wandernder Amphibienarten bewerten zu können. In Abbildung 3 ist der generelle Untersuchungsraum dargestellt.



Abbildung 3: Luftbildansicht des Untersuchungsraumes

### 3.2 Datengrundlage

Als Grundlage für die Relevanzprüfung wurden in erster Linie die Ergebnisse der Kartierungen herangezogen (s. Kapitel 3.3). Für nicht kartierte Arten wurden die Artenlisten und Verbreitungskarten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und weiterer wertgebenden Arten genutzt:

- Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG MV 2020a)
- „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ (LUNG MV 2015)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019a)
- Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2020c)
- Datenbank des NABU Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU MV (LFA 2020)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz (DGHT E.V. 2018)

und in Kombination mit den Habitat- und Lebensraumsprüchen der Arten anhand von Fachliteratur ausgewertet:

- FFH Anhang IV-Arten allgemein: BFN 2020a: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
- FFH-Arten allgemein: BFN 2018: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie - Kurzsteckbriefe
- Fledermäuse: DIETZ et al. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; SIMON et al. 2004: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten; MESCHÉDE & HELLER 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern
- Amphibien/ Reptilien: GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands

Für die Beurteilung der Wertigkeit der weiteren wertgebenden Arten wurden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie dem kurzfristigen Bestandstrend der jeweiligen Art in MV berücksichtigt:

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)



- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1991)
- Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern (JUEG et al. 2002)
- Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (RÖßNER 2013)
- Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992)
- Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993)
- Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN et al. 1997)

### 3.3 Kartierungen

#### 3.3.1 Fledermäuse

Für die Kartierung von Fledermäusen wurden in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ (LUNG MV 2018) von September 2019 bis September 2020 insgesamt 17 Begehungen bzw. Erhebungen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). So erfolgten im Herbst 2019 zwei abendliche Detektorbegehungen zur Suche nach Schwärm- bzw. Winterquartieren und Anfang Februar 1 Winterquartierkontrolle bzw. Hangplatzzählung an den Gebäuden. Von Mai bis September wurden zudem 5 abendliche Detektorbegehungen (aktive Erfassung) in Kombination mit ganznächtlichen Erfassungen mittels Horchboxen (passive Erfassung) sowie 3 Netzfänge und eine Kontrolle der vorhandenen Höhlenbäume durchgeführt. Am jedem Morgen nach den 5 abendlichen Detektorbegehungen erfolgte eine morgendliche Schwarmsuche zur Erfassung von Sommerquartieren bzw. Wochenstuben an den Gebäuden. Die Detektorbegehungen und Netzfänge wurden bei zur Erfassung von Fledermäusen möglichst geeigneten Witterungsbedingungen (kein Regen, Wind  $\leq 3$  Bft, Temperatur  $\geq 10$  °C). Bei der Temperatur im Herbst kann es jedoch jahreszeitlich bedingt nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Unterschreitung der 10 Grad Marke kam. Die Witterungsbedingungen an den jeweiligen Terminen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Die abendlichen Detektorbegehungen zur Erfassung von Schwärm- bzw. Winterquartieren sowie die Erfassung der Fledermausaktivität an potenziellen Leitstrukturen und Jagdhabitaten erfolgten durch eine Person in der Zeit von Sonnenuntergang bis circa 3 Stunden danach. Die Erfassungen erfolgten mit Hilfe von Sichtbeobachtungen und einem Ultraschalldetektor (Batlogger M; Fa. elekon AG) an den Bestandsgebäuden bzw. auf zuvor festgelegten Routen (Transekten). Methodisch handelt es sich bei der Erfassung der Fledermausaktivität an potenziellen Leitstrukturen und Jagdhabitaten somit um eine Transektkartierung (RUNKEL et al. 2018). Für die



Aufenthaltsdauer auf den jeweiligen Transektabschnitten (s. Abbildung 4) sowie in den verschiedenen Bereichen wurde eine einheitliche Zeit von rund 9 Minuten festgelegt. Die Transekte wurden während einer Untersuchung zweimal in unterschiedlicher Reihenfolge begangen und der Startpunkt zwischen den Untersuchungsterminen gewechselt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Erfassung der Fledermäuse an den jeweiligen Transekten zu verschiedenen Zeiten nach Sonnenuntergang und den damit verbundenen Unterschieden in der Fledermausaktivität erfolgt. Während der Begehungen wurden die Rufe der Fledermäuse aufgenommen und die Art sowie das Flugverhalten notiert. Bei der Beobachtung zum Flugverhalten wurde anhand des Höreindrucks und soweit möglich auch anhand der Sichtbeobachtung zwischen Transfer- und Jagdflug unterschieden. Die ganznächtlichen stationären Erfassungen der Fledermausaktivität an potenziellen Leitstrukturen bzw. Jagdhabitaten erfolgte mit insgesamt vier Horchboxen (Mini-batcorder 1.0; Fa. ecoObs GmbH) an zuvor festgelegten Standorten (s. Abbildung 4).

Die Auswertung der mittels Detektors und Horchboxen aufgezeichneten Rufsequenzen erfolgte unter Verwendung der Softwareprogramme bcAdmin, batldent und bcAnalyze (Fa. ecoObs GmbH). Das Programm bcAdmin dient hierbei zur Verwaltung der Aufnahmen. Mit der Programmerweiterung batldent wurden die Rufsequenzen, im Anschluss an das Einladen der Aufnahmen, automatisch ausgewertet und zum Großteil bis auf Artniveau bestimmt. In einem dritten Schritt wurden die automatischen Artbestimmungen mittels des Programms bcAnalyze manuell nachkontrolliert sowie die nicht ausreichend bestimmten Aufnahmen manuell analysiert. Die Zuordnung der Aufnahmen zu den verschiedenen Fledermausarten erfolgte mit Hilfe der Rufparameterangaben aus der Literatur (u.a. OBRIST et al. 2004, SKIBA 2009, BARATAUD 2015). Sofern eine Bestimmung bis auf Artniveau nicht möglich war, erfolgte eine Zuordnung in Gruppen. Die Aufnahmen der Detektorbegehungen wurden anschließend anhand der Uhrzeit den verschiedenen Transekten zugeordnet.

Tabelle 2: Begehungstermine im Rahmen der Fledermauskartierungen 2019/ 20 mit Angaben zu den Witterungsbedingungen während der Untersuchungen (A = abends, M = morgens)

Datum	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Untersuchungsmethode
10.09.2019	8-3/8	16-14°C	3 W	Suche nach Schwärm- bzw. Winterquartieren
28.10.2019	0/8	11-8°C	2-3 W	Suche nach Schwärm- bzw. Winterquartieren
04.02.2020	1-8/8	3-5°C	1-3 W	Winterquartierkontrolle/ Hangplatzzählung
19.05.2020	A: 1/8 M: 1/8	A: 12°C M: 10°C	A: 2 N M: 2 N	Detektorbegehung und Horchboxerfassung, Netzfang, morgendliches Schwärmen



Datum	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Untersuchungsmethode
03.06.2020	A: 3/8 M: 5/8	A: 16°C M: 13°C	A: 3 E M: 2 NO	Detektorbegehung und Horchboxerfassung, Netzfang, morgendliches Schwärmen
02.07.2020	A: 8/8 M: 8/8	A: 18°C M: 16°C	A: 3 W M: 3 W	Detektorbegehung und Horchboxerfassung, Netzfang, morgendliches Schwärmen
13.08.2020	A: 0/8 M: 3/8	A: 23°C M: 17°C	A: 2 NO M: 2 NO	Detektorbegehung und Horchboxerfassung, morgendliches Schwärmen
02.09.2020	A: 1/8 M: 0/8	A: 18°C M: 10°C	A: 0 M: 2 N	Detektorbegehung und Horchboxerfassung, morgendliches Schwärmen

Die 3 Netzfänge erfolgten im Bereich der Waldflächen an 3 verschiedenen Standorten (s. Abbildung 4). Dabei kamen 2 Puppenhaarnetze (Fa. Solida Textil- und Netzwaren GmbH) mit einer Höhe von 4 m sowie einer Länge von 4 und 8 m zum Einsatz. Alle gefangenen Tiere wurden dabei nach den Angaben aus der Literatur (DIETZ & VON HELVERSEN 2004, ZAHN 2012) bis auf Artniveau bestimmt und auf ihr Alter, Geschlecht sowie Reproduktionsstatus hin untersucht.

Die im Februar 2020 durchgeführte Kontrolle auf Winterquartiere inklusive Hangplatzzählung in den Bestandsgebäuden erfolgte unter Einsatz einer Leiter, Taschenlampe und eines Endoskops. Hierbei wurden die Wände und der Boden sowie die potenziellen Quartierstrukturen (z. B. Spalten und Hohlräume im Bereich der Tür- und Fensterrahmen sowie im Mauerwerk) auf Tierbesatz bzw. Nutzungspuren (z. B. Kot- u. Urinspuren, Fettablagerungen, Fellreste, Fraßspuren) hin untersucht.

Die Kontrolle der Höhlenbäume erfolgte einmalig im Juni. Im Zuge der Kartierung der xylobionten Käfer wurden alle Höhlenbäume unter Einsatz von Seilklettertechnik oder einer Leiter und einer Taschenlampe sowie eines Endoskops auf Tierbesatz bzw. Nutzungspuren (Kot- u. Urinspuren, Fettablagerungen) hin untersucht.

Darüber hinaus werden auch Nutzungshinweise bzw. Nachweise miteinbezogen, die innerhalb der Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung erbracht wurden.

Für die Erstellung der Transekte und des Kartenmaterials wurde das Computerprogramm QGIS Desktop, Version 3.4.13 (QGIS Entwicklungsteam 2019) zur Erstellung und Verarbeitung von geographischen Daten verwendet.



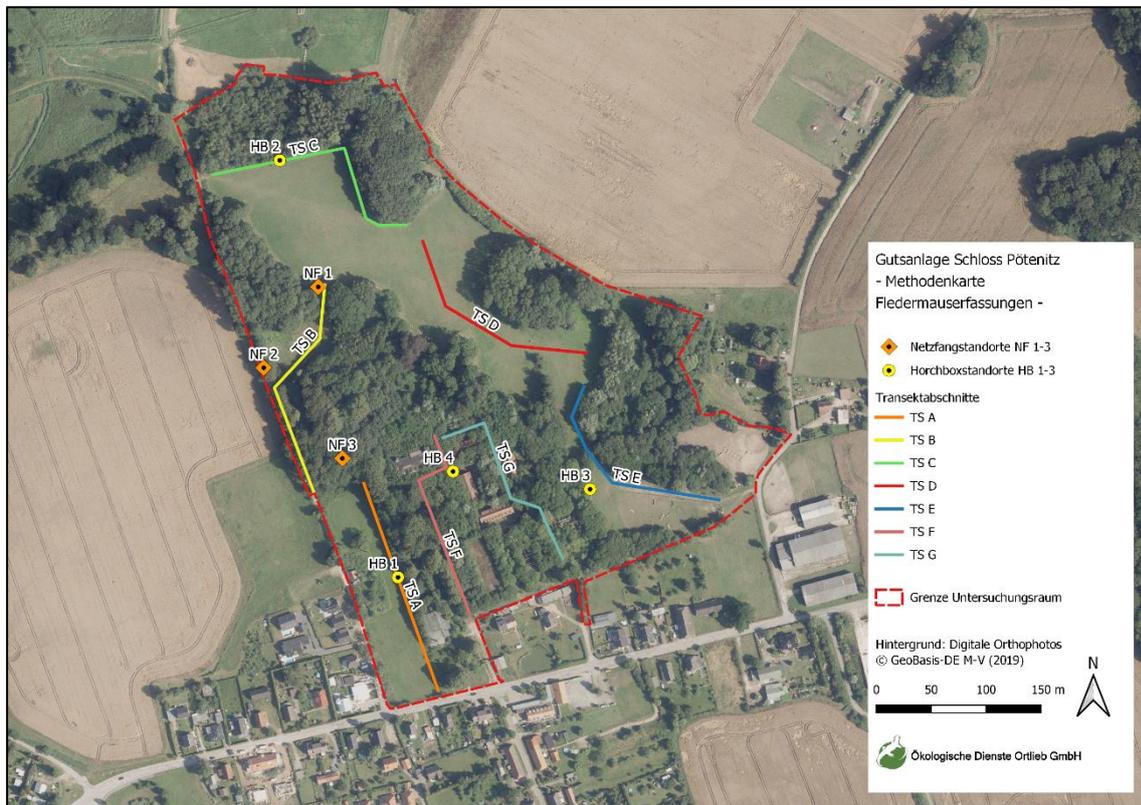


Abbildung 4: Übersichtskarte zu den Methoden und Bereichen der Fledermauserfassungen im Jahr 2020

### 3.3.2 Amphibien

Auf Grundlage von Satellitenbildern und aus Erfahrungen, welche im Zuge der Vorabbegehungen der ökologischen Baubegleitung gewonnen wurden, erfolgte die Auswahl der Kartierflächen. Es wurden sämtliche Gewässer in die Untersuchung aufgenommen, die im UR zzgl. 50 m-Radius vorhanden waren. Es wurden 5 Begehungen und 1 nächtlicher Reusenfang im Zeitraum von Ende März bis Juli vorgenommen (s. Tabelle 3).

Dabei wurden alle potenziellen Amphibienlaichgewässer abgelaufen und mit einem Kescher die Wasserstellen abgesehen. Amphibien sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, daher wurden 3 nächtliche Termine zur Hauptlaichzeit der spätläichenden Arten (insbesondere Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte) durchgeführt. Individuen wurden (sofern vorhanden) mit Hilfe eines Keschers aus den Gewässern gehoben, bestimmt und wieder ausgesetzt. An 5 Kartierterminen wurde gekeschert und an einem wurde ein nächtlicher Reusenfang durchgeführt. Rufende Tiere wurden durch Verhören an allen Tagen und Nächten erfasst. Sichtbeobachtungen und Zufallsfunde wurden mit der Smartphone-App MultiBaseCS Mobile 2.0 standortgenau aufgenommen und über Multibase CS 4.2 lokal verarbeitet. Für die Erstellung des Kartenmaterials

wurde das Computerprogramm QGIS Desktop, Version 3.4.13 (QGIS Entwicklungsteam 2019) zur Erstellung und Verarbeitung von geographischen Daten verwendet.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2020

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Bemerkung
27.03.2020	11:00	0/8	10°C	3 aus O - NO	Tagbegehung
06.04.2020	14:30	0/8	18°C	1 aus S	Tagbegehung
28.05.2020	21:00	0/8	13°C	0	Nachtbegehung
22.06.2020	20:30	0/8	20°C	2 - 0 aus S	Nachtbegehung
02.-03.07.2020	20 - 5	8/8	16°C	1 aus SW	Reusenfang über Nacht
23.07.2020	9:30	2/8	17°C	0	Tagbegehung

### 3.3.3 Xylobionte Käfer

Zur Kartierung der xylobionten Käfer bzw. deren Lebensraumstrukturen wurden insgesamt 5 Begehungen durchgeführt. Auf Grundlage des Kartenmaterials zur Gehölzerfassung der Gutsanlage Pötenitz, sowie daraus erarbeiteten Baumbestandsliste des Planungsbüros RAITH, HERTELT & FUß, Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsplaner (Stand: Januar 2020), wurde der gesamte Baumbestand auf das Vorhandensein xylobionter Käfer untersucht.

In einem ersten Schritt wurden mit 2 Begehungen am 24.04. und 04.05.2020 aus dem erfassten Baumbestand (Insgesamt 864 Stück) 75 Bäume mit potenzieller Eignung (Höhlungen, Risse, größere Totholzstrukturen) für eine Besiedlung durch xylobionte Käfer identifiziert. Diese Untersuchung erfolgte mittels Sichtbeobachtung vom Boden aus.

An 3 weiteren Tagen (16.-18.06.2020) wurden die 75 Bäume der Vorauswahl eingehend untersucht. Bei der eingehenden Untersuchung wurden alle für Xylobionten geeigneten Strukturen, je nach Höhe vom Boden aus, unter Einsatz von Seilklettertechnik (SKT) oder einer Leiter mit Kurzsicherung und einer Taschenlampe sowie eines Endoskops auf Spuren von xylobionten Käfern, wie Imagos, Larven, Kokons, Kotpillen oder Chitinreste von xylobionten Käfern hin untersucht. Zur Förderung von Mulm und darin enthaltener Spuren von Xylobionten wurde ein sogenannter „langer Löffel“ benutzt.

Die im Vorfeld erfolgte Nummerierung der Bäume (vgl. RAITH, HERTELT & FUß 2020) wurde für die Untersuchung beibehalten.



### 3.3.4 Brutvögel

Zur Erfassung des Brutbestandes wurde eine Revierkartierung nach den in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Es wurden nach LUNG MV (2018) 8 Tag- und 2 Nachtbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von März bis Juli 2020 durchgeführt (s. Tabelle 4). Anfang August wurde der südliche Bereich des UR erneut begangen, um nach Spätbrütern an den Gebäuden zu suchen.

Aufgrund der Größe des UR und der Heterogenität der Habitate wurde dieser an 5 Terminen mit 2 Kartierern zeitgleich begangen. Auf diese Weise gelang eine intensivere Erfassung von Brutvögeln vor allem an den leerstehenden Gebäuden. Die Bestandsgebäude, welche neben dem Herrenhaus erhalten bleiben, wurden mit Nummern versehen, um festgestellte Brutvorkommen besser zuordnen zu können (siehe Abbildung 6). Die Begehungen erfolgten flächendeckend. Dabei wurde die Kartierroute durch den UR so gelegt, dass alle Bereiche verhört werden konnten (vgl. Abbildung 5).

Während der Tagbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet für jeweils 6 Stunden ab Sonnenaufgang begangen. Die Nachtbegehungen begannen bei Sonnenuntergang und dauerten ebenfalls 6 Stunden. Für ausgewählte Arten wurde bei den Nachtbegehungen mithilfe einer Klangattrappe revieranzeigendes Verhalten stimuliert (Feldschwirl, Schlagschwirl, Waldohreule und Waldkauz). Während der Kartierung wurden alle revieranzeigenden Individuen akustisch und visuell erfasst. Diese wurden mittels GPS-Markierungen in der MapItGIS Pro App (Mapit GIS LTD 2020) dokumentiert.

Anhand der Beobachtungen der einzelnen Begehungstage wurden mögliche Reviermittelpunkte ermittelt. Diese wurden an jenen Stellen angenommen, an denen sich mehrere revieranzeigende Beobachtungen einer Art konzentrierten. Mithilfe von SÜDBECK et al. (2005) wurde zwischen Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZF) unterschieden. Ein Brutnachweis lag z.B. vor, wenn fütternde Altvögel, flügge Jungvögel beobachtet oder Nester gefunden wurden. Ein Brutverdacht bestand u. a., wenn warnende oder Nest bauende Altvögel beobachtet wurden oder an 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen Revier anzeigendes Verhalten festgestellt wurde. Eine Brutzeitfeststellung lag vor, wenn eine Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt wurde (z.B. einmalig singende Männchen).

Konnte nur eine BZF ermittelt werden, wurde diese als Punkt an der Stelle, an welcher das revieranzeigende Verhalten festgestellt wurde, dargestellt.

Teilweise wurden auch Beobachtungen notiert, welche außerhalb des definierten URs lagen. Dabei handelte es sich um Arten, deren Aktivitätsraum sich bis in das UR hinein erstrecken kann, auch wenn der angenommene Reviermittelpunkt außerhalb dessen ermittelt wurde.



Für die Auswertung und Erstellung des Kartenmaterials wurde die Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.4.13 (QGIS Entwicklungsteam 2019) verwendet.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2020

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Bemerkung
02.03.2020	18:00	1 - 6/8	4 °C	1 aus W	Nachtbegehung, 2 Kartierer
04.03.2020	06:20	7 - 8/8	0 - 3 °C	1 aus SW	Tagbegehung, 2 Kartierer
07.04.2020	06:15	0/8	10 - 14 °C	2 - 3 aus W	Tagbegehung, 1 Kartierer
24.04.2020	05:15	0/8	8 - 16 °C	2 aus NW	Tagbegehung, 1 Kartierer
07.05.2020	04:40	8/8	8 - 12 °C	2 - 3 aus W	Tagbegehung, 1 Kartierer; anfangs leichter Nieselregen
19.05.2020	04:15	8/8	10 - 12 °C	3 - 4 aus NW	Tagbegehung, 1 Kartierer
03.06.2020	20:00	8/8	13 °C	3 aus O	Nachtbegehung, 1 Kartierer
05.06.2020	04:15	2 - 8/8	11 - 15 °C	3 aus N	Tagbegehung, 1 Kartierer
25.06.2020	05:50	6/8	13 - 22 °C	2 - 3 aus O	Tagbegehung, 2 Kartierer
03.07.2020	06:00	8/8	13 - 16 °C	1 aus W	Tagbegehung, 2 Kartierer, anfangs leichter Regen
03.08.2020	07:15	4/8	14 °C	1 - 2 aus SO	Gebäudekontrolle, 1 Kartierer





Abbildung 5: Kartierroute der Brutvogelerfassung im Jahr 2020

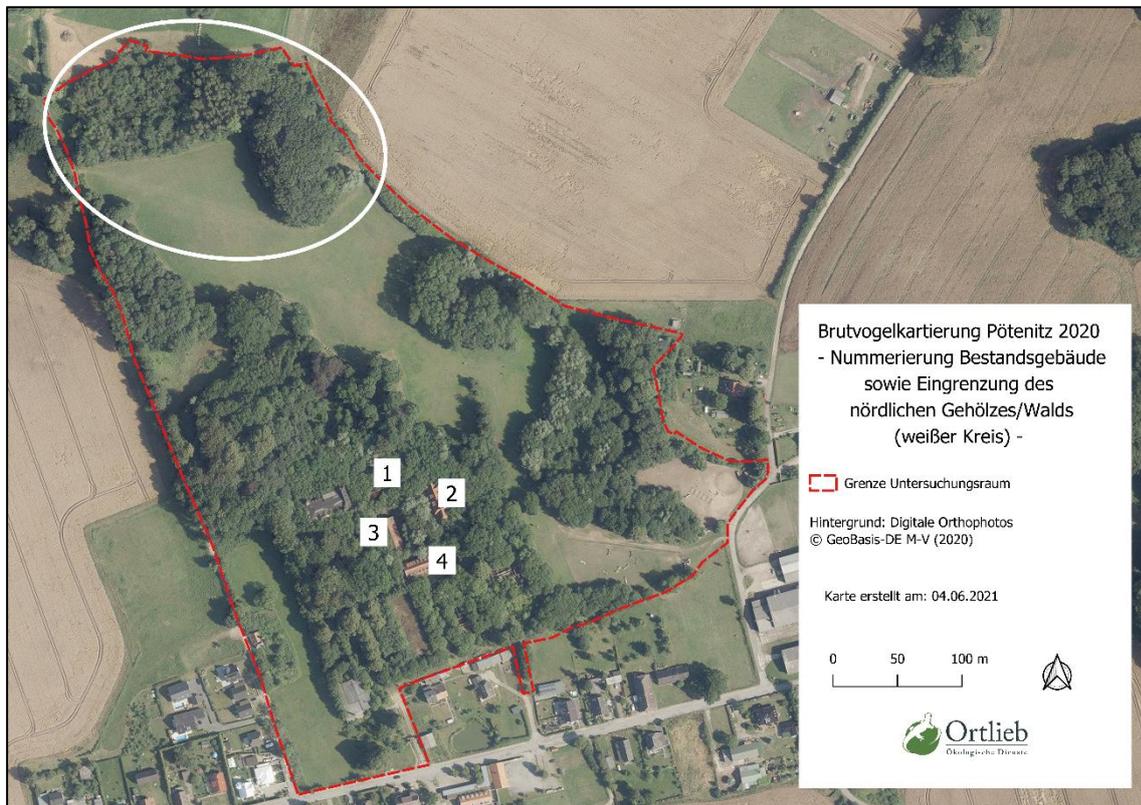


Abbildung 6: Nummerierung der Bestandsgebäude zur Zuordnung von Gebäudebrütern sowie Verortung des nördlichen Gehölzes

Da bereits im Herbst 2019 im Zuge der Freistellung der Gebäude und damit im Vorfeld der Brutvogelkartierung eine große Anzahl von Gehölzen im Süden des UR entnommen wurde, muss der Brutbestand für diesen Bereich anhand der nachgewiesenen Arten geschätzt werden. Dies gilt maßgeblich für Arten der Wälder und Gehölze bzw. freibrütende Arten, welche junge Laubbaumbestände und deren Unterwuchs besiedeln. So wurden die im UR festgestellten Brutreviere um die Anzahl der potenziell möglichen Brutreviere im genannten Bereich erhöht. Die Schätzung erfolgte anhand der ökologischen Ansprüche der Arten sowie ihrer zur Brutzeit beanspruchten Reviergrößen und Siedlungsdichten. Die Angaben wurden entnommen aus:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas,
- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands,
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten,
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas,
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands,
- VÖKLER (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### 3.4 Relevanzprüfung

#### 3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten werden in Tabelle 5 dargestellt.



Tabelle 5: In MV auftretende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
<b>Farn- und Samenpflanzen</b>								
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	schlecht	3	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt. Früher kam die Art auch auf dem Hochplateau des Jasmund vor. Die nächstgelegenen Populationen in Deutschland befinden sich in Nordbrandenburg. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern, wird ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie od. Schreiberich	<i>Apium repens</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist ein „zerstreutes“ Vorkommen in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Rechnitzgebiet“ vor. Der bekannte Vorkommensschwerpunkt liegt somit im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern, wird ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art war in Mecklenburg-Vorpommern schon immer sehr seltene. Insgesamt waren vier Vorkommen bekannt. Drei davon gelten seit langer Zeit als verschollen. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ (NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“) vor (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern, wird ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Diese Wasserpflanze kommt in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern vor. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die heute in Mecklenburg-Vorpommern sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Ücker südlich Pasewalk und der Randow südlich Löcknitz. Die Art galt zwischenzeitlich als verschollen. Im Jahr 2003 wurde sie mit einer Population im Randowtal (NSG „Kiesbergwiesen bei Bergholz“) wiedergefunden, zu der 2010 ein weiteres kleines Vorkommen östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben hinzukam (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art in Mecklenburg-Vorpommern, wird ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Sumpf-Glanzkrout besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Das Vorkommen in Dünentälern auf den Ostfriesischen Inseln stellt eine Besonderheit dar. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig	4	3	x		x	Die Art wurde innerhalb der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten, Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	unzureichend	3	3	x	x	x	Die Art wurde innerhalb der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden sowie von Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten, Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig	3	*	x	x	x	Die Art wurde innerhalb der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten, Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	unbekannt	k.A.	1	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	unzureichend	3	V	x	-	x	Die Art wurde innerhalb der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Bäumen im Zuge von Gehölzeingriffen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	unbekannt	2	*	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	schlecht	1	D	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	unbekannt	1	*	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	schlecht	2	*	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	schlecht	1	2	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unbekannt	k.A.	*	x		x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten und Gehölzeingriffen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	k. A.	0	3	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	unzureichend	4	*	x		x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Jagdhabitaten im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten und Gehölzeingriffen.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	schlecht	1	G	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	4	*	x		x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten, Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen.
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	schlecht	1	D	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Eine Betroffenheit der Art wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	4	*	x		x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Quartieren an Gebäuden oder Bäumen sowie von Jagdhabitaten und Leitstrukturen im Zuge von Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten und Gehölzeingriffen.
<b>Säugetiere - Sonstige</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	günstig	3	V	-	-	-	Nach Angaben des BfN existieren keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im engen UR befinden sich keine Gräben oder größere Standgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	unzureichend	2	3	-	-	-	Der UR liegt im Verbreitungsraum (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut des örtlichen Jagdpächters (mündl. Mitteilung Herr Krause), nutzt die Art die im Umfeld des UR vorhandenen Gräben. Im engen UR befinden sich keine Gräben oder größere Standgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	günstig	0	V	-	-	-	Nach BÜCHNER (2012) sind Vorkommen im Raum zwischen Schönberg, Rehna, Gadebusch, Zarrentin und der westlichen Landesgrenze zu erwarten, wo Knicks die Landschaft prägen. Für das UG wird ein Vorkommen aufgrund der Entfernung zu den bekannten Vorkommen (Lübeck und Schaalsee-Region) als sehr unwahrscheinlich betrachtet. Eine Betroffenheit der Art wird in der Folge ebenfalls als sehr unwahrscheinlich betrachtet.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	k.A.	2	2	-	-	-	Die Art kommt ausschließlich in Meereslebensräumen vor. Im UR oder direkt angrenzend befinden sich keine solcher Lebensräume.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Wolf	<i>Canis lupus</i>	k.A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Laut des örtlichen Jagdpächters (mündl. Mitteilung Herr Krause), wird das Gebiet um den UR durch einzelne Wölfe durchwandert. Eine Betroffenheit lässt sich daraus nicht ableiten.
<b>Reptilien</b>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Die Art wurde im Zuge der Amphibienkartierung nicht erfasst. Geeignete Lebensräume der Art sind im Gebiet nicht vorhanden, da keine Eiablageplätze (südexponierte Gelegehänge) und keine potenziellen Wohngewässer in enger räumlicher Nähe vorhanden sind. Der UR liegt zudem nicht im aktuell bekannten Verbreitungsraum der Art in Mecklenburg-Vorpommern (LFA 2020). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	unzureichend	1	3	-	-	-	Die Art wurde nicht untersucht. Bekannte aber bereits erloschene Vorkommen (bis 1979) befinden sich im Bereich des Unterlaufes der Trave. Die nächstgelegenen rezenten Vorkommen befinden sich in der Rostocker Heide und im Großraum Hamburg (DGHT 2018). Rezente Vorkommen im UR sind aufgrund fehlender Habitats (Trockenstandorte mit sehr hoher Sonneneinstrahlung) nicht zu erwarten.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	günstig	2	V	-	x	x	Die Art wurde nicht gemäß der Anforderungen aus der HzE (2018) untersucht. Es lagen zunächst eigene Verdachtsbeobachtungen aus dem UR vor (Reisighaufen, Schutthaufen). Die gezielte Nachsuche im Herbst 2021 hat an den Standorten lediglich die Waldeidechse im Gebiet bestätigt. Die Art wäre durch das Vorhaben im Zuge der Nutzung des Geländes als Erholungsort potenziell gefährdet. Eine direkte Überbauung von Lebensstätten, eine Erhöhung der Verkehrsintensität sowie bauzeitliche Aktivitäten würden erwartbare negative Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Zerstörung von Lebensstätten) darstellen. Die pot. vorkommende Art wird über die besonders geschützten Arten mit abgehandelt.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
<b>Amphibien</b>								
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	unbekannt	2	G	(x)	(-)	x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nicht eindeutig nachgewiesen, da sie nur genetisch von den zahlreich im Gebiet gefundenen Teichfröschen ( <i>P. esculentus</i> ) zu unterscheiden ist. Rezente Vorkommen der Art im Umfeld sind nicht bekannt. Nächstegelegene Populationen existieren in S-H und im Süden Mecklenburg-Vorpommerns. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzstrukturen oder auf Grünland. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren (Lebensstätten) z. B. in Form von Reisig- oder Schutthaufen bei Eingriffen in Gehölzstrukturen oder auf Grünlandflächen. Durch das zu erwartende vorhabenbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt) ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	unzureichend	3	3	x	x	x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Sie ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzstrukturen oder auf Grünland. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren (Lebensstätten) z. B. in Form von Reisig- oder Schutthaufen bei Eingriffen in Gehölzstrukturen oder auf Grünlandflächen. Durch das zu erwartende vorhabenbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt) ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	unzureichend	2	V	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Art ist rezent aus dem Raum Dassow bekannt (LFA 2020). Sie besiedelt offene Biotop wie Abgrabungen und Dünenlandschaften. Derartige Biotop kommen im UR bzw. in der näheren Umgebung nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	unzureichend	2	3	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Art ist rezent aus dem Raum Dassow bekannt (LFA 2020). Sie besiedelt offene Biotope wie Abgrabungen und Dünenlandschaften. Derartige Biotope kommen im UR bzw. in der näheren Umgebung nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	unzureichend	2	V	x	x	x	Die Art wurde im Zuge der Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzstrukturen oder auf Grünland. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren (Lebensstätten) z. B. in Form von Reisig- oder Schutthaufen bei Eingriffen in Gehölzstrukturen oder auf Grünlandflächen. Durch das zu erwartende vorhabenbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt) ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	unzureichend	3	3	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	unzureichend	3	3	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen, obwohl die Art in der Umgebung (10 km Radius) vorkommt (LFA 2020).
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	unzureichend	2	2	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen und kommt im Umfeld des UR auch nicht vor (DGHT 2018). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	unbekannt	1	*	-	-	-	Die Artengruppe wurde im Jahr 2020 systematisch kartiert. Die Art wurde nicht nachgewiesen und kommt im Umfeld des UR auch nicht vor (DGHT 2018). Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
<b>Käfer</b>								
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Die Artengruppe (xylobionte Käfer) wurde systemisch kartiert. Die Art wurde nicht erfasst. Ein Vorkommen des Heldbockes kann auf Grundlage der vorliegenden Kartierung ausgeschlossen werden.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	unzureichend	3	2	x		x	Die Artengruppe (xylobionte Käfer) wurde systemisch kartiert. Der Eremit wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber dem Verlust von Habitatbäumen und solchen, die sich ohne die Realisierung des Projektes mittelbar zu derartigen Habitaten entwickeln würden.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	unzureichend	1	1	-	-	-	Die Art bewohnt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	schlecht	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
<b>Schmetterlinge</b>								
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	schlecht	0	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In der Roten Liste der gefährdeten Tagfalterarten in Mecklenburg-Vorpommern von 1993 wurde die Art als verschollen geführt. Nach WACHLIN 2010 ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nach WACHLIN 2010 dringt die Art bis in das mittlere Mecklenburg vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt jedoch in den Flusstalmooren und auf den Seeterrassen Vorpommerns (WACHLIN 2010). Der Reproduktionslebensraum der Art besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	unbekannt	4	-	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengraben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird aufgrund der vorhandenen Biototypen als sehr unwahrscheinlich erachtet.
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	unzureichend	k.A.	*	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich keine strömungsberuhigten Abschnitte und Zonen von Flüssen im UR und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	günstig	2	3	-	-	-	Der UR liegt im Vorkommens- und Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Große Moosjungfer bevorzugt laut BfN (2020) Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Entsprechende Gewässer kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	schlecht	2	2	-	-	-	Der UR liegt im Verbreitungsraum der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist an das Vorkommen von Beständen der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) in Gewässern im Norddeutschen Tiefland gebunden (LUNG 2020). In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Krebschere leben die Larven. Entsprechende Stillgewässer mit Beständen der Krebschere kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer im UR kann somit ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	unzureichend	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine kleineren nährstoffarmen Stillgewässer mit Verlandungszonen (z. B. Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren) und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	-	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine flachen, besonnten Gewässer mit Röhricht- oder Riedbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	günstig	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine flachen Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigter Lage und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
<b>Weichtiere</b>								
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich keine pflanzenreichen, kalkreichen, klaren Stillgewässer oder wasserführende Gräben und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich keine permanenten Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im UR wird demnach ausgeschlossen.

**Erläuterungen zu Tabelle 5:**

Kategorien der Roten Liste

- \* ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten mit geografischer Restriktion

- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- N Neozoen/ Neophyten
- k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden
- EHZ: LUNG MV (2012): Erhaltungszustand für FFH-Arten in M-V



RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.  
RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

Verbreitung: BfN 2019a: Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Nationaler FFH-Bericht 2019



### 3.4.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Dabei handelt es sich um im UR vorkommende Brutvogelarten. Der UR selbst stellt kein bedeutsames Rastgebiet für wandernde Wasservogelarten dar. Unmittelbar an den UR angrenzend befinden sich Rastflächen (Ackerflächen) für wandernde Wasservogelarten mit mittel bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet (LUNG MV 2020b). Eine Beeinträchtigung der rastenden Vögel durch das Bauvorhaben (maßgeblich Störungen bzw. Emissionen während der Bauzeit) wird jedoch ausgeschlossen, da die Rastflächen rings um den UR eine große Ausdehnung besitzen und die Rastvogelarten aufgrund der geringen räumlichen Fixierung temporär in Bereiche außerhalb der Stördistanzen ausweichen können. Somit werden die Rastvogelarten nicht weiter betrachtet.



Tabelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus und Brutzeit sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08	Ja
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08	Ja
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	3				x	[1]	1	A 04 - E 07	Ja
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 - A 09	Ja
<b>Brandgans</b>	<i>Tadorna tadorna</i>	Arten der Gewässer	*	*					[1]	2	M 03 - E 08	Ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 02 - A 08	Ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	Ja
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09	Ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	2	3				x	[1]	1	E 04 - A 08	Ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	V				x	[2]	2	A 03 - A 09	Ja

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
<b>Fitis</b>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus merganser</i>	Arten der Gewässer	*	V					[1]	2	E 03 - A 08	Ja
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	Ja
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	Ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V					[2]	3	M 04 - E 08	Ja
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	Ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	M 03 - E 08	Ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V				x	[1]	1	E 03 - E 08	Ja
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V					[2]	3	E 04 - M 08	Ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09	Ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		x		x	[2]	3	E 02 - A 08	Ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09	Ja

AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[2]	3	E 03 - A 09	Ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	N	N					k.A.	k.A.	k.A.	Ja
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	Ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08	Ja
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V					[2]	3	A 03 - A 08	Ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V					[1]	1	E 04 - M 08	Ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[1a]	3; W 2	E 02 - M 08	Ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - E 08	Ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	*	x			x	[4]	3	E 04 - E 08	Ja



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08	Ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Arten der Siedlungsbereiche	V	3				x	[1, 3]	2	A 04 - A 10	Ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	Ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 03 - M 08	Ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*	x	x		x	[2]	3	E 02 - A 08	Ja
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	Ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	3					[2]	2	E 02 - A 08	Ja
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
<b>Stockente</b>	<i>Anas platyrhynchos</i>	Arten der Gewässer	*	*					[1]	1	E 03 - M 08	Ja
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	3				x	[2]	3	M 04 - M 08	Ja
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	Ja



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 04 - A 08	Ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07	Ja
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	Ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08	Ja

**Erläuterungen zu Tabelle 6**

Kategorien der Roten Liste Brutvögel

- |   |                               |   |  |
|---|-------------------------------|---|--|
| * | ungefährdet                   |   |  |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | 3 | gefährdet                                    |
| 1 | vom Aussterben bedroht        | R | extrem selten mit geographischer Restriktion |
| 2 | stark gefährdet               | V | Arten der Vorwarnliste                       |
|   |                               | N | Neozoon                                      |

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: GRÜNEBERG et al. (2015)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

[1] - Nest oder Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)



[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonat



### 3.4.3 Weitere Arten

Die im UR erfassten zusätzlichen wertgebenden Arten werden in Tabelle 7 aufgelistet.



Tabelle 7: Im UR zusätzlich nachgewiesene wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, dem kurzfristigen Bestandstrend für MV sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	Vorkommen				Erläuterung zu den Ausschussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
				RL MV	RL D	im UR	Beeinträchtigungen möglich	
<b>Reptilien</b>								
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Die Art wurde nicht gezielt im Rahmen einer Reptilienkartierung nach HzE (2018) untersucht. Sie wurde als Nebenbeobachtung im UR nachgewiesen. Die Art ist durch das Vorhaben im Zuge der Nutzung des Geländes als Erholungsort potenziell gefährdet. Eine direkte Überbauung von Lebensstätten, eine Erhöhung der Verkehrsintensität sowie bauzeitliche Aktivitäten stellen erwartbare negative Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Zerstörung von Lebensstätten) dar.
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Die Art wurde nicht gezielt im Rahmen einer Reptilienkartierung nach HzE (2018) untersucht. Es liegen jedoch aktuelle Nebenbeobachtungen aus dem UR vor (Reisighaufen, Schutthaufen). Die Art ist durch das Vorhaben im Zuge der Nutzung des Geländes als Erholungsort potenziell gefährdet. Eine direkte Überbauung von Lebensstätten, eine Erhöhung der Verkehrsintensität sowie bauzeitliche Aktivitäten stellen erwartbare negative Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Zerstörung von Lebensstätten) dar.
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	Abnahme	3	3	x	x	Die Art wurde nicht gezielt im Rahmen einer Reptilienkartierung nach HzE (2018) untersucht. Es liegen jedoch aktuelle Nebenbeobachtungen aus dem UR vor (Schutthaufen). Die Art ist durch das Vorhaben im Zuge der Nutzung des Geländes als Erholungsort potenziell gefährdet. Eine direkte Überbauung von Lebensstätten, eine Erhöhung der Verkehrsintensität sowie bauzeitliche Aktivitäten stellen erwartbare negative Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Zerstörung von Lebensstätten) dar.
<b>Amphibien</b>								



Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	Vorkommen				Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
				RL MV	RL D	im UR			
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Die Art wurde im Zuge der systematischen Erfassungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzstrukturen oder auf Grünland. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren (Lebensstätten) z. B. in Form von Reisig- oder Schutthaufen bei Eingriffen in Gehölzstrukturen oder auf Grünlandflächen. Durch das zu erwartende vorhabenbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt) ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.	
Wasser-, Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i> (Syn. <i>Rana kl. esculenta</i> )	§ FFH-Anhang V	Gleichbleibend	3	*	x	x	Die <i>Pelophylax</i> -Arten werden aufgeführt, da ihre Artbestimmung im Felde nicht zweifelsfrei möglich ist. Alle im Zuge der Kartierung individuell untersuchten Wasserfrösche waren jedoch dem Teichfrosch ( <i>P. esculentus</i> ) zuzuordnen.	
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i> (Syn. <i>Rana ridibunda</i> )	§ FFH-Anhang V	Gleichbleibend	2	*	(x)	-	Die <i>Pelophylax</i> -Arten werden aufgeführt, da ihre Artbestimmung im Felde nicht zweifelsfrei möglich ist. Alle im Zuge der Kartierung individuell untersuchten Wasserfrösche waren jedoch dem Teichfrosch ( <i>P. esculentus</i> ) zuzuordnen.	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	Abnahme	3	*	x	x	Die Art wurde im Zuge der systematischen Erfassungen und im Zuge von Nebenbeobachtungen im UR nachgewiesen. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzstrukturen oder auf Grünland. Die Art ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Sommer- und Winterquartieren (Lebensstätten) z. B. in Form von Reisig- oder Schutthaufen bei Eingriffen in Gehölzstrukturen oder auf Grünlandflächen. Durch das zu erwartende vorhabenbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt) ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.	
<b>Käfer</b>									



Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	kurzfristiger Bestandstrend (MV)	Vorkommen				Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
				RL MV	RL D	im UR	Beeinträchtigungen möglich	
Marmorierter Rosenkäfer	<i>Protaetia marmorata</i>	§	<i>mäßige Abnahme</i>	3	3	x	x	Die Art wurde im Zuge der systematischen Erfassung der xylobionten Käfer aktuell im UR nachgewiesen. Sie ist bezogen auf das Projekt in gleicher Weise betroffen, wie die kartierte streng geschützte Art Eremit.

#### Erläuterungen zu Tabelle 4:

##### Kategorien der Roten Liste

- \*       ungefährdet
- 0       ausgestorben oder verschollen
- 1       vom Aussterben bedroht
- 2       stark gefährdet
- 3       gefährdet
- V       Arten der Vorwarnliste
- R       extrem selten mit geografischer Restriktion
- G       Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D       Daten unzureichend
- N       Neozoen/ Neophyten
- k.A.   keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

##### Schutzstatus:

§:       besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

##### FFH-

Anhang V: Art wird im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführt

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

Kurzfristiger Bestandstrend: Aus der zentralen Artendatenbank (Programm MultiBaseCS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG 2020)

\* = prioritäre Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG



## 4 Darstellung der Bestände, Betroffenheiten sowie Prüfung der Verbotstatbestände

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 4.1.1 Fledermäuse

##### Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Insgesamt wurden von den aktuell 16 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten (BFN 2019c) acht Arten eindeutig im UR erfasst. Das Arteninventar der sicher nachgewiesenen Fledermausarten im UR umfasst die folgenden acht Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Neben den auf Artniveau bestimmten Rufaufnahmen, konnten vereinzelte Nachweise der Artengruppe Nyctaloid (hierzu zählen die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten: Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler). Des Weiteren konnten einige Rufe nur der Gattung *Myotis* zugeordnet werden. In dieser Gruppe können alle im UG potenziell vorkommenden *Myotis*-Arten (s. Tabelle 5) enthalten sein.

#### Netzfänge

Im Zuge der Netzfänge wurden insgesamt 10 Zwergfledermäuse gefangen (Abbildung 14). Beim ersten Netzfang NF 1 wurde am Standort im halboffenen Bereich der Wiesenfläche (Abbildung 15) ein adultes Weibchen gefangen. Am von Nord nach Süd verlaufenden und von Gehölzen begleiteten Feldwegstandort des zweiten Netzfangs NF 2, wurden 3 adulte Männchen und ein adultes Weibchen gefangen. Während des dritten Netzfangs NF 3 wurden, auf der innerhalb der Waldfläche befindlichen Zufahrt zum Schloss, insgesamt 3 adulte Männchen und 2 adulte Weibchen gefangen. Bei keinem der Weibchen wurden Hinweise auf eine Reproduktionsvorkommen (schwängere oder laktierende Tiere) festgestellt. Bei dem Feldwegstandort und der Zufahrt zum Schloss wurden jedoch alle bzw. der größere Teil der Tiere innerhalb kurzer Zeit und zum Ende der ersten Nachthälfte gefangen. Diese Beobachtung lässt darauf schließen, dass die Tiere den Feldweg und die Zufahrt als

Flugstraße zwischen der Gutsanlage und weiteren Teillebensräumen (v.a. nächtliche Jagdgebiete) nutzen.

#### *Jagdhabitats und Leitstrukturen*

Im Zuge der Detektorbegehungen wurden insgesamt 7 Fledermausarten sowie insgesamt 6 nicht genauer bestimmbare Rufsequenzen der Gattung *Myotis* ssp. aufgezeichnet (s. Tabelle 8). Darüber hinaus konnten insgesamt 39 Aufnahmen lediglich der Gruppe *Nyctaloid* zugeordnet werden.

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 838 Aufnahmen am häufigsten erfasst, gefolgt von dem Großen Abendsegler (167 Aufnahmen), der Breitflügelfledermaus (145 Aufnahmen), der Rauhautfledermaus (70 Aufnahmen) und der Mückenfledermaus (69 Aufnahmen). Das Braune Langohr sowie die Wasserfledermaus wurden mit 8 bzw. 6 Aufnahmen nur sehr selten erfasst. Aufgrund der geringen Anzahl an Aufnahmen und der fehlenden Jagdsequenzen, handelt es sich bei der Aktivität des Braunen Langohrs und der Wasserfledermaus um einzelne Transferflüge entlang der Gehölzstrukturen. Die hohen Aufnahmezahlen für die Zwerg-, Breitflügel-, Mücken- und Rauhautfledermaus sowie dem Großen Abendsegler spiegeln hingegen das beobachtete und zum Teil sehr intensive Jagdverhalten dieser Arten an den verschiedenen Transektabschnitten wider. So wurden im Bereich um die Gebäude der Gutsanlage und auf dem Feldweg Richtung Norden oft mehrere Zwerg- bzw. Mückenfledermäuse bei anhaltenden Jagdflügen entlang der Vegetationsstrukturen bzw. auf den Wegen beobachtet (TS B, F u. G). Jagdflüge der Zwerg- und Mückenfledermaus wurden zudem im Bereich der linearen Gehölzstrukturen an den Transektabschnitten D und C beobachtet. Am Transektabschnitt A und E wurden häufig Transferflüge und nur einzelne Jagdflüge der beiden Arten registriert. Die Rauhautfledermaus wurde schwerpunktmäßig den westlichen und stärker bewaldeten Bereich des UR für die Nahrungssuche. Im östlichen Bereich wurden lediglich einzelne Überflüge erfasst. Bei der Breitflügelfledermaus wurde eine regelmäßige und vornehmlich Nutzung der Bereiche um die Transektabschnitte A, B und F als Jagdhabitats festgestellt. Die Bereiche um die Transektabschnitte C, D, E und G wurden hingegen hauptsächlich für Transferflüge genutzt. Der Große Abendsegler wurde im Bereich der Transektabschnitten C, D, E und F relativ häufig bei Jagd- und Transferflügen erfasst. Die höchste Jagdaktivität wurde allerdings im Bereich der größeren Wiesenfläche im Nordwestlichen (TS C) und im Bereich der Pferdekoppeln im südöstlichen (TS E) UR festgestellt. Eine intensive Flugstraßennutzung, bei der mehrere Tiere einer Art zusammen oder nacheinander in eine bestimmte Richtung entlang der Gehölzstrukturen flogen, wurde während der Begehungen nicht festgestellt.

Tabelle 8: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Transektabschnitten (TS) für die verschiedenen Arten und Artengruppen, sowie summiert für die Arten, Artengruppen und die Transektabschnitte

Artnamen ( <i>wiss.</i> )	TS A	TS B	TS C	TS D	TS E	TS F	TS G	Σ / Art
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	61	151	71	88	23	307	137	838
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	7	11	50	18	56	21	4	167
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	54	35	11	11	8	20	6	145
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	24	10	12	3	1	18	2	70
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	3	17	6	11	3	15	14	69
Gruppe <i>Nyctaloid</i> ( <i>N. noctula</i> , <i>E. serotinus</i> )	10	9	10	1	5	3	1	39
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	-	1	1	-	1	3	2	8
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	2	1	1	1	-	1	-	6
Gattung <i>Myotis</i> ( <i>Myotis</i> spp.)	-	1	1	2	-	1	-	5
Σ / Standort	161	236	163	135	97	389	166	1347

Durch die Horchboxaufnahmen konnte mit der Fransenfledermaus eine weitere Art im UR nachgewiesen werden. Im Zuge der ganznächtlichen Horchboxerfassungen wurden somit insgesamt acht Fledermausarten aufgezeichnet. Wie schon bei den Detektorbegehungen, wurden auch hier nicht genauer bestimmbar Rufsequenzen der Gattung *Myotis* und der Gruppe *Nyctaloid* zugeordnet.

Die Gesamtaufnahmezahl ist am Horchboxstandort HB 2 mit insgesamt 139 Aufnahmen am geringsten. Der Großteil der Aufnahmen ist hier dem Großen Abendsegler (knapp 100 Aufnahmen) und der Zwergfledermaus (24 Aufnahmen) zugeordnet. Wenige weitere Aufnahmen (< 5 Aufnahmen) stammen von der Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus, dem Braunen Langohr sowie von der Gattung *Myotis* und der Gruppe *Nyctaloid*.

Am Horchboxstandort HB 1 ist die Gesamtaufnahmezahl mit insgesamt 156 Aufnahmen nur ein wenig höher als am Standort von HB 2. Der Großteil der Aufnahmen stammt hier, wie auch bei den Detektorbegehungen entlang der Struktur des Standortes, von der Breitflügel- (50 Aufnahmen) und Zwergfledermaus (knapp 60 Aufnahmen). Der Große Abendsegler wurde 22-mal aufgenommen und die Rauhautfledermaus 15-mal. Wenige weitere Aufnahmen (≤ 5 Aufnahmen) stammen von der Mücken- und Wasserfledermaus, dem Braunen Langohr sowie von der Gruppe *Nyctaloid*.



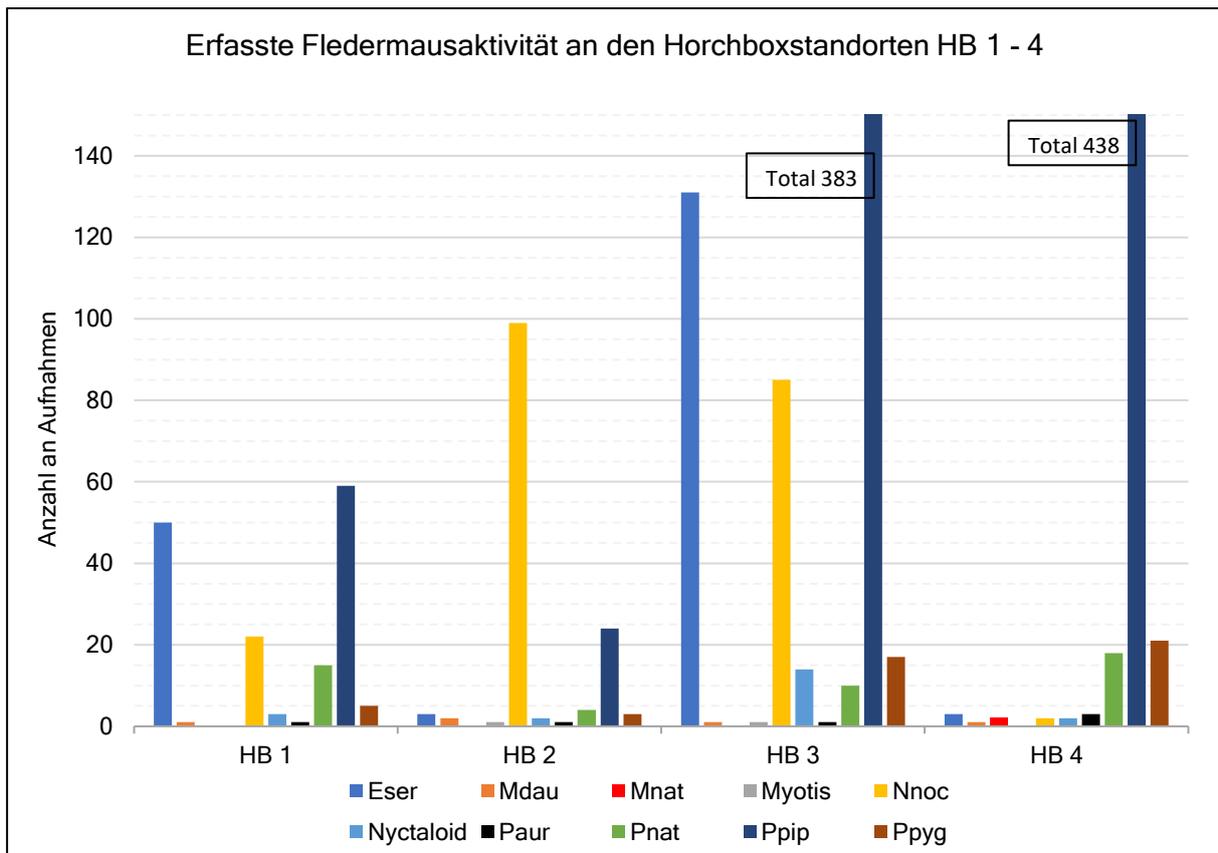


Abbildung 7: Aufnahmeanzahl für die verschiedenen Fledermausarten und Artengruppen<sup>1</sup> am Horchboxstandort 1 - 4. Die Y-Achse ist eingekürzt und Werte > 150 sind in den rechteckigen Kästchen angegeben. Vertikale Hilfslinien im Abstand von 5 Aufnahmen

Am Horchboxstandort 3 und 4 wurden mit insgesamt 643 und 490 Aufnahmen die höchste Gesamtaktivität erfasst. An beiden Horchboxstandorten stammt der Großteil der aufgezeichneten Aktivitäten mit rund 380 bzw. knapp 440 Aufnahmen von der Zwergfledermaus. Am Horchboxstandort 3 wird diese gefolgt von der Breitflügelfledermaus (131 Aufnahmen) und dem Großen Abendsegler (85 Aufnahmen). Die Mücken- und Rauhautfledermaus wurde mit 17 bzw. 10 Aufnahmen eher selten erfasst. Der Gruppe *Nyctaloid* wurden 14 Aufnahmen zugeordnet. Die Wasserfledermaus und das Braune Langohr sowie eine Art aus der Gattung *Myotis* wurden nur einmalig aufgenommen. Am Horchboxstandort 4 wurden neben der dominierenden Zwergfledermaus auch die Mücken- (21 Aufnahmen) und die Rauhautfledermaus (18 Aufnahmen) aufgezeichnet. Die Breitflügel-, Fransen- und Wasserfledermaus, das Braune Langohr und der Große Abendsegler wurden an diesem Standort nur sehr selten erfasst ( $\leq 3$  Aufnahmen). An den Ergebnissen der Horchboxuntersuchung an dem Standort HB 3 zeigt sich im Vergleich zu den Daten der

<sup>1</sup> Eser = *Eptesicus serotinus*, Mdau = *Myotis daubentonii*, Mnat = *Myotis nattereri*, Myotis = Gattung *Myotis* ssp., Nnoc = *Nyctalus noctula*, Nyctaloid = Gruppe: *Eptesicus* ssp. und *Nyctalus* ssp., Paur = *Plecotus auritus*, Pnat = *Pipistrellus nathusii*, Ppip = *Pipistrellus pipistrellus*, Ppyg = *Pipistrellus pygmaeus*

Detektorbegehungen, dass die Gehölzstrukturen im Bereich des Transektabschnitt E für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Nachtverlauf bzw. vermutlich am Morgen eine höhere Bedeutung als Flugstraße und/ oder Jagdhabitat besitzen. Die Ergebnisse der Horschboxuntersuchung an dem Standort HB 4 bestätigen die im Zuge der Detektorbegehung festgestellte hohe Aktivität der Zwergfledermaus in diesem Bereich. Die Aktivität der Breitflügelfledermaus und des Großen Abendseglers wirkt im Vergleich zu den Daten der Detektorbegehungen, ein wenig unterrepräsentiert.

### *Quartiere*

Im Zuge der Kartierungen und weiteren Begehungen wurden Quartiere von 3 bzw. 4 Fledermausarten festgestellt. Zu den Arten die das Herrenhaus und die umliegenden Gebäude als Sommerquartier, Wochenstube und/ oder Winterquartier nutzen zählt die Zwergfledermaus bzw. ihre Schwesterart die Mückenfledermaus (Gattung *Pipistrellus*) sowie das Braune Langohr und die Breitflügelfledermaus.

Während einer der Schwärmebeobachtungen an potenziellen Winterquartieren im Herbst 2019 wurden abendliche Ein- und Ausflüge sogenannte Erkundungsflüge der Zwerg- und Mückenfledermaus in den Keller und das Erdgeschoss des Herrenhauses beobachtet (Beobachtung vom 10.09.19).

Im **Keller des Herrenhauses** wurden während der verschiedenen Begehungen bzw. baubegleitenden Kontrollen folgende Nutzungshinweise erbracht:

- insgesamt 3 Fraßplätze des Braunen Langohrs (Abbildung 16), ein Spalt durch eine Fledermaus der Gattung *Pipistrellus* besetzt sowie ein Spalt mit toter Fledermaus, 5 Stellen mit Kotspuren (ca. 10 -30 Kotstückchen), 4 tote Fledermäuse bzw. Flügel an einem vergitterten Spalt im Türsturz (Beobachtung vom 15.10.2019 und 28.10.2019, Abbildung 17)
- während der Beräumung des Bauschutts wurde eine Zwergfledermaus aus einem aufrechtstehendem Lüftungsschacht lebendig geborgen, 20 Totfunde in Lüftungsschächten (Beobachtung vom 04.11.2019)
- Fund einer Breitflügelfledermaus in einem Hohlraum in der Decke im nordwestlichen Kellerbereich (Beobachtung vom 06.10.2020)

Im **Erdgeschoss des Herrenhauses** wurden im Herbst 2019 insgesamt 6 Tiere der Gattung *Pipistrellus* in Spalten an Tür- und Fensterrahmen sowie in einer Mauerfuge erfasst (Beobachtung vom 05.11.2019 u. 20.11.2019)

Im **1. Obergeschoss des Herrenhauses** wurden im Herbst 2019 wurden 2 Tiere der Gattung *Pipistrellus* in einem Spalt am Türrahmen und 1 Tier in einem Mauerwerksspalt erfasst. Zudem wurden an 12 verschiedenen Stellen in dieser Etage, unterschiedlichste Mengen an Fledermauskot (5-70 Kotstückchen) festgestellt (Beobachtung vom 06.11.2019).



Im **Dachgeschoss des Herrenhauses** wurden auf der Ostseite an 2 Stellen Kotspuren an den Wänden (5-10 Kotstückchen) festgestellt (Beobachtung vom 04.02.2020). Die Westseite war zu dem Zeitpunkt nicht zugänglich.

Im Zuge der **Winterquartierkontrolle** am 04.02.2020 wurden insgesamt 14 Spaltenverstecke bzw. kleinere Hohlräume im Keller, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss erfasst. In diesen Strukturen befanden sich insgesamt 17 Fledermäuse. 14 davon konnten der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden und 3 als Braune Langohren (Abbildung 18) identifiziert werden.

Durch die morgendlichen Schwärmebeobachtung zum Auffinden von **Sommerquartieren bzw. Wochenstuben** konnten folgende Quartiernutzungen am Herrenhaus festgestellt werden:

2. Termin, 04.06.2020: 20-30 Zwergfledermäuse schwärmend im Bereich des 2. Obergeschoss und Dachgeschoss an westlicher Seite des Herrenhauses, 1 Einflug einer Zwergfledermaus hinter die Holzverkleidung am Fenster am Dachgeschoss auf der Ostseite und 1 Einflug eines Braunen Langohrs in den Keller auf der Nordseite.

3. Termin, 03.07.2020: Einflugbeobachtung von 4 Zwergfledermäusen unter die Teerpappenverkleidung um die Fensteraufbauten am Dachgeschoss auf der Ostseite (Abbildung 19).

4. Termin, 14.08.2020: Einflugbeobachtung einer Zwergfledermaus in den Keller des Herrenhauses auf der Südseite und einer Zwergfledermaus im Bereich der Traufe am nordwestlichen Turm.

#### **Zusammenfassung der Nutzungsnachweise für das Herrenhaus:**

- 3 häufiger genutzte Fraßplätze des Braunen Langohrs
- 8 kleinere Spalten- bzw. Hohlraumquartierstrukturen als Sommer-/ Zwischenquartier der Gattung *Pipistrellus* (1-2 Individuen)
- 19 weitere Hinweise auf genutzte Quartierstrukturen durch Kot
- 14 kleinere Spalten- bzw. Hohlraumquartierstrukturen als Winterquartier
- kleine Zwergfledermaus Wochenstube (Verdacht) mit 20-30 Individuen
- 4 kleinere bzw. Einzelquartiere der Zwergfledermaus (1-4 Individuen)
- 1 Einzelquartier des Braunen Langohrs
- 1 Einzelquartier der Breitflügelfledermaus

Am **westlichen ehem. Stallgebäude** wurden während der verschiedenen Begehungen bzw. baubegleitenden Kontrollen folgende Nutzungshinweise erbracht:

- An 2 Stellen kleinere Kot und Fraßspuren (4-8 Kotstückchen/ Falterflügel) vom Langohr im Erdgeschoss (Beobachtung vom 10.09. u. 12.12.2019)



Durch die morgendlichen Schwärmebeobachtung zum Auffinden von Sommerquartieren bzw. Wochenstuben wurde ein Einflug einer Zwergfledermaus in das Dachgeschoss am südlichen Ende des Gebäudes beobachtet (Beobachtung vom 04.06.2020). Des Weiteren erfolgte eine Einflugbeobachtung von jeweils einer Zwergfledermaus an der südlichen Giebelseite unter das Traufbrett und das darunter liegende beschädigte Mauerwerk (Beobachtung vom 14.08.2020).

Am **östlichen ehem. Stallgebäude** wurden nur 4 Stellen mit Kotpuren (5-20 Kotstückchen) und 1 Fraßplatz mit 10 Falterflügeln festgestellt (Beobachtung vom 12.12.2019).

Am **südlichen ehem. Stallgebäude** wurden nur einmal Kotpuren an einer Zwischenwand unter einer potenziellen Quartierstruktur in der Dachspitze erfasst (Beobachtung vom 04.02.2020).

### Zusammenfassung der Nutzungsnachweise für die Stallgebäude:

- 3 seltener genutzte Fraßplätze des Braunen Langohrs
- 5 weitere Hinweise auf genutzte Quartierstrukturen durch Kot
- 3 Einzelquartiere der Zwergfledermaus

An allen weiteren Gebäuden wurde keine Nutzung festgestellt bzw. wurden der ehem. Kuhstall sowie das ehem. Veranstaltungsgebäude und Feuerwehrgebäude gesondert begutachtet. Die Ergebnisse sowie die notwendigen Artenschutzmaßnahmen wurden in einem artenschutzrechtlichen Kontrollbericht dargelegt (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a, 2020b und 2020c).

An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine vollständige Erfassung von Sommer- und Winterquartieren in kaum oder nicht ohne weiteres sichtbaren Spalten und Hohlräumen von Gebäuden in der Praxis nicht möglich ist. So befinden sich in und an den Gebäuden und hier vor allem in dem Herrenhaus eine sehr große Anzahl an Spalten und Hohlräumen, von denen ein Teil sicherlich nicht offensichtlich erkennbar ist bzw. nicht (vollständig) einsehbar ist oder zum Zeitpunkt der Kontrollen einfach nicht genutzt wurde. Daher ist es möglich, dass es noch weitere bisher nicht erfasste Quartierstrukturen an den Gebäuden gibt.

Im Zuge der Höhlenbaumkontrolle im Juni wurde in einer kleinen Baumhöhle (Volumen ca. 0,5-1 Liter) Fledermauskot festgestellt (nach Vermessung Baum-Nr. 752). Aufgrund der Größe der Höhle und der Kotmenge kann hier von einem gelegentlich genutzten kleinen Sommerquartier (1-2 Individuen) ausgegangen werden. Zur Fledermausart kann anhand des Befundes keine genaue Aussage getroffen werden. Aufgrund der Größe der Kotstückchen, handelt es sich möglicherweise um ein Quartier der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- oder Rauhaufledermaus). Da der Brusthöhendurchmesser (BHD) weniger als 50 cm beträgt, liegt eine Winterquartiereignung nicht vor (vgl. LBV-SH 2011).



### Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse ist ersichtlich, dass die lokalen Fledermauspopulationen durch das Bauvorhaben betroffen sind. Die Betroffenheit ergibt sich hierbei zum einen v. a. durch den sanierungsbedingten Verlust von Einzelquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren an den Bestandsgebäuden und zum anderen durch den Verlust von Jagdhabitaten und Leitstrukturen aufgrund der Gehölzentnahme und Nutzungsänderungen in den Außenanlagen.

Neben den direkten dauerhaften Veränderungen durch den Habitatverlust in Form von Quartieren und Gehölzstrukturen (Jagdhabitate und Leitstrukturen), sind durch das geplante Bauvorhaben baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebsbedingt zu Störungen in Form einer dauerhaften Veränderung der Lichtimmissionen durch die Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen kommen. Diese Veränderungen in der gewohnten Umgebung können tendenziell eine gewisse Scheuch- und Störfunktion in den vorhandenen Quartieren verursachen und degradierend auf die Leitstrukturen und Jagdhabitate wirken (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010).

So kann intensiver baubedingter Lärm in der Nähe von Quartieren von schallempfindlichen Arten wie dem Mausohr (*Myotis myotis*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie dem Grauen und Braunem Langohr (*Plecotus austriacus* u. *auritus*) ein Meideverhalten auslösen, das zumindest zu einer temporären Aufgabe des Quartiers führt. Die Auswirkungen von Erschütterungen auf Quartiere sind abhängig von der Intensität sowie der Distanz zwischen Quelle und Empfänger (HAENSEL & THOMAS 2006) und können ebenfalls zu einem Verlassen des Quartiers führen (ebd. 2010). Wobei Erschütterungen bei Wochenstuben- und Balzquartieren in Brückenhohlkörpern ohne erkennbare Auswirkungen bleiben können. In Winterquartieren können Erschütterungen zum Aufwachen der Tiere aus der Winterruhe führen. Der besonders hohe Energieverbrauch in Folge des durch Störung bzw. Beunruhigung verursachten schnellen Aufwachvorgangs kann sogar zum Tod der Tiere führen (ZAHN 2006). So können sich die Energiereserven infolge des Aufwachvorgangs so weit reduzieren, dass die Tiere ggf. zu sehr geschwächt sind, um den Winter zu überstehen. Ein konkreter Richtwert, für die Erheblichkeit von Störungen in Form von Erschütterungen ist nicht bekannt. Jedoch ergaben die Recherchen von ANLAUF et al. 1997, dass Vibrationen im Winterquartier mit einer Dauer von unter 30 Minuten weniger kritisch für die Tiere sind. Demnach sind vor allem Ereignisse, die mehrere Stunden anhalten, als kritisch zu betrachten.

Durch Lichtemissionen kommt es zur direkten oder diffusen Bestrahlung benachbarter Habitate. Als Folge können essenzielle Habitate gänzlich unattraktiv oder graduell beeinträchtigt werden (ebd. 2010). Art und Ausmaß der Lichtwirkung sind dabei art- bzw. artengruppenspezifisch (BRINKMANN et al. 2012) und abhängig von der Intensität und Dimension. Zu den besonders lichtsensiblen Fledermausarten (VOIGT et al. 2019) im UR, gehören alle potenziell vorkommenden Arten der Gattung *Myotis* sowie das Braune Langohr



und die Breitflügel-Fledermaus. Bei diesen Arten (-gruppen) kann intensives Licht dazu führen, dass beleuchtete Habitate gemieden und somit weniger genutzt werden. Infolgedessen können Jagdgebiete verlegt und Flugstraßen sowie die ggf. damit verbundenen Quartiere aufgegeben werden. Bei temporären Ereignissen werden die Habitate allerdings einige Zeit nach Beendigung der Beleuchtung wieder wie zuvor genutzt. Die Störung durch Beleuchtung kann im Einzelfall jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermauskolonien führen. Konkrete Richtwerte in Form einer Erheblichkeitsschwelle sind für die verschiedenen Fledermausarten bisher nicht bekannt (BFN 2020b), was im Zuge der Bewertung zu einer gewissen Prognoseunsicherheit führt. Als wesentliche Größen für die Beurteilung der Funktionsminderung können die absolute und die relative Dimension des Habitatverlustes sowie die Qualität der Funktionsminderung herangezogen werden. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind zudem die funktionale Bedeutung der einzelnen betroffenen Flächen/Teilhabitate als auch die zeitliche Dimension der Beeinträchtigung (Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer) wichtig. Somit können mögliche und erhebliche Störungen durch Bauzeitenregelungen und eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen vermieden werden. Im Falle von nicht vermeidbaren Nachtarbeiten, ist die Baustellenbeleuchtung nach Möglichkeit immer auf das enge Baufeld zu beschränken.

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Durch das geplante Vorhaben wird es baubedingt zur Beschädigung bzw. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Dabei handelt es sich um Fraßplätze, Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere an den Bestandsgebäuden. Der Baum mit der Höhle, welche als Sommer-Einzelquartier dient, bleibt hingegen laut der aktuellen Planung erhalten.

Durch die Maßnahmen CEF1 (Herrichtung einer ehemaligen Bunkeranlage) und FCS2 (Dauerhafte Ersatzquartierstrukturen und Fraßplätze in Bestandsgebäuden) kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung jedoch vermieden werden.

#### **Störungsverbot:**

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Licht- oder Lärmemission sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten hauptsächlich am Tage stattfinden werden. Im Falle von unumgehbaren Nachtarbeiten, kann eine Störung der nachtaktiven Tiere durch eine möglichst gezielte und auf das enge Baufeld beschränkte Baustellenbeleuchtung vermieden werden.

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Erschütterungen im Bereich der Sommerquartiere und Wochenstuben sind nicht zu



erwarten, da baumbewohnende und auch gebäudebewohnende Fledermausarten häufig ihre im Verbund stehenden Quartiere wechseln (SIMON et al. 2004, MESCHÉDE & HELLER 2002) und somit davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere auch auf andere Quartiere ausweichen können, ohne hierdurch erheblich beeinträchtigt zu werden. Zudem werden durch die Maßnahme FCS1 (Bereitstellung von temporären Quartierstrukturen und Fraßplätzen), temporäre Ausweichquartiere und Fraßplätze im Zusammenhang mit den betroffenen Strukturen bereitgestellt, um die Quartierverfügbarkeit und somit den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu sichern.

Im Bereich der Winterquartiere am Herrenhaus können länger anhaltende bzw. regelmäßig wiederkehrende Erschütterung zu einer erheblichen Störung durch wiederholtes Aufwachen der Tiere aus dem Winterschlaf führen. Eine solche Störung muss daher durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. So dürfen die Arbeiten am Herrenhaus in Abhängigkeit von dem regionalen Witterungstrend (keine anhaltenden Temperaturen von unter 5°C in der ersten Nachthälfte) nur außerhalb des Zeitraums von etwa Ende November bis Mitte März erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 03\_V, Bauzeitenregelung). Dies gilt, bis durch die Umsetzung der Umsiedlung im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen 02\_V (Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen) erfolgt ist und somit eine Störung der Tiere während der Kernzeit der Winterruhe ausgeschlossen werden kann.

Durch die Sanierung des Herrenhauses und der damit verbundenen Eingriffe bzw. Beseitigung von denen durch Zwergfledermäuse als Wochenstube genutzten Quartierstrukturen im Dachbereich, kann es in der Wochenstubenzeit von Mitte April - Anfang August zu einer erheblichen Störung kommen. Eine solche Störung muss daher durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. So dürfen die Arbeiten im Dachbereich des Herrenhauses nur außerhalb des Zeitraums von Anfang August bis Mitte April erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 03\_V, Bauzeitenregelung).

Durch die geplante Gehölzentnahme ist kein essenzieller Verlust von Leitstrukturen oder Jagdhabitaten zu erwarten. Durch den geplanten Erhalt der historischen Baumbestände inklusive der angrenzenden Bäume und der Neupflanzungen, bleiben auch die zur Erschließung der weiteren Umgebung und als Jagdhabitate geeigneten Strukturen weitestgehend erhalten bzw. werden ersetzt. Von den insgesamt 8 nachgewiesenen Arten zählen 7 zu den strukturgebundenen Arten, wobei sich die Intensität der Bindung an die Gehölzstrukturen nochmals zwischen diesen Arten unterscheidet (BRINKMANN et al. 2012). Zu den bedingt strukturgebundenen Arten zählen die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus. Diese Arten fliegen während der Jagd und/ oder Transferflüge zwischen Teilhabitaten gerne entlang von Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen und Hecken. Allerdings überfliegen diese Arten auch offene Flächen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr hingegen fliegen während der Jagd- und Transferflüge fast immer in der Nähe der Vegetation. Alle der vorkommenden Arten nutzen neben Wäldern auch gehölzreiche Siedlungsbereiche, Parks, kleinere Gewässer

und halboffene Grünflächen für die Jagd nach Insekten (SIMON et al. 2004, MESCHÉDE & HELLER 2002). Reine Waldarten wurden im UR nicht erfasst und daher ist durch den Verlust der relativ jungen Waldbestände (Alter ca. 10 Jahre) keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Verlust von ungestörten Jagdhabitaten und Leitstrukturen aufgrund der durch die Beleuchtung der Außenbereiche und der Gebäude zu erwartenden Lichtemissionen, kann allerdings zu einer erheblichen Störung (Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes) der lokalen Fledermauspopulationen führen.

Durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Gebäude und Außenbereiche (Vermeidungsmaßnahme 04\_V; Angepasste Beleuchtung), kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

### **Tötungsverbot:**

Bei einer Anwesenheit von Fledermäusen während der baubedingten Abriss- bzw. Sicherungs- u. Sanierungsarbeiten oder Gehölzeingriffen, die zu einer Beschädigung bzw. zu der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, besteht die Gefahr Tiere zu verletzen oder zu töten. Aufgrund der langsamen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen im Baustellenbetrieb, in Zusammenhang mit dem präzisen Detektionsvermögen von Fledermäusen mittels Echoortung, kann eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Kollision mit den Fahrzeugen allerdings ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 01\_V (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahmen 02\_V (Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen) kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch weitestgehend vermieden werden. Aufgrund der versteckten Lebensweise von Fledermäusen in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen an den Gebäuden kann eine Tötung von einzelnen Individuen allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei wird die Tötung von Fledermäusen in nicht einsehbaren Strukturen der Gebäude als in Teilen unvermeidbar eingestuft.

Durch das Ergreifen der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen 02\_V (Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen), gelten die unvermeidbaren Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (vgl. LBV-SH 2011).



#### 4.1.2 Weitere Säugetiere

##### *Fischotter*

Das Vorhabengebiet liegt laut dem Nationalen FFH-Bericht 2019 im Verbreitungsgebiet des Fischotters. Für die Art relevante Gewässer kommen im UR jedoch nicht vor.

Der Fischotter ist eine wandernde Arte, die z.T. auch längere Strecken über Land wandert. Eine baubedingte Kollisionsgefahr, kann aufgrund der Lage des UR außerhalb der durch die Art präferierten wassergebundenen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Lärm- und Lichtemissionen, die aufgrund der veränderten Nutzung der Flächen entstehen, werden durch die zwischen Bebauungsbereich und potenziell möglichen Lebensräumen des Fischotters liegenden Grünflächen inkl. Gehölzstrukturen abgepuffert. Eine Vorbelastung liegt durch die Randlege im Siedlungsbereich der Ortschaft Pötenitz bereits vor. Für die Art ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auszugehen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

##### *Wolf*

Laut des örtlichen Jagdpächters (mündl. Mitteilung Herr Krause), wird das Gebiet um den UR von einzelnen Wölfen durchwandert. Da das sporadische Vorkommen des Wolfes sich auf das weitere Umfeld des UR beschränkt, kann eine Betroffenheit der Art während der Migrationsereignisse ausgeschlossen werden.

**Da bei diesen beiden Arten keine Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt, entfällt die Prüfung der Verbotstatbestände.**

#### 4.1.3 Amphibien

Bestandsdarstellung (Kartiererergebnisse)

Die im UR bzw. in der näheren Umgebung nachgewiesenen Arten sind:

- Grünfrosch indet (*Pelophylax indet.*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Die Verortung der Funde im Untersuchungsraum ist er Abbildung 8 zu entnehmen.





Abbildung 8: Amphibiennachweise aus dem UR und der näheren Umgebung (Kartierung 2020)

Im UR bzw. an dessen Rand wurden ausnahmslos weit verbreitete Arten der Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns erfasst. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Kammolch und Moorfrosch als nach nationalem und europäischem Recht streng geschützte Arten (Abbildung 8).

Die Arten finden sowohl Sommerlebensräume als auch Laichgewässer im UR und außerhalb. So kann auch das südlich gelegene Kleingewässer (Löschteich nahe der Zufahrt an der Schlossallee) potenziell als Laichgewässer dienen. Reproduktionsnachweise (Larvenfunde) aus 2020 liegen für Teichmolch und Teichfrosch vor. Im benannten Löschteich wurden rufende Männchen der Erdkröte nachgewiesen. Auch subadulte (vorjährige) Tiere der Grünfrösche wurden an mehreren Stellen im Gebiet festgestellt.

Die Amphibien nutzen sehr verschiedene Strukturen als Verstecke an Land. Die erfassten Arten bewohnen außerhalb der Laichzeit Landlebensräume in Biotopen wie Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie Grünland und Sonderstandorten wie Schuttplätzen und Siedlungen (Gärten, Keller etc.). Derartige Strukturen und Biotoptypen finden sich im UR aktuell flächendeckend, wohingegen ein großer Teil der Umgebung der Gutsanlage durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Weite Teile des Vorhabengebietes können als Landlebensräume, wie Winterquartiere oder Verstecke, angenommen werden (z.B. Schutt-

und Steinhäufen). Außerdem graben sich einige Arten entlang von Wurzelwerken sowie in ehemaligen Nagerbauten ein.

Da die meisten Amphibienarten mehr als 500 Meter weit wandern, dürften auch potenzielle Wanderrouten dieser Arten durch das Bauvorhaben betroffen sein. Dabei wandern Amphibien regelmäßig und teils auch unregelmäßig zwischen ihren aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Einen Überblick über die Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen nachgewiesener und während der Wanderung potenziell vorkommender Arten gibt die nachfolgende Tabelle 9.

Tabelle 9: Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von ausgewählten nachgewiesenen Amphibienarten, nach BRUNKEN 2004

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Wanderperiode der Alttiere	Wanderperiode der Jungtiere	maximale Wanderdistanz
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 - 1000 m
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i> (Syn. <i>Rana kl. esculenta</i> )	März/April; Sept./Okt.	September/ Oktober	2 km

## Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Die Anzahl sowie die Ausdehnung der Landlebensräume wurde im Rahmen der Laichgewässerkartierung nicht ermittelt. Es befinden sich einige Schutt- bzw. Steinhäufen auf der Vorhabenfläche, welche Amphibien als Versteckmöglichkeit dienen können (Abbildung 20). Die Kernlebensräume der Tiere werden in einem Radius von 50 Meter um die Fundpunkte in Gewässern vor Veränderungen geschützt (05\_V). Die Lebensstätten, welche dauerhaft verloren gehen, werden durch die Anlage von Totholzhaufen und Steinhäufen funktionell und im Verhältnis 1:2 ersetzt (FCS 5). Die Einrichtung von Bautabuzonen, die Stellung von Schutzzäunen und die Neuschaffung von Lebensstätten ist im Zuge einer Ausführungsplanung zu gestalten, welche die Baustellenlogistik vor Ort mitberücksichtigt.

Durch den Erhalt der Kleingewässer im UR kann ein Verlust von Laichgewässern ausgeschlossen werden. Zudem wird innerhalb der Wohnanlage ein neues Kleingewässer geschaffen, welches für die Amphibien nutzbar sein wird (FCS 4).

Der Uhlenbruch soll mit Regenwasser gespeist werden und so als Regenrückhaltebecken fungieren. Die eingeleiteten Wässer sind mechanisch und chemisch so vor zu klären, dass sie



nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen können. Dies gilt demnach auch für Nährstoffe aus verrottendem Laub und anderen gelösten Stoffen aus dem Verkehr.

Durch vorgenannte Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

#### **Störungsverbot:**

Eine Störung der Amphibien ist nur relevant, sofern sich die Erhaltungszustände der jeweiligen Arten durch das Bauvorhaben verschlechtern (§ 19 BNatSchG). In Anbetracht der artabhängigen Aktionsradien von wenigen Metern bis zu mehreren Kilometern (BRUNKEN 2004) ist flächendeckend mit Wanderungen im Gebiet zu rechnen. Wanderhindernisse für die Arten in Form von baulichen Sperren werden nicht erwartet. Eine dauerhafte Störung der Tiere durch die betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens (An- und Abreisen, Zulieferung, außenstehende Tagesgäste) wird sich durch das Vorhaben dauerhaft negativ auf die Erhaltungszustände der Arten im UR auswirken. Ähnliches gilt für den Verlust von Überwinterungsmöglichkeiten im Zuge der Sanierungen der Bestandsgebäude (z.B. zugängliche feuchte Keller) und der Wiederherstellung des Parkes (Entfernung von Unterholz, „Aufräumarbeiten“). Diese dauerhaften Störungen sind zu verhindern bzw. zu kompensieren.

Die Maßnahme 13\_V zur Ausgestaltung von Regenwassersammlern und Schächten verhindert die Störung und Tötung von Amphibien in Verbindung mit der Neuanlage von wasserbaulichen Anlagen.

Die erwartbaren Störungen durch die Erhöhung der Fahrzeugfrequenz im Gebiet kann durch die Neuschaffung eines künstlichen jedoch naturnah ausgestaltenden Kleingewässers gemindert werden (FCS 4). Hier kann von Reproduktion der Amphibienarten ausgegangen werden, welche die Verluste an Individuen ausgleichen können. Somit kann der Erhaltungszustand der Arten gestützt werden.

#### **Tötungsverbot:**

Eingriffe und damit mögliche unbeabsichtigte Tötungen von Tieren in Gewässern sind nicht geplant. Die Sanierungs- und Aufräumarbeiten aber auch der Neubau von Gebäuden und Wegen werden ganzjährig erfolgen.

Die Wanderkorridore der Arten im UR sind nicht bekannt. Es wird von einem diffusen Wandergeschehen v.a. bei Nacht ausgegangen. Nachtarbeiten sind nicht vorgesehen.

Neu anzulegende Regenwassersammler und Schächte (Gullies) sind so auszugestalten, dass sie für Kleintiere nicht als Fallen wirken können (Maßnahme 15\_V)



Tiere, die sich in ihren Landlebensräumen befinden, sind ganzjährig der Gefahr der Tötung im Zuge von Aufräum- und Bauarbeiten ausgesetzt. Die ökologische Baubegleitung (01\_V) wird ein Augenmerk auf die Fahrwege und die Erdarbeiten haben, um ggf. Tiere bergen, Schutzzäune zu errichten oder Bautabuzonen einrichten zu können. Die Maßnahme 14\_V (Aufbau von Schutzzäunen u. Abfang von Tieren) ist als Ausführungsplanung vor Baubeginn detailliert auszugestalten. Eine Tötung von einzelnen Individuen der Amphibien ist im Zuge der Bauarbeiten jedoch trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen.

#### 4.1.4 Reptilien

Die Reptilienfauna wurde nicht systematisch nach HzE (2018) erfasst. Am 14.09. 2021 wurde eine gezielte flächendeckende Begehung bei optimalen Witterungsbedingungen absolviert.

Im UR finden sich mehrere Habitate, die sich als Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze eignen. Im Zuge von Begehungen zum Zwecke der Kartierung von Amphibien bzw. xylobionten Käfern wurden Verdachtsfunde der streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) registriert. Ein Fundort ist ein Schutthaufen im Osten des UR (Abbildung 9). Eine andere Nebenbeobachtung der Art gelang in einem Reisighaufen im mittleren Teil des UR an der Westgrenze zum Strandweg hin.

Im September 2021 wurden lediglich Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) sowie eine juvenile Ringelnatter (*Natrix natrix*) an den bekannten und weiteren Standorten kartiert.

Die Fundpunkte der im UR nachgewiesenen Reptilienarten sind der **Abbildung 9** zu entnehmen.





Abbildung 9: Reptiliennachweise im UR während der Begehungen im Jahr 2020

Wald- und Zauneidechsen besiedeln vielgestaltige Habitate, von dichten bewachsenen, deckungsreichen Habitaten (z.B. grasbewachsene Straßen- und Wegböschungen, vergraste Waldwege und -ränder, Waldlichtungen und -schneisen sowie Hecken) bis zu offeneren Habitaten (z. B. niedrig bewachsene Ränder Hochmoorweihern, sowie Gewässerränder mit niedriger grasdominierter Vegetation). Nach THIESMEIER (2013) bieten feuchte Lebensräume bessere Bedingungen für den Bestand einer Waldeidechsenpopulation als trockene Landlebensräume.

Blindschleichen finden sich vor allem an Waldrändern und auf Lichtungen, geschützte Sonnplätze sowie trockene Winterquartiere werden ebenfalls benötigt (GÜNTHER 1996).

Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet kann gutachterlich anhand der eigenen Kartiertätigkeiten mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde (Höpel, mdl. Mitt.) sind keine Vorkommen der Zauneidechse in der Region bekannt.

Die Betrachtung der Verbotstatbestände entfällt somit bzw. greifen die Maßnahmen für die nachgewiesenen besonders geschützten Reptilienarten.

#### 4.1.5 Xylobionte Käfer

##### Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Von den streng geschützten xylobionten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) konnte lediglich der Nachweise für den Eremiten in Form von Kotpillen erbracht werden.

Weiterhin wurden Nachweise von Rosenkäfern (*Cetoniinae*) in Form von Kotpillen, Kokons, Larven und Chitinresten erbracht.

Da sowohl Eremit als auch Rosenkäfer, welche zu den Blatthornkäfern (*Scarabaeidae*) gehören, die gleichen Habitate in Mulmhöhlen von alten Bäumen besiedeln und durchaus auch syntop vorkommen können, werden die erbrachten Nachweise im UG gemeinsam betrachtet. In Tabelle 10 sind alle Nachweise im UR aufgeführt. Die Standorte der Bäume sowie die zugehörigen Artnachweise sind in der Abbildung 10 dargestellt.

Tabelle 10: Nachweise von Eremiten und Rosenkäfern

Listennummer	Baumart	Struktur	Nachweis
13 a (außerhalb UG, westl. Zuwegung)	Pappel, toter Reststamm	tiefe Mulmhöhle	<b>Eremit</b> , Rosenkäfer, Kotpillen
57	Wallnuss	Höhlung in starkem Seitenast	<b>Eremit</b> , Kotpillen
63	Gemeine Esche	Mulmhöhle am Stammfuß	Rosenkäfer, Kotpillen
152	Weide	Kopfbaum, hohl, Mulmhöhlung	Rosenkäfer, Kotpillen, Larve
157	Weide	Kopfbaum, hohl, Mulmhöhlung	Rosenkäfer, Kotpillen
176	Weide	Kopfbaum hohl, Mulmhöhlung	Rosenkäfer, Kotpillen
182	Weide	Kopfbaum, hohl, Mulmhöhlung	Rosenkäfer, Kotpillen
274	toter Reststamm  (Habitatbaum)	Mulmhöhlen im Stammfuß bis Stammkopf	<b>Eremit</b> , Kotpillen Rosenkäfer, Kotpillen, Larve
491	Weide	Mulmhöhlung Stammkopf	<b>Eremit</b> , Kotpillen Rosenkäfer, Kotpillen Kokons (leer)
499	Weide  toter Reststamm	Mulmhöhle gesamter Stamm	<b>Eremit</b> , Kotpillen Rosenkäfer, Kotpillen, Kokons (leer)



Listen- nummer	Baumart	Struktur	Nachweis
Ohne Nummerierung zwischen 491 und 499	Weide	Mulmhöhle gesamter Stamm	<b>Eremit</b> , Kotpillen Rosenkäfer, Kotpillen, Kokons (leer)
847	Birne	Stammfuß hohl, Mulmhöhle	Rosenkäfer, Kotpillen

Insgesamt konnten an 6 Bäumen Nachweise des Eremiten erbracht werden. Hierbei handelte es sich ausschließlich um den Nachweis von Kotpillen. Kotpillen von Eremiten lassen sich durch ihre Größe und die rundovale Form im Querschnitt gut von Rosenkäferkotpillen unterscheiden. Ein Nachweis von Larven, Kokons oder Imagos des Eremiten konnte nicht erbracht werden. Bei den Nachweisen in den Weiden (Nr. 491, 499 und ohne Nummerierung) an der Ostseite des UG scheint es sich um ehemalige Vorkommen sowohl von Eremiten als auch Rosenkäfern zu handeln. Der Mulmvorrat in den teils abgestorbenen Kopfweiden war augenscheinlich aufgebraucht und die vorgefundenen Kotpillen und Kokons schon sehr ausgebleichen und dementsprechend mehrere Jahre alt. Bei den Nachweisen im westlichen und zentralen Teil des UG (Nr. 13a, 57 und 274) scheint es sich um aktuelle Vorkommen zu handeln. Was die relativ frischen Kotpillen (tiefbraun bis schwarz) und Larvenfunde zeigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Tiefe der vorgefundenen Mulmhöhlen auch weitere Tiere leben. Eine genauere Untersuchung kann allerdings nur mit stark invasiven Methoden (aufsägen der Höhlung) erfolgen. Weil dadurch die Lebensstätte zerstört worden wäre, wurde darauf verzichtet.

Die Altersstruktur des Baumbestandes, sowie die Vielzahl von potenziell geeigneten Habitatstrukturen in der ehemaligen Parkanlage (75 Bäume), macht diese zu einem besonders wertvollen Habitat für xylobionte Käfer.



Abbildung 10: Ergebniskarte der Kartierung xylobionter Käfer im UG im Jahr 2020

## Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Da im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherheit der Bäume besonders die höhlenreichen Althölzer von Pflege- und Fällarbeiten betroffen sein werden, ist mit einer Schädigung bzw. dem Verlust von Lebensstätten zu rechnen. Es ist anzustreben die durch die Kartierung ermittelten Brutbäume des Eremiten sowie des Rosenkäfers möglichst zu erhalten. Wo dies aus Gründen der Verkehrspflicht nicht möglich ist, sollten besiedelte Stämme bzw. Stammstücke im UR so gelagert bzw. verlagert werden, dass vorhandene Individuen ihren Entwicklungszyklus abschließen können und die Lebensstätten bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleibt (Maßnahme FCS 3).

Weiterhin können Höhlenbäume, welche das Potenzial einer künftigen Besiedlung durch die Zielart haben, nach Prüfung der Kriterien der Verkehrssicherheit erhalten bleiben und somit als Habitatreserve dienen (Maßnahme FCS 3)

Durch die unter 01\_V und FCS 3 gelisteten Maßnahmen bzw. Aufgaben kann das Eintreten des Verbotstatbestands, hier der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, jedoch vermieden werden.

#### **Störungsverbot:**

Aufgrund dessen, dass sich der Lebenszyklus des Eremiten fast vollständig in den besiedelten Mulmhöhlen (mehrere Jahre) abspielt, ist mit keinen baubedingten Störungen an den kartierten Brutbäumen zu rechnen, sofern diese erhalten bleiben. Lediglich ein Teil der Imagos verlässt während ihrer kurzen Lebensspanne die Bruthöhle, um ggf. neue Habitate besiedeln zu können. Die Weibchen der Art sind bis zu 3 Monate, die Männchen wenige Wochen zwischen Juli und September aktiv. Dabei können kurze Flugstrecken von meist wenigen hundert Metern zurückgelegt werden (LUNG MV 2020a).

Demnach kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

#### **Tötungsverbot:**

Durch notwendige Fällungen von Bäumen im Rahmen der Herstellung der Verkehrs- Stand- und Bruchsicherheit kann es zur Tötung vom Eremiten in seinen Entwicklungsformen kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 01\_V (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, hier Begleitung bei Fällarbeiten bzw. baumpflegerischen Maßnahmen an Höhlenbäumen) kann das Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch weitestgehend vermieden werden.

Durch das Ergreifen der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen (01\_V u. FCS 3), gelten die unvermeidbaren Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (vgl. LBV-SH 2011).

## 4.2 Europäische Vogelarten

Die Brutvogelkartierung 2020 ergab 55 im UR nachgewiesene Arten. Die Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Zudem wurden einige wenige Arten der Gewässer nachgewiesen. Diese Gilden beinhalten sowohl Baum- und Gebüschbrüter als auch in Höhlen, an Gebäuden oder am Boden brütende Arten.

Es konnten 56 Brutnachweise erbracht werden. Außerdem besteht für 169 Revierpaare ein Brutverdacht und in 37 Fällen wurde eine Brutzeitfeststellung dokumentiert (s. Tabelle 11, Abbildung 11).



10 Arten stehen auf der Roten Liste M-Vs, davon sind 5 Arten landesweit gefährdet oder stark gefährdet. Zudem wurden 3 streng geschützte Arten und 1 Art des Anhang I der VS-RL nachgewiesen (Tabelle 11, Abbildung 12). Weitere Arten stehen deutschlandweit und landesweit auf den Vorwarnlisten der jeweiligen Roten Listen bzw. auf der Roten Liste Deutschlands.

Daraus ergeben sich für den UR folgende wertgebende Arten (in der folgenden Bestandsdarstellung fett gedruckt): Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gänsesäger, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschnäpper, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper und Waldkauz.

Die festgestellten Brutvogelarten und ihre vermuteten Revierzentren können der Tabelle 11, sowie der Abbildung 11 und der Abbildung 12 entnommen werden.

Für die Einordnung der festgestellten Gebäudebrüter wurden die Bestandsgebäude nummeriert (Abbildung 6).

#### Bestandsdarstellung (Kartiererergebnisse)

##### Arten der Wälder und Gehölze

*Amsel, **Baumpieper**, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, **Gartenrotschwanz**, **Gimpel**, **Grauschnäpper**, Grünfink, **Grünspecht**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, **Kleinspecht**, Kohlmeise, **Kuckuck**, **Mäusebussard**, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, **Schwarzspecht**, Singdrossel, **Star**, Stieglitz, Sumpfmöwe, **Trauerschnäpper**, Waldbaumläufer, **Waldkauz**, Zaunkönig, Zilpzalp*

Die Vorkommen von Wald und Gehölz bewohnenden Arten verteilen sich über den gesamten UR. Bei den Gehölzen handelt es sich Großteils um zusammenhängende Flächen verschiedener Strukturausprägungen. Vorhanden sind Altbäume aus dem historischen Bestand sowie neu aufgewachsene jüngere Bestände, welche die historischen Freiräume zwischen den Altbäumen ausgefüllt haben (Abbildung 30). Somit beinhaltet die Vogellebensgemeinschaft sowohl Arten, welche Anteile von Altbaumstrukturen benötigen als auch Arten, welche jüngere Bestände bevorzugen. Dabei findet die Nestanlage arttypisch in Höhlen und Spalten älterer Bäume oder in den Bestandsgebäuden, frei in Gehölzen oder auf dem Boden statt. Einige Arten haben größere Aktionsräume zur Brutzeit und stehen so in Austausch mit den umliegenden Gehölzstrukturen, die sich nördlich, östlich und westlich des URs befinden (z.B. Grün- und Schwarzspecht, Kuckuck, Misteldrossel, Waldkauz). Andere Arten (wie bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp) haben zur Brutzeit eher kleinere Aktionsradien und halten sich hauptsächlich innerhalb der Bestände des URs auf (vgl. Abbildung 11 u. Abbildung 12).



Die Spechtvorkommen konzentrieren sich hauptsächlich auf den Baumbestand im Zentrum des URs, welcher Altbäume aufweist und in welchem Höhlen gefunden wurden (vgl. Abbildung 11 u. Abbildung 12). Des Weiteren wurde ein Buntspechtrevier im Gehölz im Norden lokalisiert. Im selben Bestand wurde eine Mäusebussardbrut nachgewiesen. Der Horst befindet sich in einer Rot-Eiche (Baum Nr. 722 lt. Einzelbaumkartierung, Abbildung 12, Abbildung 24).

Der Waldkauz als Höhlenbewohner wurde ebenso im Altbaumbestand des Zentrums lokalisiert. Es wurde jedoch keine besetzte Bruthöhle gefunden. Da dort jedoch wiederholt Beobachtungen erfolgten, ist von einem zentralen Revierbestandteil auszugehen. Tageseinstände befanden sich in zwei der leerstehenden Nebengebäude. Während einer Gebäudekontrolle im Juli 2019 wurde der Aufenthalt eines Waldkauzes im OG der Gebäude 1 und 2 belegt. Anhand von Nahrungsresten, Gewöllen und Kots Spuren war erkennbar, dass der Platz regelmäßig zum Übertagen genutzt wurde, in Gebäude 1 wurde ein abfliegender Waldkauz beobachtet. Am 19.05.2020 wurde ein Altvogel im OG des Gebäudes 2 vorgefunden. Auch dort belegten unzählige Kots Spuren, Nahrungsreste in Form von Federn und Knochen sowie Speiballen die regelmäßige Nutzung des Platzes als Ruhestätte (Abbildung 23).

#### Arten der Offen- und Halboffenlandschaft

***Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Jagdfasan, Neuntöter***

Bei den Arten dieser Gilde erfolgt die Nestanlage in Gehölz- und krautigen Saumstrukturen in Bodennähe oder frei in den Gehölzen selbst. Lediglich der Feldsperling nutzt Höhlenstrukturen in Gehölzen oder anthropogene Strukturen.

Der Bluthänfling konnte mit einer Brutzeitfeststellung an der alten Gärtnerei und einem Brutverdacht an der Pferdekoppel im Westen des UR nachgewiesen werden. Die Art legt ihre Nester frei in Gebüsch oder Bäumen an. Der Feldschwirl wurde mit 2 Brutzeitfeststellungen außerhalb des UR an einem Graben des nördlich anschließenden Naturschutzgebietes sowie auf einer Freifläche westlich des Strandwegs nahe der Siedlung nachgewiesen. Die Art baut ihre Nester in Hochstaudenstrukturen in Bodennähe. Der Brutverdacht eines Feldsperling-Paares erfolgte an der Gehölzgruppe im Osten des Gebietes an dem Pferdesportplatz. Die Art nutzt Höhlenstrukturen als Brutstätte. Die Goldammer wurde mit 3 Brutverdachten im UR nachgewiesen. Die Nachweise liegen im Norden des UR am Rande der Baum- und Heckenkomplexe entlang der zentralen Grünlandfläche (Abbildung 31). Die Art legt ihr Nest bodennah unter Gras- und Krautvegetation an Hecken und Büschen an. Ein Brutnachweis mit Nestfund des Neuntötters konnte im Nordosten des UR in einer Hecke erbracht werden (Abbildung 26). Die Art besiedelt strukturreiche Hecken- und Offenlandstrukturen und legt das Nest in geschlossenen, bevorzugt mit Dornen besetzten, Hecken und Gebüsch an. Ein



weiteres adultes Männchen konnte an der Pferdekoppel in den Baum- und Heckenstrukturen nordöstlich des Herrenhauses beobachtet, ein zweites Revier jedoch nicht bestätigt werden.

Die Dorngrasmücke ist mit 2 Brutzeitfeststellungen und 3 Brutverdachten entlang der westlichen Grenze des UR sowie im Norden und im Osten am Forsthaus festgestellt worden. Die Art legt ihr Nest in dichteren Vegetationsstrukturen von Hochstaudenfluren oder niedrigen Dornengebüschen in Bodennähe an. Der Gelbspötter siedelt entlang von Feldgehölzen, lockeren Baumbeständen oder auch Parklandschaften. Das Nest wird ihr frei in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt. 2 Brutverdachte der Art konnten an der ehemaligen Gärtnerei sowie westlich des ehemaligen Kuhstalls erbracht werden. Eine Brutzeitfeststellung erfolgte an der Försterei im Osten außerhalb des URs. Der Jagdfasan besiedelt strukturreiche Agrarlandschaften und wird als Neozoon und oft als jagdlich ausgesetzte Art hier nicht weiter betrachtet.

#### Arten der Siedlungsbereiche

##### *Bachstelze, Girlitz, Hausrotschwanz, **Hausperling**, **Rauchschwalbe**, Türkentaube*

Die Arten dieser Gilde sind typischerweise in Siedlungsbereichen anzutreffen. Die Anlage der Nester erfolgt arttypisch in Nischen und Höhlen in und an Gebäuden, sowie frei in Gehölzen oder an Gebäuden. Der Hausperling nistet als Kulturfolger vor allem in Nischen und Höhlen an Gebäuden sowie seltener an Efeu oder dichten Begrünungen an Gebäuden. Wichtig hierbei ist der ganzjährige Zugang zu Nahrungsressourcen. Ein Brutnachweis konnte am Pferdesportplatz im Osten des URs erbracht werden. 3 Brutverdachte konnten an der ehemaligen Gärtnerei innerhalb der dichten Brombeersträucher sowie an den Holzhaufen der gerodeten Gehölzbestände bestätigt werden.

Für die Rauchschwalbe konnten insgesamt 4 Brutnachweise und ein Brutverdacht erbracht werden. Als Kulturfolger baut die Art ihre Nester auf frei zugänglichen Vorsprüngen oder Nischen in Gebäuden (Abbildung 25). Ein Nest befindet sich hierbei in dem ehemaligen Veranstaltungsgebäude sowie 3 Nester in Gebäude 4. In letzterem befindet sich auch ein aus der Brutsaison 2020 ausgebessertes Nest, für das ein Brutverdacht vorliegt.

Der Hausrotschwanz wurde mit 3 Brutnachweisen und einem Brutverdacht innerhalb des UR, sowie 2 Brutverdachte außerhalb des UR festgestellt. Die sicheren Nachweise wurden durch Futter tragende sowie fütternden Altvögel belegt. Die Neststandorte befinden sich hierbei im ehemaligen Veranstaltungsgebäude, in den Kuhställen und Gebäude 1. Ein Brutverdacht besteht für Gebäude 4. Die Niststätten befanden sich alle innerhalb von Gebäuden, arttypisch auf nischenartigen Vorsprüngen.

Die Bachstelze konnte mit 3 Brutnachweisen festgestellt werden. Ein nachgewiesener Brutplatz befindet sich am ehemaligen Veranstaltungsgebäude in einer Nische an der Außenseite des Gebäudes. Je ein weiteres Nest befindet sich in Gebäude 1 und 4. Die



Bachstelze nistet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Siedlungsbereich bevorzugt an und in Gebäuden.

Für den Girlitz liegt ein Brutnachweis im Osten des UR an der Pferdekoppel vor. Türkentauben wurden lediglich einmalig und als Brutverdacht in der Ortschaft Dassow nachgewiesen, jedoch außerhalb des URs.

#### Arten der Gewässer

##### *Brandgans, Gänsesäger, Stockente*

Jeweils ein Gänsesäger- und ein Brandgans-Paar konnte mit Balzflügen mit längerem Kreisen über dem UR beobachtet werden. Beide Arten nutzen Höhlen als Brutstätte, daher sind mögliche höhlenartige Strukturen in den Gebäuden und natürlicherweise Baumhöhlen, Spechthöhlen (im UR ausschließlich Schwarzspechthöhlen), Kanninchenbauten oder aber auch Holzstapel als potenzieller Brutplatz im UR denkbar. Das Gänsesäger-Paar konnte lediglich einmalig überkreisend festgestellt werden. Das Brandgans-Paar konnte an mehreren Terminen immer wieder überfliegend beobachtet werden. Da jedoch nach gezielter potenzieller Brutplatzsuche der Brandgans kein Brutplatz ausgemacht werden konnte, wird davon ausgegangen, dass die Art den UR als potenziellen Brutplatz sondierte, aber die letztendliche Brut an einem anderen Ort in der Umgebung liegen muss. Gleiches wird auch für den Gänsesäger angenommen. Ein Stockenten-Paar konnte einmalig im Osten des UR an einem kleinen Gewässer festgestellt werden. Eine Brut konnte aber nicht bestätigt werden.



Tabelle 11: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Angaben zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08	2	11	5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08			3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	3				x	[1]	1	A 04 - E 07	2		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	2	6	6
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 - A 09	1	1	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Arten der Gewässer	*	*					[1]	2	M 03 - E 08	1		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	3	13	3
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 02 - A 08		2	



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	2	3	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09		1	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	2	3				x	[1]	1	E 04 - A 08	2		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	V				x	[2]	2	A 03 - A 09		1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	3	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Arten der Gewässer	*	V				x	[1]	2	E 03 - A 08	1	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	3	3	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	2	5	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	M 04 - E 08	1	-	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	1	2	-

Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 - A 08	-	2	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	M 03 - E 08	-	-	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V				x	[1]	1	E 03 - E 08	-	3	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	E 04 - M 08	-	2	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09	1	3	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		x		x	[2]	3	E 02 - A 08	-	-	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09	--	3	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[2]	3	E 03 - A 09	-	3	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	4	1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	N	N					k.A.	k.A.	k.A.	-	3	-



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	2	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	1	1	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08	-	3	2
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	A 03 - A 08	-	1	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	-	13	4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[1]	1	E 04 - M 08	-	1	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[1a]	3; W 2	E 02 - M 08	-	-	1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - E 08	1	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	-	16	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	*	x			x	[4]	3	E 04 - E 08	1	-	1



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08	-	-	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Arten der Siedlungsbereiche	V	3				x	[1, 3]	2	A 04 - A 10	-	1	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	1	15	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	-	7	4
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 03 - M 08	2	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*	x	x		x	[2]	3	E 02 - A 08	-	1	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	-	6	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	3				x	[2]	2	E 02 - A 08	-	1	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	-	5	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Arten der Gewässer	*	*					[1]	1	E 03 - M 08	1	-	-
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	-	4	-



Dt. Artname	Wiss. Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2015	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	Brutzeitfeststellung	Brutverdacht	Brutnachweis
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Arten der Wälder und Gehölze	3	3				x	[2]	3	M 04 - M 08	1	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	1	1	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 04 - A 08	1	2	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07	-	1	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	-	10	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08	-	7	1

**Erläuterungen:**

Kategorien der Roten Liste Brutvögel:

- \* ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet



3	gefährdet
R	extrem selten mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
N	Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: GRÜNEBERG et al. (2015)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

[1] - Nest oder Nistplatz

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonat



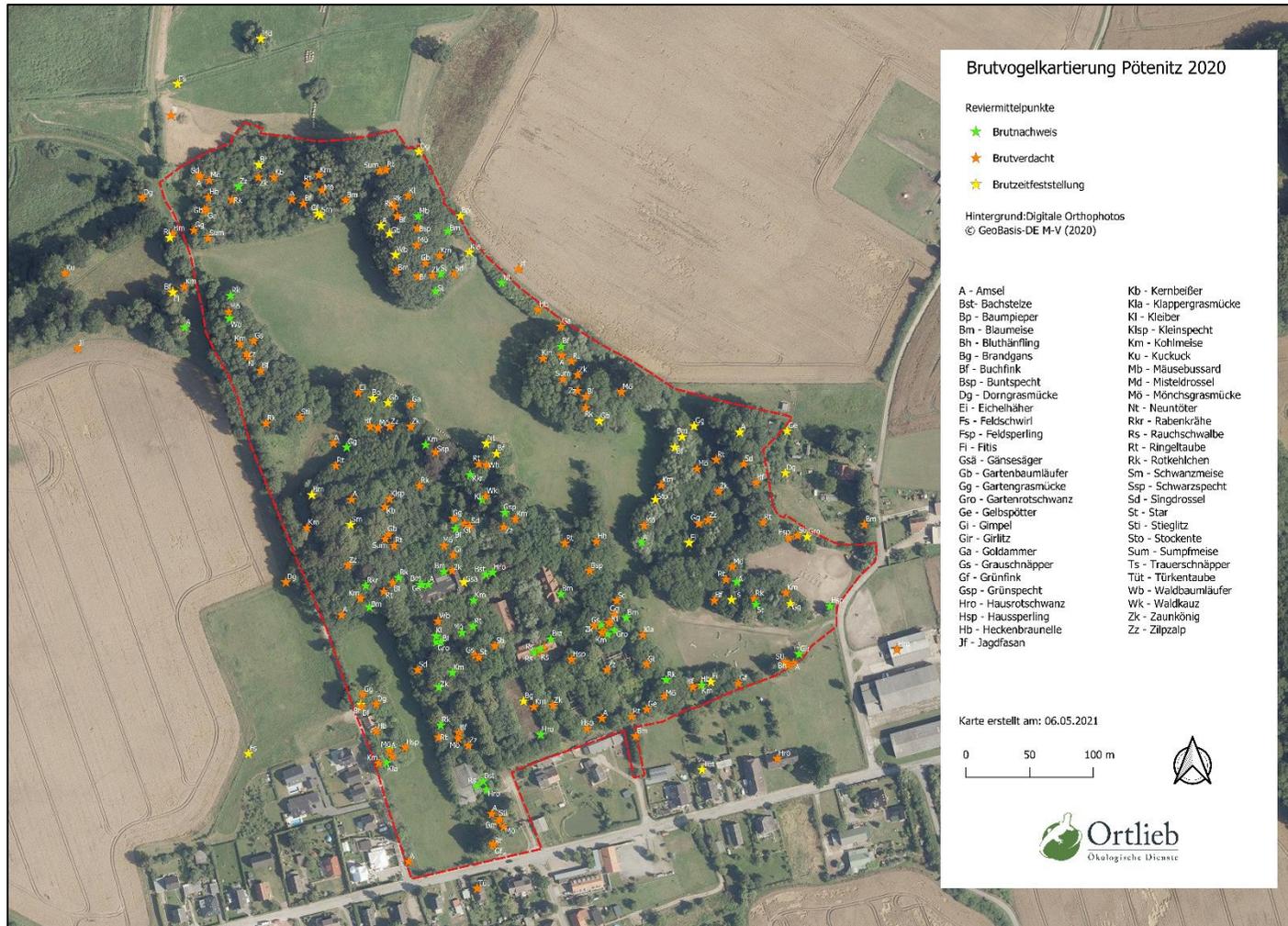


Abbildung 11: Alle bei der Brutvogelkartierung 2020 ermittelten Arten und deren Verteilung im UR (Revierrmittelpunkte mit Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis)



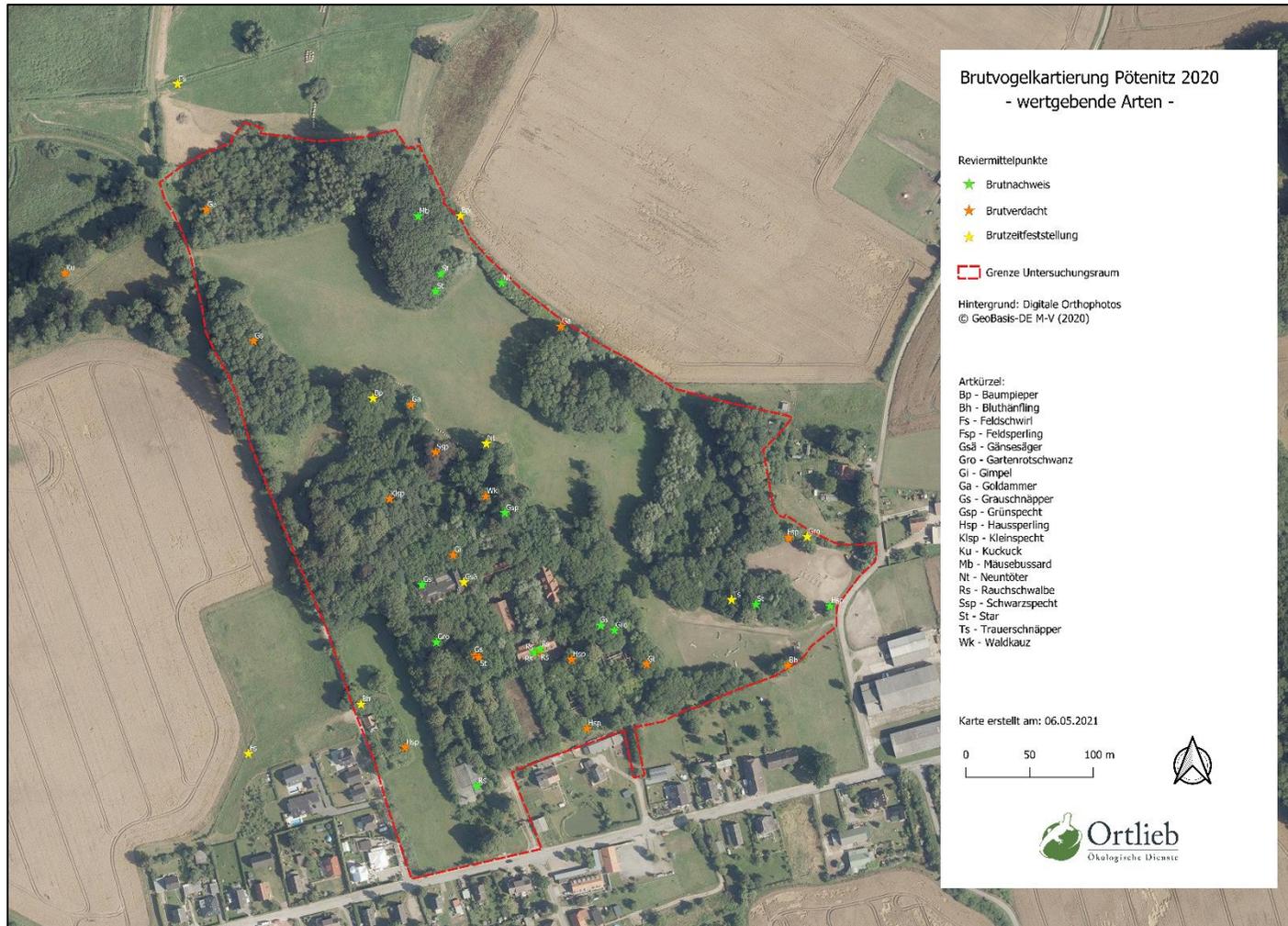


Abbildung 12: Bei der Brutvogelkartierung 2020 als wertgebend ermittelte Arten und deren Verteilung im UR (Revierrmittelpunkte mit Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis)



### **Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände**

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Brutvogelarten der verschiedenen Gilden im UR bzw. der ungefährdeten und wertgebenden Arten einzeln beurteilt. Auf die Brutvogelarten der jeweiligen Gilden haben die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren einen Einfluss. Jedoch ist nicht jede Wirkung mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes verbunden. Der Einfluss der Wirkfaktoren auf die Arten bzw. Gilden wird ebenfalls nachfolgend erläutert. An den jeweiligen Stellen ist benannt, ob eventuelle Verbotstatbestände erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz oder Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich zum einen v. a. durch den sanierungsbedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten an den Gebäuden sowie durch den Verlust der großflächigen Gehölzstrukturen. Weiterhin werden Störungen durch die Wiederaufnahme der menschlichen Aktivitäten auf der Fläche erwartet.

Die Ergebnisse aus der Brutvogelkartierung zeigen, dass der UR eine hohe Artenvielfalt und zahlreiche Rote-Liste-Arten aufweist, weswegen der UR laut GASSNER et al. (2010) als eine lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Fläche bezeichnet werden kann. Durch die dauerhafte Veränderung im UR gehen Habitatflächen für die artenreiche Vogelgemeinschaft verloren. Dabei ist nicht nur der generelle Verlust von Bruthabitaten, sondern auch der strukturreichen Nahrungshabitate zu betonen. Zudem kann der UR auf Grund der Wald- und Gehölzflächen als Trittsteinbiotop im Austausch mit den umliegenden Waldflächen betrachtet werden.

Neben den direkten dauerhaften Veränderungen durch den Habitatverlust in Form von Gehölzstrukturen und extensiv genutzten Weide- und Wiesenflächen und damit Brut- und Nahrungshabitaten, sind durch das geplante Bauvorhaben baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebs- und anlagenbedingt zu Störungen (dauerhafte Veränderungen) durch die Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen und zu Scheuch- und Störwirkung durch Menschen und Haustiere, insbesondere zu den sensiblen Brutzeiten, aber auch durch die Veränderung der Kulisse durch neu entstehende Gebäude, kommen.

Die nachfolgende Ableitung der Maßnahmen auf Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt insbesondere auf Grundlage des Planungsstandes zu zukünftigen Gehölzentnahmen, welche seit Ende Juli vorlagen (s. **Abbildung 1**). Bereits umgesetzte Maßnahmen im Zuge der geplanten Abrissarbeiten des ehemaligen Kuhstalls und Veranstaltungsgebäudes werden in den Maßnahmen erneut erwähnt (s. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a und 2020b). Neuanpflanzungen von Einzelgehölzen, Gehölzreichen, Gehölzinseln und Baumreihen sind mit in der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.



### Arten der Wälder und Gehölze

*Amsel, **Baumpieper**, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, **Gartenrotschwanz**, Gimpel, **Grauschnäpper**, Grünfink, **Grünspecht**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, **Kleinspecht**, Kohlmeise, **Kuckuck**, **Mäusebussard**, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, **Schwarzspecht**, Singdrossel, **Star**, Stieglitz, Sumpfmeise, **Trauerschnäpper**, Waldbaumläufer, **Waldkauz**, Zaunkönig, Zilpzalp*

### **Schädigungsverbot:**

Um eine Schädigung einmalig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel zu vermeiden, werden die Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Mehrheit der hier behandelten Arten durchgeführt (06\_V). Der frühe Beginn der Brutzeit z.B. der Amsel, sowie das relativ späte Ende der Brutzeit der Ringeltaube ist entsprechend zu beachten. Um eine Brut nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von entnommenen Gehölzen/ Sträuchern sicherzustellen (08\_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen im Baufeld zu vermeiden (10\_VA). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01\_V).

Die Fortpflanzungsstätten von Blaumeise, Kohlmeise und **Star** sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt. Durch die Sanierungsarbeiten der 4 ehem. Stallgebäuden sowie des Herrenhauses gehen für die Blaumeise 3 und für die Kohlmeise eine nachgewiesene Fortpflanzungsstätte in Nischen und höhlenartigen Strukturen der Gebäude verloren. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass durch die Entnahme der Gehölze im UR mindestens 2 weitere Fortpflanzungsstätten für die Blaumeise und 7 Fortpflanzungsstätten für die Kohlmeise entfallen. Damit wäre durch die Sanierungsarbeiten der Gebäude und die Entnahme von Gehölzen der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten erfüllt. Eine nachgewiesene Fortpflanzungsstätte des Stars wird bei Erhalt des Gehölzes im Norden des UR nicht geschädigt (11\_V), jedoch muss davon ausgegangen werden, dass durch die Entnahme der Gehölze im Süden des UR eine Fortpflanzungsstätte der Art betroffen ist.

Die Fortpflanzungsstätten von Buntspecht, Gartenbaumläufer, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Grünspecht**, Kleiber, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Schwarzspecht**, **Trauerschnäpper**, Waldbaumläufer und **Waldkauz** sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe des Brutrevieres (Abwesenheit von 1 bis 3 Brutperioden) geschützt bzw. für Mäusebussard und Waldkauz besteht der Schutz von Horsten und Brutrevieren, auch für Wechselhorste für 2 Jahre. Durch die Sanierungsarbeiten des Herrenhauses entfällt für den **Grauschnäpper** eine nachgewiesene Fortpflanzungsstätten in Nischen des Herrenhauses. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass durch die Entnahme der Gehölze im UR mindestens 2 weitere Fortpflanzungsstätten des **Grauschnäppers** und 2 Fortpflanzungsstätten des **Gartenrotschwanzes** entfallen. Durch die Entnahme der Gehölze im UR muss zudem davon ausgegangen werden, dass mindestens jeweils eine Fortpflanzungsstätte von Garten-



und Waldbaumläufer, 2 Fortpflanzungsstätten des Kleibers und jeweils eine mögliche Fortpflanzungsstätte von Klein- und Buntspecht entfallen. Durch die Rodungen der Gehölze muss davon ausgegangen werden, dass Teile des Reviers des Waldkauzes nachhaltig verändert werden und es damit zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte (diese liegt nicht im UR) kommt. Zudem wird durch die Sanierungsarbeiten der Zugang zu den regelmäßig genutzten Tageseinständen des Waldkauzes in Gebäude 1 und 2, welche essenzieller Teil des Reviers sind, verhindert.

Damit wären Verbotstatbestände des Schädigungsverbots für die oben genannten Arten erfüllt. Die Kompensation durch Nistkästen kann nur auf Flächen erfolgen, welche die ökologische Funktion (erfolgreiche Reproduktion durch Fortpflanzungsstätten und Nahrungsangebot) des Lebensraums für die Arten der Gilde erfüllen. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass alle Brutpaare auf die umliegenden Gebäude oder Gehölze im angrenzenden Siedlungsbereich umsiedeln, da sich dort entweder keine geeigneten Nistmöglichkeiten anbieten oder mögliche Habitate bereits besetzt sind.

Die Schädigung der Fortpflanzungsstätten wird im Verhältnis 1:2 pro Brutpaar Grauschnäpper/Garten- und Waldbaumläufer/Kleiber/Kohl- und Blaumeise/Star bzw. 1:3 pro Brutpaar für den Gartenrotschwanz mit künstlichen Nisthilfen für Höhlen- bzw. Nischenbrüter ausgeglichen, welche in Habitaten mit voller ökologischer Funktionalität im näheren Umfeld an Bestandsbäumen bzw. Bestandsgebäuden in geschützten Bereichen, vorzugsweise in südöstlicher Ausrichtung, anzubringen sind (CEF 9 und 10). Die an Herrenhaus und ehemaligen Stallgebäuden festgestellten Fortpflanzungsstätten von Grauschnäpper, Blaumeise und Kohlmeise werden im Zuge der artenschutzfachlichen Begutachtung der Gebäude mit künstlichen Nisthilfen für Höhlen-Halbhöhlen und Nischenbrüter ausgeglichen (CEF 2, 4, 5 und 6; s. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021).

Um die Funktionalität des Waldkauzreviers aufrecht zu erhalten und aufzuwerten, wurden als Ausweichmöglichkeit zum Übertagen bereits 2020 2 Kästen im nördlichen Gehölz angebracht, welche sich damit zukünftig in einem ungestörten Bereich des UR befinden (CEF 7). Der Ausgleich des Verlustes der Fortpflanzungsstätten von Klein- und Buntspecht kann durch die Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen in räumlichem Zusammenhang zum UR kompensiert werden. Hierbei können z.B. Waldrandbereiche mit Altholzanteil mit entsprechenden Habitatbäumen gesichert werden (CEF 8).

Die Fortpflanzungsstätten von Mäusebussard, Schwarzspecht, Grünspecht und Trauerschnäpper sind nicht von Gehölzentnahmen betroffen, sodass in Hinblick auf Schädigung keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Weitere Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten befinden sich im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen (Planungsstand Juni 2021, s. **Abbildung 1**), sodass hier der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Aufgrund der Größe der Fläche, welche versiegelt und bebaut bzw. für die betroffenen Vogelarten nicht mehr als Lebensraum nutzbar sein wird, sowie vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Besiedlungsdichte auf den umliegenden Flächen durch weitere Brutvögel, ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare auf benachbarte



Flächen ausweichen können. Da der Untersuchungsraum eine artenschutzrelevante und lokal bedeutsame Fläche (vgl. GASSNER et al. 2010) mit wertgebenden und häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten ist, gehen durch das Vorhaben nicht nur Einzelreviere, sondern eine diverse Vogellebensgemeinschaft verloren. Zudem kann der Untersuchungsraum als Trittsteinbiotop von wertgebenden, aber auch häufigeren Wald und Gehölz bewohnenden Brutvogelarten zu den umgebenden Waldflächen gesehen werden. Es gehen durch das Vorhaben nicht nur Fortpflanzungsstätten, sondern auch heterogene Baumbestände, und Nahrungsflächen durch Auflichtungen und Versiegelung, verloren. Im UR sind ca. 11 ha mit Wald- und Gehölzbestand vorhanden. Im Jahr 2019 wurden bereits im Süden des UR flächige Wald- und Baumbestände gerodet, sodass hier zum Kartierungszeitpunkt eine veränderte Habitatstruktur (aufkommender Ahorn-Aufwuchs) vorhanden war (Abbildung 29, Abbildung 13). Nach aktuellem Planungsstand (Juni 2021) werden 4,3 ha Wald- und Gehölzflächen entnommen werden. Insgesamt wurden 217 Reviere der Gilde plus 43 potenziell angenommene Reviere der Arten der Gilde (Freibrüter) festgestellt. Durch den aktuellen Planungsstand (s. **Abbildung 1**) gehen 10 Reviere der wertgebenden Arten und 104 Reviere der ungefährdeten Arten zuzüglich 43 potenziell angenommene Reviere der Arten dieser Gilde durch Gehölzentnahmen und Sanierungsarbeiten verloren. Insgesamt sind somit 157 Reviere, (ca. 60 % der vorhandenen Revierpaare inklusive potenzieller Revierpaare) von Habitatverlust betroffen.

Da sich einige der wertgebenden Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und/oder streng geschützt sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände kommt, in dem die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Lage des UR im räumlichen Zusammenhang mit zerschnittenen Wald- und Gehölzflächen in größerer Entfernung sowie die lokale, artenschutzrelevante Bedeutsamkeit des UR, macht eine Betrachtung der ungefährdeten und häufigeren Arten notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der lokale Erhaltungszustand der im Einzugsgebiet der Stadt Dassow lebenden Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Um die Heterogenität der nach aktuellem Planungsstand (s. **Abbildung 1**) zu erhaltenen Bestandsgehölze und damit von Nahrungs- und Bruthabitaten für Arten der Gilde zu bewahren, ist ein Erhalt des Unterwuchses sowie jüngerer Baumbestände in diesen Gehölzstrukturen sicher zu stellen (13\_V). Durch den Erhalt des Unterwuchses in den zu erhaltenden Gehölzinseln können einzelne Revierpaare der Gilde potenziell auf diese Flächen ausweichen. Zudem bleiben auf diese Weise Strukturen erhalten, welche als Nahrungsflächen dienen.

Die wertgebenden waldgebunden Arten wie die Spechte, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper sowie die weiteren Revierpaare, die z.B. auf Unterholz usw. angewiesen sind z.B. Mönchs- und Gartengrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter oder auch Garten- und Waldbaumläufer, Gimpel, Kernbeißer, Singdrossel) werden auch mit den Pflanzungen und der Nutzung des Geländes keinen neuen passenden Lebensraum vorfinden.

Für die übrigen verlorenen Bruthabitate müssen demnach neue Lebensräume geschaffen werden. Der Umfang der neu zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Ersatzlebensräume richtet sich nach den artspezifischen Angaben zu Reviergrößen in



„Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (BFN 2016) sowie den Angaben im „Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ (BAUER 2012) und „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands- Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung“ (FLADE 1994). Zudem wird der gesamthaltige Verlust an Nahrungs- und Lebensräumen für die ungefährdeten und wertgebenden Arten mitbewertet. Ausschlaggebend für die ermittelte Flächengröße sind die Angaben zu den Reviergrößen der vom Lebensraumverlust betroffenen wertgebenden und landesweit gefährdeten Arten. Mit Hilfe der Kartiererergebnisse lassen sich konkrete Flächengrößen anhand der vorgefundenen Brutpaarzahlen ermitteln. Da sich die Brutreviere der Arten zum Teil überlappen, ist die Fläche des Ersatzhabitates kleiner als die Summe der Einzelreviere der Arten. Hierbei sind die jeweiligen Reviergrößen verbunden mit der Anzahl der vorgefundenen Reviere von Gartenrotschwanz (2 x 1 ha), Grauschnäpper (3 x 0,5 - 1 ha, plus 2x 0,5-1 ha Potenzial), und Kleinspecht (1 x 0,17-0,75 ha) ausschlaggebend. Der Gimpel weist diffuse Reviergrößen auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998). Zur Berechnung der Fläche sind nicht nur die Reviergrößen der wertgebenden Arten eingeflossen, sondern auch der Umstand, dass 60% (157 Reviere) der vorhandenen Brut- bzw. Revierpaare ihren Lebensraum verlieren. Die Fläche entspricht ca. 4,5 ha. Die vielfältige und lokal bedeutsame Fläche dient auch den ungefährdeten Arten als Nahrungs- und Lebensraum, daher sollte die entnommene Gehölz- und Waldfläche ersetzt werden. Nach aktuellem Planungstand werden rund 4,3 ha Waldflächen im UR entfernt. Die Anlage einer Hecke im Zuge von FCS 8 kann dabei für einige Brutvogelarten der Waldgilde angerechnet werden, sodass insgesamt im Zuge der Waldkompensation eine Fläche von 4 ha der Verlust des Lebensraums der wertgebenden waldgebundenen Arten sowie den Verlust von 60 % Brut- bzw. Revierpaare verschritten werden kann (FCS 6). Die Umsetzung der Waldkompensation erfolgt über den Umweltbericht.

Um die fehlenden 0,5 ha auszugleichen, besteht angrenzend an den UR, nördlich des Forsthauses, die Möglichkeit einer Etablierung einer Streuobstwiese (FCS 7). Eine extensive Bewirtschaftung der Freiflächen innerhalb der Streuobstwiese, z.B. durch Schafbeweidung, fördert Arten wie Gartenrotschwanz und Grünspecht und dient weiteren ungefährdeten Arten der Wald-Gilde, aber auch der Offen- und Halboffenlandarten kurzfristig als Nahrungshabitat. Längerfristig können mögliche Bruthabitate (Altholz, Totholzanteil mit Höhlenpotenzial) entstehen. Eine Neuanlage einer Streuobstwiese entfaltet ihre ökologische Wirksamkeit erst nach vielen Jahren, kann aber den Arten in Verbindung mit der Anbringung von Nistkästen z.B. für den Gartenrotschwanz, auch als Revier kurz nach Etablierung zur Verfügung stehen. Die Pflegemaßnahmen der Streuobstwiese sind zum Ende der Brutzeit durchzuführen. Der Ersatzlebensraum ist so lange zu erhalten und zu pflegen, wie der Eingriff besteht bzw. so lange bis die ökologischen Funktionen des betroffenen Habitats in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Kuckuck ist als Brutparasit auf Brutpaare seiner Wirtsvogelart angewiesen und profitiert bereits durch die Maßnahmen, welche für die Wirtsvogelarten der Wälder und Gehölze bzw. Offen- und Halboffenlandschaft durchgeführt werden.



### **Störungsverbot:**

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Entfernungen von Gehölzen, und Abriss- und Sanierungsarbeiten werden durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (06\_V).

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei vollständiger Belegung der Ferienhäuser ein erhöhtes Aufkommen von Spaziergängern (auch mit Haustieren wie Hunden) und damit von einer dauerhaften optischen und akustischen Störwirkung während der Brutzeit der Arten auszugehen ist. Um eine erhebliche Störung des Brutgeschehens und damit eine mögliche Aufgabe des Reviers des Mäusebussards im Nordosten des UR zu vermeiden, wird bei der Gestaltung der Außenanlage eine Wegeführung im Abstand der artspezifischen Fluchtdistanz von 80 m vom Horst empfohlen (12\_V). Von dieser Maßnahme profitiert auch der Waldkauz, da die 2 Ersatznistkästen ebenfalls im Gehölzbereich im Norden angebracht worden sind. Zudem wird die an der nördlichen Grenze des UR liegende Wald- und Gehölzstrukturen erhalten, um eine Habitatentwertung für Mäusebussard und Waldkauz zu vermeiden (11\_V)

Eine erhebliche Störung durch dauerhaften Verkehrslärm sowie Schallemissionen durch die Wohnnutzung wird ausgeschlossen, da die geplante Ferienwohnhaussiedlung und der Bereich des Herrenhauses für den Autoverkehr nicht befahrbar sind. Das Gelände ist somit nur fußläufig begehbar. Zudem wird für die meisten kartierten Brutvogelarten dieser Gilde eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit angenommen bzw. zeigen diese kein Störverhalten gegenüber Straßenlärm (GARNIEL et al. 2007). Eine potenzielle dauerhafte optische Störwirkung ist durch die Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten, durch Menschen und Haustiere, zudem durch ein verändertes Landschaftsbild durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen gegeben. Die künstliche Beleuchtung in Städten und Wohngebieten beeinflusst das Verhalten von Vögeln, indem sich Aktivitätszeiten verändern. Die genauen fitnessrelevanten Auswirkungen sind jedoch wissenschaftlich noch nicht ausreichend gut verstanden (SCHROER 2019). Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen der entstehenden Gebäude werden aber nicht als erheblich eingestuft. Dennoch sollte auf eine intensive Beleuchtung der Wege im Norden des UR verzichtet werden, um eine dauerhafte optische Störung der angrenzenden Brutstätten des Mäusebussards sowie des nachtaktiven Waldkauzes zu vermeiden. Leuchtmittel mit niedriger horizontalen Beleuchtungshöhe (z. B max. 1 m) vermeidet eine Lichtstreuung auf angrenzende Gehölzstrukturen und damit mögliche Störungen von Brutgeschehen und Jagdhabitaten (04\_V).

### **Tötungsverbot:**

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Vegetationsrückschnitts, des Gehölzrückschnittes und der -entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der



hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (06\_V). Um eine Tötung von Arten mit einer Brutzeit beginnend vor März bzw. endend nach September zu vermeiden, wird unmittelbar vor dem Gehölzrückschnitt eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten (bspw. Ringeltaube) durchgeführt (06\_V). Um eine Brut nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen und Sträuchern sicherzustellen (08\_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen zu vermeiden (10\_VA). Die zuvor genannten Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01\_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als nicht gegeben eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesem ausweichen können. Da nur der Süden des UR für den Autoverkehr befahrbar sein wird (zudem Anlage von Parkplätzen zu Seiten der Zugangsstraße im OT Pötenitz) und hier voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) gefahren wird, ist von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen. Der übrige UR ist für den Autoverkehr, insbesondere der Norden, nicht befahrbar.

#### Arten der Offen- und Halboffenlandschaft

*Bluthänfling, Dorngrasmücke, **Feldschwirl**, **Feldsperling**, Gelbspötter, **Goldammer**, Jagdfasan, Neuntöter*

#### **Schädigungsverbot:**

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten zu vermeiden, werden Vegetationsrückschnitt der Hochstaudenfluren sowie Gehölzentnahmen und -rückschnitte außerhalb der Brutzeit des Großteils der Vogelarten durchgeführt (06\_V). Weiterhin findet im Vorfeld des Vorhabens (ab 01.03) eine regelmäßige Vergrämunngsmahd der unmittelbar betroffenen Flächen statt (hier: der Grünflächen, Hochstaudenfluren im UR), um eine Ansiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter wie Feldschwirl, Goldammer), zu verhindern (08\_V). Zudem sind die entnommenen Gehölzrückschnitte (wie Äste und Zweige) vor Brutbeginn von der Fläche des UR zu entfernen. Sollten Gehölzentnahmen vom 28.02 bis 01.10 stattfinden, so sind diese vor der Rodung bzw. vom Rückschnitt betroffenen Abschnitte durch Fachpersonal mit Kenntnis der jeweiligen Arten zu kontrollieren (06\_V).

Die Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt. Mit der Entfernung der Gehölze wäre damit der Verbotstatbestand des Schädigungsverbots erfüllt und die entfallenden Brutplätze müssen durch eine geeignete CEF-Maßnahme ersetzt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Brutpaare im UR auf umliegende Höhlenangebote im angrenzenden Siedlungsbereich ausweichen können, da mögliche Habitate bereits besetzt sein können. Die entfallenden Fortpflanzungsstätten werden im Verhältnis 1:2 pro Brutpaar mit einer künstlichen Nisthilfe für Höhlenbrüter ausgeglichen, welche im näheren Umfeld an einem Gebäude oder in Gehölzen in geschützten Bereichen, vorzugsweise in südöstlicher Ausrichtung anzubringen ist (CEF 3, siehe Tabelle 13).



Die Fortpflanzungsstätten des **Neuntöters** sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe des Brutrevieres (Abwesenheit von 1 bis 3 Brutperioden) geschützt. Zudem handelt es sich um eine Vogelart des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Nach aktueller Planungslage bleibt die Hecke im Nordosten des Reviers, in welcher 2019 ein besetztes Nest gefunden wurde, erhalten. Da jedoch die geplante Parkanlage innerhalb des Reviers entsteht und Gehölzrandstrukturen entfernt werden, entfallen dem Revier wichtige Nahrungsflächen und Revierstrukturen wie Jagdwarten und Brutplätze. Die geplanten Rasenflächen der Parkanlage stellen keine geeigneten Nahrungsflächen für die Art dar. Der Verlust dieser Teilhabitate (Nahrungshabitate) mindern die Habitatqualität des Reviers und können zur Aufgabe des Reviers führen (BFN 2019b).

Durch den Rückschnitt der Vegetation, Gehölzentnahmen und die Versiegelung der Eingriffsfläche für die Bebauung des UR kommt es zu einem Verlust der Lebensräume für die wertgebenden Brutvogelarten der Offen- und Halboffenlandschaft (2 x Bluthänfling, 1 x Feldsperling, 1 x Goldammer sowie anteilig Neuntöter). Aufgrund der Größe der Fläche, welche versiegelt und bebaut bzw. für die betroffenen Vogelarten nicht mehr als Lebensraum nutzbar sein wird sowie vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Besiedlungsdichte auf den umliegenden Flächen durch weitere Brutvögel, ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare auf benachbarte Flächen ausweichen können. Da sich einige der wertgebenden Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Goldammer, Bluthänfling, Feldsperling), ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände kommt, in den nachfolgenden beschriebenen Maßnahmen getroffen werden sollen.

Der Umfang der neu zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Ersatzlebensräume richtet sich nach den artspezifischen Angaben zu Reviergrößen in „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (BFN 2016) sowie den Angaben im „Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ (BAUER 2012). Hier werden Reviergrößen der Goldammer von 0,2- 2 ha und für den Neuntöter von bis zu 6 ha angegeben. Der Bluthänfling hat diffuse Reviergrößen, der Feldsperling beansprucht meist die unmittelbare Umgebung zur Bruthöhle (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998). Mit Hilfe der Kartiererergebnisse lassen sich konkrete Flächengrößen anhand der vorgefundenen Brutpaarzahlen ermitteln.

Ausschlaggebend für die Umsetzung der FCS 8 mit einem geplanten Flächenumfang von 1,2 ha sind die jeweiligen Reviergrößen verbunden mit der Anzahl der vorgefundenen Reviere von Goldammer (1 x 0,5 ha), und Neuntöter (etwa 1 ha). Für den Neuntöter wird der anteilige Verlust der Revierbestandteile innerhalb des UR (hier die Gehölzrandstrukturen/Sitzwarten, sowie die Umstrukturierung der essenziellen Nahrungshabitate) eingerechnet, unter der Voraussetzung der Ausgleich findet angrenzend an das bestehende Revier statt. Da sich die Brutreviere der Arten zum Teil überlappen, ist die Fläche des Ersatzhabitates kleiner als die Summe der Einzelreviere der Arten. Von der Maßnahme profitieren alle oben behandelten Offen- und Halboffenlandarten. Wichtig für den Erfolg der Maßnahme ist jedoch das ausreichende Vorhandensein aller relevanten Bestandteile der Lebensräume der betroffenen Arten.



Für Goldammer und Neuntöter eignet sich das Anlegen einer samenreichen Hochstaudenflur, welche einseitig durch eine zweireihige Feldhecke begrenzt wird. Damit die Fläche Offenlandcharakter behält, ist sie auf einem mageren Standort anzulegen oder die Vegetation durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd) kurz zu halten. Die Umsetzung der Maßnahmen FCS 8 ist angrenzend an das bestehende Neuntöterrevier umzusetzen, um das Revier zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen sind zum Ende der Brutzeit durchzuführen. Der Ersatzlebensraum ist so lange zu erhalten und zu pflegen, wie der Eingriff besteht bzw. solange bis die ökologischen Funktionen des betroffenen Habitats in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Für Bluthänfling, Feldsperling, Dorngrasmücke und Gelbspötter wird davon ausgegangen, dass diese Arten von den Maßnahmen für Goldammer und Neuntöter profitieren, sodass es zu keinem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätten kommt. Der Jagdfasan als Neozoon wird hier nicht weiter betrachtet.

#### **Störungsverbot:**

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Entfernungen von Gehölzen, und Abriss- und Sanierungsarbeiten werden durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (06\_V).

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei voller Belegung der Ferienhäuser ein erhöhtes Aufkommen von Spaziergängern (evtl. auch mit Hunden) und damit von einer dauerhaften optischen und akustischen Störwirkung während der Brutzeit der Art zu erwarten ist. Um eine erhebliche Störung des Brutgeschehens und damit eine mögliche Aufgabe des Reviers des Neuntötters im Nordosten des UR zu vermeiden, wird bei der Gestaltung der Außenanlage eine Wegführung im Abstand der artspezifischen Fluchtdistanz des Neuntötters von 30 m empfohlen (12\_V, GASSNER et al. 2010).

Eine erhebliche Störung durch dauerhaften Verkehrslärm sowie Schallemissionen durch die Wohnnutzung wird ausgeschlossen, da die geplante Ferienwohnhaussiedlung und der Bereich des Herrenhauses für den Fahrzeugverkehr nicht befahrbar sein werden. Das Gelände ist somit nur fußläufig begehbar. Zudem wird für die meisten der kartierten Brutvogelarten dieser Gilde eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit angenommen bzw. zeigen diese kein Störverhalten gegenüber Straßenlärm (GARNIEL et al. 2007). Eine potenzielle dauerhafte optische Störwirkung ist durch die Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten, durch Menschen und Haustiere, zudem durch ein verändertes Landschaftsbild durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen gegeben (BFN 2019b). Die künstliche Beleuchtung in Städten und Wohngebieten beeinflusst das Verhalten von Vögeln, indem sich Aktivitätszeiten verändern. Die genauen fitnessrelevanten Auswirkungen sind jedoch noch nicht ausreichend erforscht (SCHROER 2019). Auf eine intensive Beleuchtung der Wege im



Norden des UR sollte verzichten werden, um eine dauerhafte optische Störung durch Beleuchtung der angrenzenden möglichen Brutstätten der Arten Neuntöter und Goldammer zu vermeiden. Durch die Umsetzung der angepassten Beleuchtung der Wege (04\_V), welche bereits für Mäusebussard und Waldkauz Anwendung findet, kann eine dauerhafte Störung durch intensive Beleuchtung vermieden werden.

Die geplante Ferienanlage ist optisch durch den Erhalt des Gehölzes (Uhlenbruch) im Nordosten von dem Neuntöterrevier abgeschirmt, sodass Störungen durch eine dauerhafte optische Wirkung der entstehenden Gebäude (Kulissenwirkung) als nicht erheblich eingestuft werden.

### **Tötungsverbot:**

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Gehölzrückschnittes und der -entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (06\_V). Um eine Tötung von Arten zu vermeiden, wird unmittelbar vor Gehölzrückschnitten und Mahd von Freiflächen (Wiesen, Hochstaudenfluren) nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10. eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchgeführt (06\_V). Um ein Brutgeschehen nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen/Sträucher sicherzustellen (08\_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (06\_VA). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (10\_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Da nur der Süden des UR für den Autoverkehr befahrbar sein wird (zudem Anlage von Parkplätzen zu Seiten der Zugangsstraße im OT Pötenitz) und hier voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) gefahren wird, ist von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen. Der übrige UR, insbesondere der Norden, ist für den Autoverkehr nicht befahrbar.

### Arten der Siedlungsbereiche

*Bachstelze, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Türkentaube*

### **Schädigungsverbot:**

Die Fortpflanzungsstätten von **Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe** und **Bachstelze** sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe des Brutrevieres (Abwesenheit von 1 bis 3 Brutperioden) bzw. bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt. Mit dem Abriss des bestehenden ehemaligen Veranstaltungsgebäudes und des Kuhstalles sowie durch die Sanierungsarbeiten der 4 Bestandsgebäude wäre damit der Verbotstatbestand des



Schadigungsverbots erfüllt, welcher durch Maßnahmen zu kompensieren ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Brutpaare auf die umliegenden Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich umsiedeln, da sich dort entweder keine geeigneten Nistmöglichkeiten anbieten oder mögliche Habitate bereits besetzt sind. Die durch den Abriss des Veranstaltungsgebäudes und des Kuhstalls wegfallenden Fortpflanzungsstätten wurden bereits als CEF-Maßnahmen kompensiert, indem Nisthilfen für Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Bachstelze im Verhältnis 1:2 in den Stallgebäuden des nordöstlich des UR gelegenen Reiterhofs angebracht worden sind (siehe dazu ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a und 2020b). Für die durch die Sanierungsarbeiten entfallenden Fortpflanzungsstätten von Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Bachstelze an den ehemaligen Stallgebäuden müssen noch CEF-Maßnahmen (CEF 2 und 5) umgesetzt werden. Die Maßnahme CEF 2 und CEF 5 werden im Zuge der artschutzfachlichen Betrachtung der Stallgebäude und Herrenhaus umgesetzt (siehe dazu ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021). Die Schädigung der Fortpflanzungsstätte des Haussperlings wird im Verhältnis 1:2 pro Brutpaar mit einer künstlichen Nisthilfe für Nischen und Höhlenbrüter ausgeglichen, welche im näheren Umfeld an Gebäuden, Scheunen oder Stallungen an die arttypischen Ansprüche in geschützten Bereichen, vorzugsweise in südöstlicher Ausrichtung anzubringen sind (CEF 3). Beim Haussperling werden Einzelnisthilfen bevorzugt, da Sperlingskoloniehäuser meist nur von einem Brutpaar besetzt werden.

#### **Störungsverbot:**

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Da die Abrissarbeiten sowie Sanierungsarbeiten voraussichtlich außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten durchgeführt werden, ist eine Scheuch- oder Störwirkung durch Licht, Lärm, Erschütterung während der Bauzeit von Brutvögeln weitestgehend ausgeschlossen (06\_V, 07\_V, 09\_V). Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeit fallen, so sind Ansiedlungen vor Brutbeginn durch Verschluss der Gebäude zu vermeiden (09\_V), damit sind baubedingte Störungen ausgeschlossen. Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, zumal das angrenzende Gebiet bereits durch ein Verkehrsaufkommen, Beleuchtung und Menschen vorbelastet ist. Zudem zeigen die Arten dieser Gilde eine enge Nähe zu menschlichen Strukturen und damit untergeordnete Lärmempfindlichkeiten oder zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten (GARNIEL et al. 2007). Daher ist nicht von erheblichen Störungen, welche sich auf Populationsebene auswirken können, auszugehen.

#### **Tötungsverbot:**

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird bei Abriss der Gebäude (ehemaliger Kuhstall sowie



Veranstaltungsgebäude) sowie bei den Sanierungsarbeiten und Gehölzrückschnitten außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (06\_V, 07\_V, 09\_V). Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird unmittelbar vor Gehölzrückschnitten, Sanierungsarbeiten oder Gebäudeabrissen, welche nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10 stattfinden, eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchgeführt. Zugänge zu den Bestandsgebäuden müssen vor Abriss- und Sanierungstätigkeiten vor Brutbeginn (bis spätestens 28.02.) verschlossen werden (09\_V). Zudem sind die Fassaden der Bestandsgebäude vor Sanierungsarbeiten nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10. auf genutzte Fortpflanzungsstätten, insbesondere der Nischenbrüter, zu kontrollieren (09\_V). Entnommene Hecken, Sträucher und Bäume sind vor dem Brutzeitraum von der Vorhabenfläche zu entfernen, um eine Ansiedlung und damit Tötung von Brutvögel, hier dem Haussperling, zu vermeiden (08\_V). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01\_V). Die Gefahr einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Da nur der Süden des UR für den Autoverkehr befahrbar sein wird (Anlage von Parkplätzen zu Seiten der Zugangsstraße im OT Pötenitz) und hier voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) gefahren wird, ist von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen.

#### Arten der Gewässer

*Brandgans, Gänsesäger, Stockente*

#### **Schädigungsverbot:**

Ein Nachweis oder Verdacht über Bruten der oben genannten Arten im UR konnte nicht bestätigt werden, daher kommt es nicht zur Auslösung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

#### **Störungsverbot:**

Da es keinen Nachweis und Verdachte über Bruten der genannten Arten im UR gibt, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Störungen vorliegen.

#### **Tötungsverbot:**

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird nicht erwartet., da lediglich Brutzeitfeststellungen für die Arten vorliegen und angenommen wird, dass die Arten nicht im UR brüten.



#### 4.3 Weitere Arten

##### 4.3.1 Xylobionte Käfer

Der marmorierte Rosenkäfer (*Protaetia lugubris*) wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet (3) mit langfristig abnehmenden Bestandstrend geführt und ist nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt. Da die Art, wie unter 4.1.5 ausgeführt, die gleichen Habitate wie der Eremit besiedelt, sind deren Habitate besonders wertvoll.

Die Art kann, wie weitere xylobionte Käferarten, effektiv durch die unter FCS 3 gelisteten Maßnahmen geschützt werden.

##### 4.3.2 Amphibien

Neben den beiden streng geschützten Arten wurden die besonders geschützten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) nachgewiesen.

Alle Arten werden in der Kategorie 3 (gefährdet) der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt und sind nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt.

Die Arten können in gleicher Weise durch die Maßnahmen für die streng geschützten Arten geschützt werden.

##### 4.3.3 Reptilien

Die besonders geschützten Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*, Rote Liste M-V Kat. 3, Abbildung 21), Ringelnatter (*Natrix natrix*, Rote Liste M-V Kat. 2, Abbildung 22) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*, Rote Liste Kat. 3) im UR nachgewiesen. Alle Arten wurden vor allem an südexponierten Gehölzrändern im UR gefunden.

Alle Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt.

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es zur Zerstörung oder Entwertung von Lebensstätten der drei genannten Arten kommen. Dies ist vor allem im Zuge der Neubauten von Gebäuden und Wegen zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Arten an allen Waldrändern und Sonderstandorten im Gebiet vorkommen.

Schutt- bzw. Steinhäufen, Gehölzränder sowie weitere möglicherweise vorhandene Sonnplätze und Winterquartiere aller Arten werden erhalten (05\_V) bzw. müssen funktional ersetzt werden. Unvermeidbare Verluste von Lebensstätten werden durch das Anlegen von Totholzhaufen und Winterquartierstrukturen in der Umgebung funktionell ersetzt (FCS 5).



**Störungsverbot:**

Entfällt bei den besonders geschützten Arten.

**Tötungsverbot:**

Eine Tötung von Reptilien, welche sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Bau- und Aufräumarbeiten in ihren Quartieren aufhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht die gesamte Population der jeweiligen Art auf den vom Vorhaben betroffenen Teilflächen aufhält. Durch die Schaffung und den Erhalt von Ersatzlebensstätten in der näheren Umgebung (FCS 5) findet eine Aufwertung der umgebenden Flächen statt, wodurch auf den verbleibenden Habitatflächen eine höhere Besiedlungsdichte ermöglicht wird und sich der Erhaltungszustand der Reptilien-Populationen nicht verschlechtert. Weiterhin werden durch die ökologische Baubegleitung (01\_V) und die Maßnahme 05\_V vermeidbare Eingriffe verhindert und Tiere vor Beginn der Arbeiten aus den Bauflächen geborgen. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor deren Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung (möglicherweise auch der Aufbau und die Vorhaltung von Schutzzäunen, Maßnahme 14\_V) sind im Rahmen einer Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Baustellenlogistik auszuarbeiten und durch die ökologische Baubegleitung anzuleiten.

Die Maßnahme 15\_V zur Ausgestaltung von Regenwassersammlern und Schächten verhindert die Tötung von Reptilien in Verbindung mit der Neuanlage von wasserbaulichen Anlagen.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und des Erhaltungszustandes

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 12: Auflistung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen

	Beschreibung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
01_V	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB):	Mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller	Fauna



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

	Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u. g. Artenschutzmaßnahmen, Bergung von Kleintieren aus den Baufeldern, Einrichtung von Bautabuzonen, Begleitung bei Fällarbeiten bzw. baumpflegerischen Maßnahmen an Höhlenbäumen etc.	Naturschutzrelevanten Arbeiten	
02_V	<p>Bergen und Umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen/ Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtkontrolle aller ersichtlichen Hohlräume und Spalten mittels Taschenlampe und/ oder Endoskop</li> <li>- Möglichst schonendes Bergen der gefundenen Tiere ggf. unter Freilegung der Strukturen und umsetzen der Tiere in die dafür vorgesehenen Ersatzquartiere (ehem. Gärtnerei, Bunkeranlage)</li> <li>- Verletzte oder stark lethargische Tiere müssen durch eine fachlich geeignete Person gepflegt und ausgewildert werden</li> <li>- Der Zugang zu den Quartierstrukturen muss nachfolgend verschlossen bzw. eine erneute Besiedlung weitestgehend vermieden werden</li> <li>- Sofern erforderlich akustische Überprüfung auf unentdeckte bzw. verbliebene Tiere</li> </ul>	Im Vorfeld der Sicherungs- u. Sanierungsarbeiten an den Gebäuden; jedoch nur außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. - 31.07.) und des Kernzeitraums der Winterruhe (01.12. bis 28.02.)	Fledermäuse
03_V	<p>Bauzeitenregelung für die Arbeiten im Bereich von Winterquartieren und Wochenstuben:</p> <p>Um eine erhebliche Störung der Tiere während der Überwinterung zu vermeiden, müssen die Arbeiten am Herrenhaus außerhalb der Kernzeit der Winterruhe in Abhängigkeit von dem regionalen Witterungstrend (keine anhaltenden Temperaturen von unter 5°C in der ersten Nachthälfte) erfolgen, diese Maßnahme gilt, bis ein Vorkommen von überwinternden Tieren in dem Gebäude weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Um eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Wochenstuben zu vermeiden, müssen die Arbeiten im Dachbereich des Herrenhauses außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen, diese Maßnahme gilt, bis ein Vorkommen von Wochenstuben im Dachbereich des Gebäudes ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Arbeiten im Herrenhaus nur im Zeitraum von Mitte März bis Ende November</p> <p>Arbeiten im Dachbereich des Herrenhauses nur im Zeitraum von Mitte August - Mitte April</p>	Fledermäuse
04_V	Angepasste Beleuchtung:	dauerhaft	Fledermäuse und andere nachtaktive Tiere



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

	<p>- funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von korrekt ausgerichteten Bewegungsmeldern</p> <p>- Ausrichtung und Abschirmung: Punktuell nach unten ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine entsprechende Überschilderung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtung an ausschließlich zu Fuß nutzbaren Wegen</p> <p>- Anpassung der Lichtintensität: Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung)</p> <p>- Keine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnungen zu den Quartierbereichen</p>		
05_V	<p>Erhalt der nachgewiesenen Habitate von Amphibien und Reptilien auf dem Gelände (Fundorte zzgl. 50m Puffer). Hierbei sind vor allem Schutt-, Reisig- und Steinhaufen sowie südexponierte Gehölzränder gemeint. Weiterhin sind Bauarbeiten und Befahrungen im 50 m-Radius um die Kleingewässer zu unterlassen. Bei der Gestaltung der Parkanlage sind liegendes Totholz vollständig zu belassen und Unterwuchs (Sträucher) zu erhalten. Die Maßnahme 05_V gilt unabhängig von der Jahreszeit.</p>	Ganzjährig/ dauerhaft	Amphibien und Reptilien
06_V	<p>Baufeldfreimachung, Fällung von Einzelbäumen, Hecken und Sträuchern sowie Mahd von Hochstaudenfluren und Wiesen, Eingriffe in die Bestandsgewässer außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden.</p> <p>Rückschnitte, Fällungen von Bäumen/Hecken/Sträuchern, sowie die Mahd von Freiflächen und Eingriffe in die Bestandsgewässer nach dem 28.02 bis zum 01.10. müssen durch Fachpersonal mit Kenntnissen der betroffenen Arten auf Brutvögel kontrolliert werden.</p>	Baufeldfreimachung vom 01.10.-28.02. (bei Beginn im Oktober ist ggf. kurz vorher eine Kontrolle auf noch besonders früh- und spätbrütenden Arten (z.B. Ringeltaube) notwendig)	Brutvögel
07_V	<p>Abriss von Gebäuden (ehemaliger Kuhstall und Veranstaltungsgebäude) außerhalb der Brutzeit der relevanten Arten (siehe dazu ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a und 2020b)</p>	01.10.-28.02.	Brutvögel



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

08_V	Dauerhafte Entfernung der entnommenen Hecken, Sträucher und Bäume sowie Mahd der Grünflächen, um ein Brutgeschehen auf der Vorhabenfläche zu vermeiden. Um ein Brutgeschehen zu unterbinden ist die Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum Baubeginn zu wiederholen (ca. alle 4 Wochen)	Bis Ende Februar eines Jahres, Wiederholungsmahd ca. alle 4 Wochen ab dem 28.02.	Brutvögel
09_V	Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, bedarf es eines Verschlusses der Zugänge zu den Gebäuden vor Sanierungsbeginn und vor Brutbeginn der Arten, damit sich Brutvögel nicht ansiedeln können. Zudem sind die Fassaden vor Sanierungsbeginn auf mögliche Nischenbrüter zu kontrollieren	01.10.-28.02.	Brutvögel
10_V	Bauarbeiten sind ab dem 01.03. kontinuierlich durchzuführen, um durch eine gleichbleibende Störung ein bauzeitliches Brutgeschehen in den zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen sowie an den Kleingewässern zu unterbinden.	Ab 01.03 bis zum Ende der Bauzeit	Brutvögel
11_V	Vollständiger Erhalt der nördlichen Gehölzstruktur (s. Abbildung 6), um Störung des Mäusebussards (Horstwald) und Waldkauz zu vermeiden.	Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen  dauerhaft	Brutvögel
12_V	Wegeführung im Pufferabstand von 80 m zum Horststandort zur Vermeidung der Störung von Mäusebussard und 30 m Pufferabstand zum Gehölz mit Neststandort (Reviermittelpunkt) des Neuntötters im Norden des UR	Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen  dauerhaft	Brutvögel
13_V	Erhalt von Unterwuchs und jüngeren Baumständen in den zu erhaltenden Gehölz- und Waldstrukturen laut Planungsstand Juni 2021 (s. Abbildung 1), um wichtige Nahrungs- und Bruthabitate für Brutvögel zu erhalten.	Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen  dauerhaft	Brutvögel
14_V	Aufbau von Schutzzäunen (Material: Folie, mind. 40cm über GOK, mind. 15cm tief in das Erdreich eingebunden) um von Bauaktivitäten betroffene Reptilienhabitate; kleinräumiger Abfang von Individuen aus Teilflächen, die in eine geänderte Nutzung überführt werden sollen, Schächte und Gruben, die im Zuge der Bauarbeiten gefunden werden, sind vor deren Zerstörung oder Umbau auf vorhandene Amphibien und Reptilien zu	Ab 01.02. bis Ende der Bauzeit	Amphibien und Reptilien



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

	kontrollieren, um deren Tötung zu vermeiden. Die Maßnahmen sind im Zuge einer Ausführungsplanung zu konkretisieren.		
15_V	Neu herzustellende Regenwassersammler und Schächte zur Aufnahme von Straßen- und anderen Oberflächenwässern sind so kleintierfreundlich zu gestalten, dass sie keine Fallen darstellen können. Hinweise zur Ausgestaltung derartiger Einrichtungen finden sich unter <a href="http://www.karch.ch/karch/de/home/amphibienfordern/in-entwasserungsanlagen.html">http://www.karch.ch/karch/de/home/amphibienfordern/in-entwasserungsanlagen.html</a>	dauerhaft	Amphibien und Reptilien

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nachfolgend werden diejenigen Maßnahmen dargestellt, welche den Verlust von Lebensstätten der streng geschützten Arten kompensieren sollen.

Tabelle 13: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF 1	<p>Herrichtung einer ehemaligen Bunkeranlage als Ersatzwinterquartier für die 14 nachgewiesenen Winterquartierstrukturen im Herrenhaus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beräumung des Schutts und ggf. Entfernung von Schimmel und Schmutz an den Innenwänden (z. B. abbürsten)</li> <li>- Vermauern der Öffnung inkl. Einflugöffnung (40-50cm x 20cm) und Einbau einer vandalismussicheren Tür</li> <li>- Verfugen von durchgehenden Rissen im Beton</li> <li>- Anbringung von 28 Spaltenstrukturen an Decke und Wänden, Kombination aus Wandschalen (z. B. Fa. Hasselfeldt, Fledermaus Spaltenquartiere (FSQ) oder vergleichbar) und Hohlblocksteinen mit verschieden großen Hohlräumen, ca. je 14 Wandschalen und Hohlblocksteine</li> <li>- Sicherung eines freien Anflugs bzw. einer Einflugschneise: Entfernung von Einzelgehölzen im Bereich der Waldkante, der freie Anflug des Bunkers bzw. die Einflugschneise muss durch</li> </ul>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen im Herrenhaus</p> <p>(bereits Ende des Jahres 2020 umgesetzt)</p>	Fledermäuse



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>wiederkehrende Pflegemaßnahmen gesichert werden</p> <p>Sicherung: Das Ersatzwinterquartier durch die notwendigen Pflegemaßnahmen zu unterhalten und dauerhaft rechtlich zu sichern (dingliche Sicherung durch Grundbucheintragung).</p> <p>Monitoring: Die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahme ist durch insgesamt 3 Funktionskontrollen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung zu dokumentieren. Die Besatzkontrollen sollten 2-malig in den Wintermonaten des 1., 2. und 5. Jahr nach Fertigstellung erfolgen.</p>		
CEF 2	<p>Anbringen von insgesamt 18 Nisthilfen für Rauchschnalben an Bestandsgebäuden im näheren Umfeld zum UR im Verhältnis 1:2 als Ausgleich für den Verlust von insgesamt 9 Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe.</p> <p>Im Zuge der Gebäudekontrollen (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a, 2020b) des ehemaligen Veranstaltungsgebäudes und Kuhstalles wurden bereits 16 Nisthilfen der Rauchschnalbe in den Stallungen des Reitstalls im Ort Pötenitz angebracht. Somit müssen noch <b>2 restliche Nisthilfen für Rauchschnalben</b> an Bestandsgebäuden angebracht werden. Die Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehemaliger Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021).</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell Nr.10 oder vergleichbar (Rauchschnalbe)</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>(16 Nisthilfen bereits 2020 angebracht)</p> <p>(diese Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehem. Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021))</p>	Brutvögel
CEF 3	<p>Anbringen von insgesamt 2 Nisthilfen für Feldsperlinge und 6 Einzelnisthilfen für Haussperlinge, jeweils im näheren Umfeld zum UR oder im UR an Bestandgebäuden im Verhältnis 1:2 als Ausgleich für den Verlust von insgesamt 1 bzw. 3 Fortpflanzungsstätten von Feld- bzw. Haussperling.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 1N oder vergleichbar, Ausrichtung nach SO</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p>	Brutvögel



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF 4	<p>Anbringen von insgesamt jeweils 6 Nisthilfen für Blaumeisen und 2 Nisthilfen für Kohlmeisen im Verhältnis von 1:2 für den Verlust von insgesamt 3 Fortpflanzungsstätten von Blaumeisen und einer Fortpflanzungsstätte der Kohlmeise.</p> <p>Anbringen der 8 Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bestandsbäumen oder Gehölzneupflanzungen im näheren Umfeld zum oder im UR. Hierbei sollte es sich um Habitate mit voller Funktionalität handeln. Bei der Installation der Nisthilfen ist auf ausreichend Abstand (mind. 10 m) zu weiteren Höhlen oder Nisthilfen zu achten.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 1B (26 mm Durchmesser für Blaumeisen, 30-32 mm für Kohlmeisen), Ausrichtung möglichst nach SO</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>(diese Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehem. Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021))</p>	Brutvögel
CEF 5	<p>Anbringen von insgesamt 14 Nisthilfen für Nischenbrüter an Bestandsgebäuden im näheren Umfeld zum UR oder im UR im Verhältnis 1:2 als Ausgleich für den Verlust von insgesamt 3 Fortpflanzungsstätten der Bachstelze und 4 Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes.</p> <p>Im Zuge der Gebäudekontrollen (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a, 2020b) des ehemaligen Veranstaltungsgebäudes und Kuhstalles wurden bereits 6 Nisthilfen für Nischenbrüter in den Stallungen des Reitstalls im Ort Pötenitz angebracht, für den Verlust von 3 Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes. Somit müssen noch <b>8 Nisthilfen</b> für Nischenbrüter (jeweils 4 für Bachstelze und Hausrotschwanz) an den Bestandsgebäuden angebracht werden. Die Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehemaliger Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2021)).</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 2H, 2HW, 1N oder vergleichbar, Ausrichtung möglichst nach SO</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>(6 Nisthilfen bereits 2020 angebracht)</p> <p>(diese Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehem. Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021))</p>	Brutvögel
CEF 6	<p>Anbringen von insgesamt 2 Nisthilfen für Grauschnäpper an Bestandsgebäuden im näheren Umfeld zum oder im UR im Verhältnis</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p>	Brutvögel



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>1:2 als Ausgleich für den Verlust von 1 Fortpflanzungsstätte des Grauschnäppers.</p> <p>Hierbei sollte es sich um Habitate mit voller Funktionalität handeln. Bei der Installation der Nisthilfen ist auf ausreichend Abstand (mind. 10 m) zu weiteren Höhlen oder Nisthilfen zu achten. Die Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehemaliger Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021).</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 2H oder 2HW oder vergleichbar, Ausrichtung möglichst nach SO</p>	<p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>(diese Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehem. Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021)</p>	
CEF 7	<p>Anbringen von 2 Waldkauzkästen im ungestörten, näheren Umfeld zur Aufwertung des Waldkauzreviers bzw. als Tageseinstandsalternative.</p> <p>Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Kästen wurden im September 2020 im Wald im Norden des URs angebracht (Abbildung 28).</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>Bereits 2020 umgesetzt</p>	Brutvögel
CEF 8	<p>Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Der Verlust von jeweils einer Fortpflanzungsstätte von Klein- und Buntspecht. Zum dauerhaften Schutz von Altholz-Habitatbäumen für die Brutvögel sollten im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff 20 geeignete Einzelbäume mit Entwicklungspotenzial oder Bestände mit hohem Anteil an aktuellen oder zukünftigen Altbäumen, z. B. Wald(rand)bereiche mit Altholzanteil, als „Biotopbäume“ gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollten 5-10 pro Hektar „Biotopbäume“ gesichert werden.</p>	<p>Vor Beginn der Gehölzeingriffe/ Baumaßnahmen</p>	Brutvögel
CEF 9	<p>Anbringen von insgesamt 28 Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bestandsbäumen oder Gehölzneupflanzungen im näheren Umfeld zum UR. Hierbei sollte es sich um Habitate mit voller Funktionalität handeln. Bei der Installation der Nisthilfen ist auf ausreichend Abstand (mind. 10 m) zu weiteren Höhlen oder Nisthilfen zu achten.</p> <p>Anbringen von insgesamt jeweils 4 bzw. 14 Nisthilfen für Blau- und Kohlmeisen (insgesamt 26), 4 Nisthilfen für Wald- und</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p>	Brutvögel



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>Gartenbaumläufer, 4 Nisthilfen für Kleiber und 2 Nisthilfen für den Star als Ausgleich im Verhältnis von 1:2 für den Verlust von insgesamt 2 Fortpflanzungsstätten von Wald- und Gartenbaumläufer und Kleiber und 13 Fortpflanzungsstätten von Blau- und Kohlmeise und einer Fortpflanzungsstätte des Stars.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 2B (Baumläufer), 5KL (Kleiber), 1B (26 mm Durchmesser für Blaumeisen, 30-32 mm für Kohlmeisen), 3S oder 3SV (Stare) oder vergleichbar, Ausrichtung nach SO</p>		
CEF 10	<p>Anbringen von insgesamt 10 Nisthilfen für Nischen- und Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter (Grauschnäpper, Gartenrotschwanz) im näheren Umfeld zum UR. Hierbei sollte es sich um Habitate mit voller Funktionalität handeln. Bei der Installation der Nisthilfen ist auf ausreichend Abstand zu weiteren Höhlen oder Nisthilfen (mind. 10 m) zu achten. Die Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter hierbei an Bestandsgebäuden anbringen, jene für Höhlenbrüter an Bestandsbäume oder Neupflanzungen.</p> <p>Anbringen der Nisthilfen als Ausgleich für den Verlust im Verhältnis 1:2 von insgesamt 2 Fortpflanzungsstätten des Grauschnäppers. Für den Gartenrotschwanz wird ein Ausgleich für den Verlust von 2 Fortpflanzungsstätten im Verhältnis 1:3 vorgeschlagen, welche mit Nischen,- Halbhöhlen- oder Höhlenbrüterkästen geschaffen werden kann (bis max. 1 km Entfernung zum Revier).</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 2H oder 2HW (Grauschnäpper, an Bestandsgebäuden), 1N (an Bestandsgebäuden) oder 1B für den Gartenrotschwanz (32 mm Durchmesser Einflugloch oder oval, an Bestandsbäumen) oder vergleichbar, Ausrichtung nach SO</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p>	Brutvögel

### 5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) werden durchgeführt. Die Ermittlung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Tabelle 14: Auflistung der notwendigen FCS-Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
FCS1	<p>Bereitstellung von temporären Quartierstrukturen und Fraßplätzen in einem nahegelegenen Gebäude (ehemalige Gärtnerei am Strandweg)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der ehemaligen Gärtnerei von außen, durch Verschluss der Fenster und Türöffnungen mit Brettern inkl. Einflugöffnungen (20 x 20 cm)</li> <li>- Abtrennung einzelner Räume durch Bretter, um intensive Zugluft zu vermeiden</li> <li>- Anbringung von insgesamt 30 Wandschalen (z. B. Fa. Hasselfeldt, Fledermaus Spaltenquartiere (FSQ) oder vergleichbar) im Erdgeschoss und Dachboden sowie aufhängen von 20 Spaltenkästen (z. B. Fa. Hasselfeldt, Fledermaus Spaltenquartiere (FSPK) oder vergleichbar) ausschließlich im Dachboden</li> </ul>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen an den Gebäuden, bis zur Fertigstellung der dauerhaften Ersatzquartiere</p> <p>(bereits Anfang des Jahres 2020 umgesetzt)</p>	Fledermäuse
FCS2	<p>Dauerhafte Ersatzquartierstrukturen und Fraßplätze in den sanierten Bestandsgebäuden (vorzugsweise an den ehem. Stallgebäuden, mind. an 2 der 4 Gebäude)</p> <p>Fraßplätze im Dachbereich der ehem. Stallgebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 für Fledermäuse zugänglicher Dachbereich (Höhe 1,5-2 Meter mit einer Länge von 3 Metern)</li> <li>- 1 weiterer für Fledermäuse zugänglicher Dachbereich (Höhe 1,5-2 Meter mit einer Länge von 2 Metern)</li> </ul> <p>Spaltenstrukturen als Sommer-/Zwischenquartier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 Fledermauskästen, 2 Typen in Kombination! (z.B. Fa. Schwegler, 5 Fledermaus-Winterquartier/ Ganzjahresquartier 1WQ u. 5 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 1FTH) oder Spaltenquartierbereiche 1m x 0,5 m (Holzverschalungen an der Fassade, oder Holzblenden im Bereich der Traufe, in Kombination mit Spaltenquartieren im Sparrenfeld der Dachkonstruktion) oder vergleichbare Kombinationen</li> <li>- Ausrichtung nach Ost bis Südwest</li> </ul>	<p>Mit Fertigstellung der Gebäude</p> <p>(diese Maßnahme wird im Zuge der Bauanträge für Herrenhaus und ehem. Stallgebäude umgesetzt (vgl. ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2021))</p>	Fledermäuse



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>Ersatz für eine kleine Zwergfledermaus Wochenstube (Verdacht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 1FTH oder alternativ Holzverschaltungen an der Fassade, Holzblenden im Bereich der Traufe mit einer Gesamtfläche von 2 m<sup>2</sup></li> <li>- Ausrichtung nach Ost bis Süd</li> </ul> <p>Sicherung: Die Ersatznistkästen sind je nach Notwendigkeit zu unterhalten und dauerhaft rechtlich zu sichern (dingliche Sicherung durch Grundbucheintragung).</p> <p>Monitoring: Die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahme ist durch insgesamt 3 Funktionskontrollen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung zu dokumentieren. Die Besatzkontrollen sollten 1-malig in den Sommermonaten des 1., 2. und 5. Jahr nach Fertigstellung erfolgen.</p>		
FCS3	<p>Erhalt von Bäumen mit Mulmhöhlen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit z.B. durch Kroneneinkürzungen, Kappungen</p> <p>Translokation und aufrechte Lagerung von besiedelten Stämmen und Stammstücken, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen, im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens.</p> <p>Die besiedelten Mulmhöhlen können hierbei, bis zum natürlichen Verfall der umgelagerten Stämme / Stammstücke, ihre ökologische Funktion für xylobionte Käfer weiterhin erfüllen.</p> <p>Deckeln von geöffneten (aufgesägten) Mulmhöhlen mit Multiplexplatten bei Kappungen und Kroneneinkürzungen zum Erhalt der mikroklimatischen Bedingungen</p>	während und nach der Baumaßnahme	Xylobionte Käfer
FCS 4	<p>Schaffung einer Fortpflanzungsstätte für Amphibien und Insekten (v.a. Libellen) im Zuge der Herstellung eines künstlichen Gewässers zwischen den ehemaligen Stallgebäuden (Ferienappartments) westlich des Herrenhauses. Das Gewässer muss folgende Parameter zwingend erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• flache Uferpartien (mind. 70% der Uferlinie mit max. 25° Böschungswinkel)</li> </ul>	<p>Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen</p> <p>dauerhaft</p>	Amphibien



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine versiegelten Uferpartien, keine Mauern an den Ufern (Gefahr des Ertrinkens für Kinder und Kleintiere)</li> <li>• ausgedehnte Flachwasserbereiche (mind. 60% der offenen Wasserfläche mit 20 bis 50cm Tiefe)</li> <li>• ausschließliche Verwendung einheimischer Pflanzen</li> <li>• <b>kein</b> Fischbesatz</li> <li>• Anbringung und Wartung eines dauerhaften Hinweisschildes zu dieser Maßnahme</li> </ul>		
FCS 5	<p>Schaffung von dezentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien und Amphibien auf dem Gesamtgelände, vorzugsweise in der Nähe der vorhandenen Kleingewässer. Anlage von Versteck- und Sonnenplätzen in Form von Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2m x 2m x 1,5m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer verschiedener Stärke (keine Weiden oder Nadelbäume verwenden). Weiterhin erfolgt die Anlage von Winterquartierstrukturen (Mischung aus Steinen unterschiedlicher Größe und Holz unterschiedlicher Stärke) mit den Mindestmaßen von 1m x 1m x 0,80m x 0,50m (Länge x Breite x Tiefe im Boden x Höhe über dem Boden). Der Aushub ist neben den Winterquartieren zu belassen. Die genauen Standorte der Strukturen sind mit der ÖBB abzustimmen und etwa zur Hälfte sonnenexponiert (Süden) auszuwählen. Die Mengen und die konkreten Standorte sind im Rahmen einer Ausführungsplanung zu konkretisieren.</p>	<p>Vor Beginn der Brutzeit</p> <p>dauerhaft</p>	<p>Reptilien, Amphibien</p>
FCS 6	<p>Schaffung eines Ersatzlebensraumes für 2 Brutpaare der Arten Gartenrotschwanz, 3 Brutpaare Grauschnäpper (3 ermittelte Brutpaare sowie 2 potenzielle Reviere), ein Brutpaar Kleinspecht, ein Brutpaar Grün- und Schwarzspecht sowie für die Arten der diversen Vogellebensgemeinschaft (157 Revierpaare aus 31 Arten) auf einer Fläche von 4 ha</p> <p>Die Herstellung des Ersatzlebensraumes entspricht in etwa der Fläche des Biotopausgleichs der Waldflächen (siehe forstliche Kompensation im Umweltbericht).</p>	<p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten</p> <p>Die Maßnahme wird im Zuge des Waldbiotopausgleichs im Umweltbericht umgesetzt</p>	<p>Brutvögel</p>



AFB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich -  
Wiesenkamp“ der Stadt Dassow, OT Pötenitz

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
FCS 7	<p>Schaffung eines Ersatzlebensraumes für ein Paar Gartenrotschwanz und ein Paar Grünspecht. Der Lebensraum dient zu Beginn vor allem als extensiv bewirtschaftetes Nahrungshabitat.</p> <p>Die Anlage einer Streuobstwiese auf ca. 0,4 ha (Anteilig Flurstück 33 und 37). Pflanzung verschiedener Arten und Sorten (Apfelsorten dominierend und hochstämmig; Kirsche, Birne und Walnussbäume folgen, anderes Steinobst gering vertreten). 25-35 Bäume auf 0,4 ha (ARGE 2010).</p> <p>Pflegemanagement:</p> <p>Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes oder extensive Beweidung, kleinräumig wechselnde Nutzungstermine mit unterschiedlichen Schnitt- oder Beweidungszeitpunkten, um ein Mosaik an unterschiedlichen Vegetationshöhen zu schaffen. Dies kann zwischen ein und 3, meist jedoch 2 Mahdereignissen und Weidevorgänge erreicht werden. Durch die Nutzungsvielfalt wird eine zeitliche und räumliche Flexibilität in der Nahrungsverfügbarkeit erreicht. Etablierung einer diversen Altersstruktur der Bäume: 5-10 % alte (abgängige) Bäume, 15 % Jungbäume, 75-80 % Bäume in ertragsfähigem Alter (ARGE 2010). Die Baumpflege sollte regelmäßige Erziehungs- und später Auslichtungsschnitte beinhalten, bei abgängigen Bäumen sollte feines Totholz überwiegend entfernt werden, starkes Totholz (Armdicke) erhalten bleiben (siehe Handlungsempfehlungen naturschutzfachlicher Baumpflege der ARGE 2010). Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft umzusetzen.</p>	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten	Brutvögel
FCS 8	<p>Schaffung eines Ersatzlebensraumes für jeweils ein Brutpaar der Arten Goldammer, Neuntöter, Feldsperling, und 2 Brutpaare Bluthänfling auf einer Fläche von ca. 1,2 ha. Die Maßnahme ist in der Nähe des Neuntöter Reviers umzusetzen (Flurstück 134, im Besitz Muhsal GmbH).</p> <p>Die Anlage einer lockeren Feldhecke (zweireihig, Heckenbreite zwischen 5 und 10 m) aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Pfaffenhütchen und Hundsrose entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 34 sowie entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 33 (insgesamt ca. 360 m). Die Anlage einer</p>	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Vogelarten	Brutvögel

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>samenreichen Hochstaudenflur auf 0,2 ha erfolgt angrenzend entlang der Feldhecke auf Flurstück 34, die Anlage der Brachfläche auf ca. 0,8 ha der restlichen Fläche des Flurstück 34.</p> <p>Pflegemanagement:</p> <p>Jährlich einmalige Mahd (zwischen November und Februar) der 1 ha Brachfläche. Dreijähriger Mahdzyklus der Hochstaudenflur, um einen Aufwuchs von Gehölzen zu verhindern. Hierbei jährliche Mahd (zwischen November und Februar) nur eines Drittels der Gesamtfläche im Dreijahresrhythmus, so dass in jedem Jahr eine Teilfläche gemäht wird, jedoch genügend Hochstaudenflur zur Verfügung steht.</p>		

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter der Voraussetzung der Durchführung der hier beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen und Einhalten der Bauzeiten, ist für die betrachteten Artengruppen nicht mit dem Eintreten weiterer als der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen (s. Kap. 4). Bezogen auf die Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Amphibien kann eine Tötung bzw. eine Tötung im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten oder einer Störung im Zuge des Bauvorhabens (Sicherung der Gebäude, Baufeldfreimachung) trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist demnach eine Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG für die 3 Artengruppen zu beantragen. Die Vermeidungs-, sowie die FCS-Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] lokalen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Weiterhin kann eine baubedingte Zerstörung von Lebensstätten von Fledermäusen und wertgebender Brutvogelarten nicht vermieden werden. Auch hier dienen die vorgegebenen



CEF- sowie die FCS-Maßnahmen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] lokalen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.



## 7 Zusammenfassung

Im Projekt, 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz, wurde die Betroffenheit der in der FFH-Richtlinie geführten Arten der Artengruppen Pflanzen, Weichtiere, Insekten, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und die in der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vögel im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Arten abgeleitet und dargestellt. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer und Vögel werden **15 verschiedene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** ergriffen. Die Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln werden zudem mithilfe von **10 CEF-Maßnahmen** funktional ersetzt. Ein Teil der CEF-Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Weiterhin sind für die Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer insgesamt **8 FCS-Maßnahmen** notwendig, um den jeweiligen Erhaltungszustand der Artengruppen zu sichern.

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet den betroffenen Arten bauzeitlich bzw. langfristig den Lebensraum zu erhalten und die negativen Auswirkungen des Vorhabens auszugleichen.

Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien ist eine behördliche Ausnahme (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) notwendig, da trotz der geplanten Maßnahmen davon auszugehen ist, dass einzelne Tiere durch die Bauarbeiten in ihren Winterquartieren zu Schaden kommen (Tötung von einzelnen Individuen von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensstätten), bzw. kann eine temporäre Zerstörung von Lebensstätten von Vögeln nicht vermieden werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ist das Vorhaben somit mit dem Artenschutzrecht konform durchführbar.



## 8 Fotodokumentation



Abbildung 14: Ansicht einer gefangenen Zwergfledermaus



Abbildung 15: Aufbau eines der Netze am Netzfang-Standort NF 1



Abbildung 16: Unzählige Falterflügel als Nachweis für einen Fraßplatz des Braunen Langohrs



Abbildung 17: Tote Fledermaus (rechts) und ein Flügel (links) an vergitterten Spalten am Türsturz  
(Beispielfoto)



Abbildung 18: Blick auf eine in einem Spalt zwischen Türrahmen u. Mauerwerk überwinternde Langohrfledermaus



Abbildung 19: Blick auf die Fensteraufbauten auf der Ostseite des Dachgeschosses des Herrenhauses (rote Kreise = Einflugbereiche der Fledermäuse)



Abbildung 20: Potenzielle Lebensstätten von Reptilien (Versteck-, Sonnplätze und Winterquartier) und von Amphibien (Winterquartier)



Abbildung 21: Waldeidechse im Versteck unter Wellbeton



Abbildung 22: Ringelnatter auf der südlichen Grünfläche des UR



Abbildung 23: Tageinstand des Waldkauzes in Gebäude Nr. 2. Im Bild unten rechts Beispielansicht der im Gebäude gesichteten Kotpuren, Gewölle und Rupfungen



Abbildung 24: Mäusebussardhorst mit fast flüggem Jungvogel im Norden des UR in der Brutsaison 2020



Abbildung 25: Besetztes Rauchschwalbennest aus der Brutsaison 2020



Abbildung 26: Neuntöter Weibchen in Nest aus der Brutsaison 2020



Abbildung 27: Fütternde Blaumeise in Nische an einem der Bestandsgebäude, Brutsaison 2020



Abbildung 28: Einer der 2 angebrachten Waldkauzkästen im nördlichen Gehölz



Abbildung 29: Einer der vielen Gehölzhaufen, der 2019 gefällten Flächen im Süden des UR. Hier fanden Bruvogelarten wie Zaunkönig oder Rotkehlchen ideale Brutmöglichkeiten



Abbildung 30: Der im Norden des UR liegende Waldbestand



Abbildung 31: Blick vom im Norden liegenden Wald Richtung Südosten

## 9 Quellenverzeichnis

ANLAUF, A., KALLASCH, C. & LEHNERT, M. (1997): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in der Zitadelle Spandau unter Berücksichtigung von Störeinflüssen. Bundesanstalt für Gewässerkunde 1047

ARGE Streuobst (2010): Naturschutzfachliches Leitbild - Ansprüche der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie an ihre Lebensstätten in den Streuobstlandschaften am Albtrauf für das LIFE-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales“. Online unter: [http://www.bissingen.kdrs.de/servlet/PB/show/1283023/endfassung\\_brosch\\_lifevogelschutz.pdf](http://www.bissingen.kdrs.de/servlet/PB/show/1283023/endfassung_brosch_lifevogelschutz.pdf) (aufgerufen am 07.06.2021)

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Meze; Museum national d’Histoire naturelle, Paris: Inventaires et biodiversite series, 352 S.

BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991, 28 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band (1. Auflage). Wiesbaden: AULA-Verlag Wiebelsheim, 1448 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten - Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Online unter: [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf) (aufgerufen am 17.07.2020)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie - Kurzsteckbriefe (Letzte Änderung: 06.04.2018). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html> (aufgerufen am 16.11.2020)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013 - 2018) - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (aufgerufen am 24.08.2020)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zu FFH-Verträglichkeitsprüfung. Detaildaten zu Beeinträchtigungen: Vogelarten. Online unter: [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,5&button\\_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=17](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,5&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=17) (aufgerufen am 07.06.2020)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020a): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtliniehtml> (aufgerufen am 28.08.2020)



BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020b): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Online unter: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), Fledermäuse - 5.3 Licht - 5. Erheblichkeitsschwelle (aufgerufen am 15.10.2020).

BÜCHNER, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg- Vorpommern. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 116 S.

BRUNKEN, D. (2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser. NVN7 BSH Merkblatt 69.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. 1. Aktualisierung, Stand: August 2018.

DIETZ, C. & HELVERSEN, O. V. (2004): Illustrated identification key to the bats of Europe. Electronic publication Version 1.0, First released 15.12.2004. 72 S.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. - Kosmos: Stuttgart. 399 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching. 879 S.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Auszüge aus dem Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr: Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation. unabgestimmter Entwurf, Trier/ Bonn. 28 S.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Leitfaden. 98 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel. 273 S.

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg. 205 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C, MITSCHKE, A., SUDFELDT, C, EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP., B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 799 S.



GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) (Bearbeitungsstand: 1997). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 168-230.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden, 498 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (G. Fischer), 825 S.

HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis., Nyctalus N.F. 11 (4): 344-358.

JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & ZETTLER, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung, Stand: April 2002, 32 S.

JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D.V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)

LBV-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel, 63 S. + Anhang.

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.

LFA (2020): Datenbank des Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU M-V e.V. (abgerufen am 31.10.2020)

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2020): Angaben zu den Vorkommen der einzelnen Arten in den jeweiligen Bundesländern und Deutschland. [www.Artensteckbrief.de](http://www.Artensteckbrief.de) als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals



www.MultiBaseCS.de der 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (aufgerufen am 15.10.2020).

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): FFH-Bericht für Arten in M-V. - Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht. Online unter:

[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_bewertung\\_arten\\_mv\\_tab.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand: 22.07.2015. Online unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg\\_arten\\_mv.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016). Online unter:

[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE).

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020a): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie inkl. Artensteckbriefe. Online unter:

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)  
(aufgerufen am 24.08.2020)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020b): Schutzgebiete (Natur) im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>  
(zuletzt aufgerufen am 22.10.2020)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020c): Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (zuletzt aufgerufen am 22.10.2020)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 73 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 374 S.

METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze



Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7):13-358.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LM) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Redaktionell überarbeitete Fassung vom 01.10.2019.

OBRIST, M.K.; BOESCH, R. & FLUECKIGER, P.F. (2004): Variability in echolocation call design of 26 Swiss bat species: consequences, limits and options for automated field identification with a synergetic pattern recognition approach. *Mammalia* 68: 307-322.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand: Anfang 2012, (Odonata). *Libellula Supplement* 14: 395-422.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2020a): Bericht zur artenschutzfachlichen Gebäudekontrolle im Abbruchvorhaben „Alter Kuhstall und Rohbau“ am Standort Schlossallee 12 in Dassow, OT Pötenitz, Rostock, den 19.02.2020, 13 S.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2020b): Bericht zur artenschutzfachlichen Gebäudekontrolle im Abbruchvorhaben „ehemaliges Veranstaltungsgebäude“ am Standort Schlossallee 12 in Dassow, OT Pötenitz, Rostock, den 30.03.2020, 18 S.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2020c): Bericht zur artenschutzfachlichen Gebäudekontrolle im Abbruchvorhaben „ehem. Feuerwehr, Güllegruben und Betonflächen“ am Standort Schlossallee 12 in Dassow, OT Pötenitz inkl. Aussagen zum Baumschutz, Rostock, den 30.03.2020, 18 S.

ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2021): Bericht zur artenschutzfachlichen Begutachtung der ehem. Stallgebäude, Gutsverwalterhaus und des Herrenhauses „Schloss Pötenitz“ am Standort, Schlossallee 12 in Dassow, OT Pötenitz, Rostock, den 24.09.2021, 18 S.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

Rößner, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea). 2. Fassung, Stand: Dezember 2013, 42 S. + Anhang.

RUNKEL, V., GERDING, G. & MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Hamburg: tredition GmbH, 260 S.

RUSSOW, B. (2010): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten. Jahresbericht 2010 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



- SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. & HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. In: GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (BEARB.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, Magdeburg: Neue Brehm-Bücherei. 220 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: AULA-Verlag Wiebelsheim.
- THIESMEIER, A. (2013): Die Waldeidechse, ein Modellorganismus mit zwei Fortpflanzungswegen. Laurenti-Verlag Bielefeld.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen in Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 66 S.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, 472 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, 51 S.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: November 1993, 43 S.
- Wachlin, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns (unveröffentlicht).
- WACHLIN, V.; KALLIES, A.; HOPPE, H. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: 23. Oktober 1997, 88 S.
- ZAHN, A. (2006): Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz. 50 S.
- ZAHN, A. (2012): Fledermausbestimmung, Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern (Hrsg.), Ausgabe 2012. 26 S.
- Zessin, W. K. G. & D. G. W. Königstedt, 1992: Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1992, 68 S.





### *Gesetze, Richtlinien und Verordnungen*

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

### *Genutzte Programme*

bcAdmin: Version 3.6.25 inkl. der Zusatzprogramme batldent und bcAnalyze. Entwickelt durch die ecoObs GmbH. Online unter: <https://ecoobs.de/download-de/>

Mapit GIS LTD (2020): MapIt Pro App. Online unter: <https://mapitgis.com/getmapitpro/>

Multibase CS 4.2: Lösung zur einheitlichen Erfassung unterschiedlicher Artengruppen in einer Datenbank. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: <https://www.multibasecs.de/>

MultiBaseCS Mobile 2.0: Spezial-App für mobiles Kartieren. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: <https://mobile.multibasecs.de/>

QGIS Entwicklungsteam (2019): Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.4.13 - QGIS Geographisches Informationssystem. Open Source Geospatial Foundation Projekt. Online unter: <http://qgis.osgeo.org>

